



**Parlamentssitzung vom 23.08.2021**

**Protokoll**

Aula, Oberstufenzentrum Köniz  
19:00 – 23:00 Uhr

**Vorsitz**

Katja Niederhauser-Streiff (EVP), Parlamentspräsidentin

**Parlamentsbüro**

Katharina Gilgen-Studer (SVP), 1. Vizepräsidentin  
Arlette Mürger-Stauffer (SP), Stimmzählerin  
Iris Widmer (Grüne), Stimmzählerin

**Mitglieder des Parlaments**

Franziska Adam (SP)  
Christina Aebischer (Grüne)  
Roland Akeret (glp)  
Dominic Amacher (FDP)  
Tanja Bauer (SP)  
Beat Biedermann (BDP)  
Markus Bremgartner (EVP)  
Lucas Brönnimann (glp)  
Dominique Bühler (Grüne)  
Adrian Burkhalter (SVP)  
Adrian Burren (SVP)  
David Burren (SVP)  
Claudia Cepeda Fria (SP)  
Vanda Descombes (SP)  
Heidi Eberhard (FDP)  
Isabelle Feller (Grüne)

Lydia Feller (SP)  
Beat Haari (FDP)  
Erica Kobel-Itten (FDP)  
Andreas Lanz (BDP)  
Michael Lauper (SVP)  
Cathrine Liechti (SP)  
Ruedi Lüthi (SP)  
David Müller (Junge Grüne)  
Matthias Müller (EVP)  
Sandra Röthlisberger (glp)  
Ronald Sonderegger (FDP)  
Isabelle Steiner (SP)  
Simon Stocker (Junge Grüne)  
Casimir von Arx (glp)  
Reto Zbinden (SVP)

**Gemeinderat**

Annemarie Berlinger-Staub (SP), Gemeindepräsidentin  
Thomas Brönnimann (glp), Vizegemeindepräsident  
Christian Burren (SVP), Gemeinderat  
Hans-Peter Kohler (FDP), Gemeinderat

**Fachstelle Parlament**

Verena Remund-von Känel

**Protokoll**

Ursula Wüst

**Gemeindeschreiber**

Pascal Arnold

**Entschuldigt**

Hansueli Pestalozzi (Grüne), Gemeinderat  
Tatjana Rothenbühler (FDP), 2. Vizepräsidentin  
Toni Eder (CVP)  
Fritz Hänni (SVP)  
Florian Moser (SVP)  
Käthi von Wartburg (SP)

PAR 2021/69

**Traktandenliste und Mitteilungen**

1. Traktandenliste und Mitteilungen  
Beschluss
2. Protokoll der Parlamentssitzung vom 31. Mai 2021  
Beschluss
3. Protokoll der Parlamentssitzung vom 21. Juni 2021  
Beschluss
4. Integrierter Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2022  
Kenntnisnahme; Direktion Präsidiales und Finanzen
5. Budget 2022  
Beschluss und Botschaft; Direktion Präsidiales und Finanzen
6. Rappentöri, Abgabe von Land im Baurecht  
Beschluss und Botschaft; Direktion Sicherheit und Liegenschaften
7. Niederwangen Ried (Ost), Teilbereich Weiler, Änderung der Überbauungsordnung  
Beschluss und Botschaft; Direktion Planung und Verkehr
8. V2112 Interpellation (EVP, glp, Mitte-Fraktion) "Wie und wann werden die amtlichen Bekanntmachungen in Köniz digitalisiert?"  
Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen verschoben vom 21. Juni 2021
9. V2105 Motion (Grüne, Junge Grüne) "Rotationsprinzip für das Gemeindepräsidium"  
Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen
10. V2111 Motion (EVP, glp, Mitte-Fraktion) "Einführung der Rangfolgewahl für die Bestimmung des Gemeindepräsidiums"  
Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen
11. V2106 Motion (Junge Grüne, Grüne) "Vereinbarkeit von Lokalpolitik, Beruf und Familie im Könizer Parlament"  
Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen
12. V2109 Richtlinienmotion (glp, EVP, die Mitte) "Gleichstellung dank Elternzeit und Altersteilzeit"  
Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen
13. V2110 Motion (SP) "Könizer Wohnoffensive: 10% gemeinnützige Wohnungen bis 2040!"  
Beantwortung; Direktion Planung und Verkehr
14. V2113 Motion (SVP) "Erhöhung der Liegenschaftssteuer ist dem Volk vorzulegen"  
Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen
15. V2114 Dringliche Motion (Grüne, Junge Grüne, SP) "#evakuieren JETZT – auch nach Köniz!"  
Beantwortung; Direktion Bildung und Soziales
16. V2104 Postulat (SP) "Online-Unterricht für immungeschwächte und schwerkranke Schülerinnen und Schüler"  
Beantwortung und Abschreibung; Direktion Bildung und Soziales
17. 1907 Motion (CVP, EVP, glp, SP, Junge Grüne, Grüne) "Eine Wohnbaustrategie für die Gemeinde Köniz"  
Verlängerung der Erfüllungsfrist; Direktion Planung und Verkehr
18. Verschiedenes

Traktanden 4 und 5 werden an der Sitzung vom 30. August 2021 behandelt.

## Diskussion

**Parlamentspräsidentin Katja Niederhauser-Streiff:** Ich begrüße euch ganz herzlich zur heutigen Parlamentssitzung. Ganz herzlich begrüße ich die Gäste, welche heute anwesend sind.

Es gelten wie an den bisherigen Sitzungen unsere Coronaregeln mit Abstand halten, Maskenpflicht – mit Ausnahme am Rednerpult. Die Zuschauer haben auf ihrem Stuhl ein Formular und ich bitte euch, dieses auszufüllen und beim Verlassen des Raumes in die Kiste auf dem Tisch zu legen.

Wir kommen zu den Geburtstagen: In der Zwischenzeit feiern konnten Matthias Müller, Andreas Lanz, Lydia Feller, Isabelle Steiner, Roland Akeret, Christina Aebischer, Simon Stocker und Thomas Brönnimann. Ich gratuliere euch allen ganz herzlich und ihr alle findet einen kleinen Gruss aus der Küche auf dem Tisch.

Zu den Entschuldigungen: Vom Parlament entschuldigt sind Toni Eder, Käthi von Wartburg, Tatjana Rothenbühler, Florian Moser und Fritz Hänni. Noch nicht eingetroffen ist Ronald Sonderegger. Vom Gemeinderat entschuldigt ist Hansueli Pestalozzi wegen eines Todesfalls in der Familie. Es sind somit 34 Parlamentarierinnen und Parlamentarier anwesend und wir sind beschlussfähig.

Der Aktenversand erfolgte am 29. Juli 2021 die Protokolle vom 31.05.2021 und 21.06.2021 sind seit 9. August bzw. 16. August 2021 online.

Wir kommen zum Traktandum 1, Traktandenliste und Mitteilungen. Wir behandeln Traktanden 4 und 5, das heisst IAFP und Budget und allenfalls von heute verschobene Traktanden an der Folgesitzung von kommenden Montag. Ich weise darauf hin, dass das Parlamentsbüro entschieden hat, die Sitzung vom 30. August live zu übertragen. Gibt es Anträge zur Traktandenliste von heute? Das ist nicht der Fall.

## Beschluss

Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

PAR 2021/70

### **Protokoll der Parlamentssitzung vom 31. Mai 2021, Genehmigung Beschluss**

## Diskussion

Das Wort zum Protokoll wird nicht verlangt.

## Beschluss

Das Protokoll der Parlamentssitzung vom 31. Mai 2021 wird stillschweigend genehmigt.

PAR 2021/71

### **Protokoll der Parlamentssitzung vom 21. Juni 2021, Genehmigung Beschluss**

## Diskussion

Das Wort zum Protokoll wird nicht verlangt.

## Beschluss

Das Protokoll der Parlamentssitzung vom 21. Juni 2021 wird stillschweigend genehmigt.

PAR 2021/72

### Rappentöri, Abgabe von Land im Baurecht

Beschluss und Botschaft; Direktion Sicherheit und Liegenschaften

#### 1. Vorgeschichte

Was lange währt, wird endlich gut. Dieses Sprichwort trifft besonders bei Arealentwicklungen zu, so auch beim Rappentöri. Es ist aber auch ein gutes Beispiel für den Nutzen strategischer Landerwerbe, dank derer die Gemeinde langfristig eine aktive Bodenpolitik gestalten und gleichzeitig Einnahmen generieren kann.

Am Anfang jeder Arealentwicklung steht demnach die Landanbindung. So konnte die Gemeinde Parzellenweise das Areal zwischen der Schwarzenburgstrasse und dem Friedhof Köniz zwischen 1990 und 2012 erwerben, um es in Etappen zu entwickeln. Der grösste Teil gehörte dem Kanton Bern. Durch die Verkäufe hat der Kanton der Gemeinde als Planungsbehörde die Möglichkeit gegeben, die Grundstücke einer höherwertigen Nutzung zuzuführen.



Abbildung 1: Grundstücke der Gemeinde (gelb und rot) entlang der Stapfenstrasse (Nrn. 1691, 9573, 20, 814, 1183 und 2654). Das Rappentöri-Areal ist gelb umrandet.

Wegen der Zentrumslage und der Nähe zum Schloss wurde bei der Entwicklung des Rappentöris (resp. von Teilen der Parzellen 1691 und 9573) ein besonderes Augenmerk auf die Qualitätssicherung gerichtet. Die Gemeinde hat 2011 mit 6 Total- / resp. General-/Entwicklungsunternehmungen (TU/GU-Firmen) eine Planungsvereinbarung zur Entwicklung des Areals abgeschlossen.

In einer ersten Phase wurde gemeinsam ein Projektwettbewerb nach der SIA-Ordnung 142 durchgeführt. Zehn Architekturbüros wurden zur Teilnahme eingeladen. Eine Partei aus der Planungsvereinbarung zog sich zurück, so dass letztlich für die Vorfinanzierung und Begleitung des Projektwettbewerbs sich noch fünf TU/GU/Entwickler – nämlich die Implenia Schweiz AG, Steiner AG, Frutiger AG, Marti AG und Halter AG – verpflichteten.



Abbildung 2: Siegerprojekt "Janus" aus dem Projektwettbewerb (wahlrühli Architekten und Raumplaner AG, Biel, rollimarchini Architekten ETH/SIA, Bern, und hänggibasler Landschaftsarchitektur GmbH, Bern)

Das Wettbewerbsergebnis floss in die Bestimmungen für eine neue Zone mit Planungspflicht (ZPP Nr. 5/9) ein, welche die Stimmberechtigten am 21. Mai 2017 mit nur 50,8 % beschlossen hatten. Das äusserst knappe Ergebnis war auf die Aktivitäten des Ortsvereins und des Gewerbevereins Köniz zurückzuführen. Der Ortsverein hat denn auch gegen die ZPP bis vor das Verwaltungsgericht Beschwerde geführt. Mit Entscheidung vom 28. März 2019 wurde die Beschwerde in allen Teilen abgewiesen. Sowohl die von der Gemeinde ausgeführten Planungsschritte wie auch Inhalt und Zweck der ZPP Nr. 5/9 wurden vollumfänglich geschützt und sind damit in Rechtskraft erwachsen.

Die Rappentöriüberbauung muss mit diversen anderen Bauvorhaben koordiniert werden. Das Wichtigste ist die Sanierung der unteren Stapfenstrasse, welche auch eine Verlegung der Bushaltestelle von der Seite des Rappentöris auf die Seite des Stapfenmärits beinhaltet. Das Parlament hat am 18. Januar 2021 den dafür nötigen Kredit ohne Gegenstimmen bewilligt. Derzeit laufen die Vorbereitungen für das Baubewilligungsverfahren. Die übrigen Teilprojekte wie die Revitalisierung des Sulgenbachs, der Fuss- und Radweg Muhlern-/Stapfenstrasse, die Freiraumgestaltung mit dem Spielplatz Rappentöri, sind ebenfalls in Arbeit. Diese Projekte benötigen bis und mit Realisierung relativ viel Zeit. Zudem können wegen Einsprachen und Beschwerden gegen die Baugesuche Verzögerungen entstehen. Deshalb hat der Gemeinderat beschlossen, das Verfahren für die Abgabe im Baurecht parallel zu diesen Projekten durchzuführen. Der Angebotswettbewerb unter den Teilnehmenden TU/GU/Entwickler-Firmen soll demnach erst nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zur Baurechtsvorlage erfolgen.

## 2. Zum Baurechtsgeschäft

Die am Angebotswettbewerb für die Baurechtsübernahme teilnehmenden Firmen, welche zusammen mit der Gemeinde den Projektwettbewerb durchgeführt haben, werden voraussichtlich nicht selber investieren, sondern Investoren suchen. Erfahrungsgemäss wird es sich dabei in aller Regel um institutionelle Anleger wie Immobilienfonds und –anlagestiftungen, Pensionskassen oder übrige Anlegergesellschaften handeln. Sofern bei der Auslobung der Investor noch nicht bekannt ist, wird mit dem obsiegenden TU/GU/Entwickler lediglich ein Vorvertrag abgeschlossen.

Dieser verleiht der Berechtigten genügend Rechtssicherheit, um das Baugesuch auszuarbeiten und um mit Investoren zu verhandeln und einen solchen beizubringen, der mit der Gemeinde zu den vereinbarten Bedingungen den Baurechtsvertrag abschliesst.

Abbildung 3: Approximativer Baurechtsperimeter rosa umrandet mit möglicher Gebäudesetzung und Umgebungsgestaltung und öffentlichem Spielplatz sowie Spielfläche. Die Darstellung dient der Illustration. Bei der Projektierung und Ausführung können noch wesentliche Änderungen eintreten.



In der Planungsvereinbarung wurden im 2011 auch gleich die Eckwerte und Zielvorstellungen der Gemeinde für die Abgabe im Baurecht in einem Angebotsformular definiert.

|    | Was  | Mindestanforderungen   | Angebot |
|----|--|--|---------|
| 1. | Zielwert Baurechtszins   | CHF 375'000.-- pro Jahr (= CHF 50.- /m <sup>2</sup> BGF) im Baubereich 1<br>CHF 208'000.-- pro Jahr (= CHF 40.- /m <sup>2</sup> BGF) im Baubereich 2 |         |
| 2. | Beginn der Verzinsungspflicht  | 1/2 ab Rechtskraft der Baubewilligung; 1/1 ab Bauabnahme   |         |
| 3. | Zahlungstermine  | 1/2 per 1. April und 1/2 per 1. Oktober (zinsneutral)  |         |
| 4. | Kaufkraftsicherung Baurechtszins   | 70 % Anpassung an den LIK plus gesamthafte Überprüfung alle 20 Jahre   |         |
| 5. | Dauer des Baurechts  | 100 Jahre  |         |
| 6. | Bauqualität  | Minergie 2009 eco  |         |
| 7. | Anvisierte Mieter- und Geschäftssegmente und Preispolitik; Nutzungskonzept Erdgeschoss | bedürfnisgerechte Wohn- und Geschäftssegmente  |         |
| 8. | Mietobjekte  | vorgesehene % vom Total der BGF  |         |
| 9. | Mobilitätskonzept (Parkierung)   | gem. Wettbewerbsprogramm   |         |

|     |                             |  |  |
|-----|-----------------------------|--|--|
| 10. | Terminprogramm Realisierung | Baubeginn 6 Monate nach Rechtskraft Baubewilligung |  |
|-----|-----------------------------|--|--|

Die Baurechtszinsvorgaben im Angebotsformular beruhen auf Schätzungen, welche vor der Durchführung des Projektwettbewerbs vorgenommen wurden. Für den Angebotswettbewerb werden die Flächen aus der rechtsgültigen ZPP Nr. 5/9 übernommen, mit Anpassung an die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (oberirdische Geschossflächen GFo anstelle Bruttogeschossfläche BGF). Allenfalls nutzbare unterirdische Geschossflächen wurden nicht einbezogen.

Der Gemeinderat hat im August 2020 zusätzliche Kriterien für die Abgabe im Baurecht und damit für den Angebotswettbewerb beschlossen:

- Der Baurechtsnehmer wird verpflichtet, eine rund um die Uhr öffentlich zugängliche Einstellhalle mit mindestens 60 Plätzen nach den Vorgaben der Gemeinde zu betreiben und zu bewirtschaften;
- für den Detailhandel dürfen max. 4'000 m<sup>2</sup> Geschossfläche erstellt werden, wovon max. 1'000 m<sup>2</sup> für Güter des täglichen Bedarfs. Dabei ist ein Nutzungskonzept zu bevorzugen, welches kleinteilige, marktähnliche und lebendige Verkaufsstrukturen ermöglicht;
- im Baubereich 1 (westlicher Teil der Überbauung) sollen Wohnungen mit Zielgruppe Ü50 erstellt werden;
- für das Mobilitätskonzept gilt Ziffer 4.4 der ZPP als Mindestanforderung (Beilage 2);
- die Überbauung wird den von der Gemeinde zu erstellenden Spielplatz und das Spielfläche gegen Entschädigung mitbenutzen (Flächen südlich des freigelegten Sulgenbachs);
- dem Gebäudestandard 2015 zu entsprechen.

Die zahlreichen Berührungspunkte des Rappentöriprojekts zu den anderen Teilprojekten werden in einem Infrastrukturvertrag geregelt, welcher im Entwurf vorliegt und mit dem Baurechtsvertrag der einst abgeschlossen werden soll. Darin ist auch die Bezugspflicht für die Heizenergie vom bestehenden Wärmeverbund beim Oberstufenzentrum festgeschrieben.

Das Ziel der Rappentöriüberbauung ist einerseits die Zentrumsentwicklung um das Bläuacker abzuschliessen und andererseits, die in den letzten Jahren getätigten Landerwerbe für die Gemeinde entsprechend der hohen Lagequalität in Wert zu setzen. Damit verbunden ist auch die Erzielung eines optimalen Baurechtszinses, was dann möglich sein wird, wenn dem Investor gewisse Freiheiten in der Segmentierung der Wohnnutzungen gegeben werden. Dieses Ziel, welches bereits beim Start des Projektwettbewerbs als Vorgabe galt, nämlich die Überbauung qualitativ und nachhaltig mit entsprechendem Standard im eher höheren Preissegment durch einen künftigen Baurechtsberechtigten realisieren zu lassen, wurde vom Gemeinderat in den Vorgaben für den anstehenden Angebotswettbewerb nach der Volksabstimmung bestätigt. Folgende Punkte sind den Investoren freigestellt:

- Das Wohnsegment kann ausschliesslich Mietobjekte zu Marktkonditionen enthalten, aber auch Stockwerkeigentum; ein Anteil an preisgünstigem Wohnungsbau in Kostenmiete ist demnach nicht gefordert;
- keine Einschränkungen bei der Materialisierung der Gebäude (z. B. ist Holz nicht vorgeschrieben; dies hätte die Gemeinde bereits im Wettbewerbsprogramm bestimmen müssen);
- Zertifizierung, Bau und Betrieb nach den Regeln eines 2000-Watt-Areals (auch dies hätte die Gemeinde schon im Wettbewerbsprogramm bestimmen müssen, mit dem Gebäudestandard 2015 wird jedoch bereits ein hoher Standard gefordert).

Zum Baurechtsgeschäft gehört auch die Bauverpflichtung der GU/TU resp. der Investoren, dass das Wettbewerbsresultat zu realisieren ist. Geringfügige Änderungen sind aufgrund der Weiterbearbeitung noch möglich und auch zu erwarten. Änderungen an der Anordnung der Gebäude, der Verzicht auf ein oder mehrere Stockwerke oder eines ganzen Gebäudeteils dagegen sind nicht zulässig. Wenn man eine grössere Änderung vornehmen möchte und dies das damalige Preisgericht heute sogar gutheissen würde, bestünde trotzdem ein Beschwerderisiko durch die damaligen nicht obsiegenden Wettbewerbsteilnehmer, weil die Auslobung bzw. das Resultat aus dem Wettbewerb für den künftigen Bauträger verpflichtend ist. Allenfalls müsste dann ein neuer Projektwettbewerb mit den neuen Rahmenbedingungen wie die Höhe und Anordnung der Baukörper etc. ausgeschrieben werden müsste.

Die Wettbewerbssieger und die TU/GU's haben zudem Anspruch darauf, dass das gesamte Volumen konsumiert wird, nicht nur ein Teil davon, selbstverständlich immer unter der Voraussetzung der vom Volk gutgeheissenen Zonenordnung.

### 3. Zum Baurechtsvertrag

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| Baurechtszins:              | Ca. CHF 50/m <sup>2</sup> /GfO beim Baubereich 1 (CHF 290'000 pro Jahr), ca. 40/m <sup>2</sup> /GfO im Baubereich 2 (CHF 240'000 pro Jahr); Total CHF 530'000 pro Jahr als Zielwert.   |
| Beginn der Zahlungspflicht: | 1/2 ab Rechtskraft der Baubewilligung; 1/1 ab Bauabnahme.  |
| Anpassungsmodalitäten:      | Anpassung des Baurechtszinses zu 70 % an den Landesindex der Konsumentenpreise; grundsätzliche Überprüfung alle 20 Jahre möglich.  |
| Dauer des Baurechts:        | 100 Jahre.   |
| Heimfallsentschädigung:     | Nach Ablauf der Baurechtsdauer gehen die auf den Baurechten erstellten Gebäude ins Eigentum der Grundeigentümerin über. Die Heimfallsentschädigung für die Gebäude beträgt 80 % des dannzumaligen Verkehrswertes.  |
| Vorzeitiger Heimfall:       | Bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen kann die Gemeinde den vorzeitigen Heimfall herbeiführen und bei schuldhaftem Verhalten Schadenersatzforderungen stellen.  |
| Vorkaufsrecht:              | Der Gemeinde als Grundeigentümerin steht das gesetzliche Vorkaufsrecht gemäss Art. 682 Abs. 2 ZGB zu.  |
| Bauverpflichtung:           | Realisierung des Projektes "Janus" unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Preisgerichts für die Weiterbearbeitung und den Auflagen der Gemeinde.  |
| Bodenbelastungen:           | Es sind keine Abfall- oder Schadstoffbelastungen im Baugrund bekannt. Sollte trotzdem beim Aushub belastetes Material auftreten, übernimmt die Gemeinde für die Dauer von 10 Jahren die Gewährleistung und hat damit sämtliche Mehrkosten, welche sich aus den Bodenbelastungen für den Bauherrn ergeben, zu ersetzen. |

### 4. Finanzen / Zuständigkeit

#### a) Wirtschaftlichkeit

Die beiden betroffenen Parzellen 1691 und 9573 haben heute einen Buchwert im Finanzvermögen von rund 6,95 Mio. Franken. Für die Berechnung der Rendite sind die seinerzeitigen Kaufpreise für das Land massgebend. Diese belaufen sich auf rund 10,7 Mio. Franken. Bei einem erwarteten Baurechtszins von CHF 530'000 pro Jahr würde sich somit eine Verzinsung von rund 5 % ergeben. Gemäss dem harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) ist für die Neubewertung der baurechtsbelasteten Liegenschaft – also der sog. Bodenparzelle – für die Anlagebuchhaltung im Finanzvermögen der jährliche Baurechtszins mit 4,5 % oder dem effektiven Verzinsungssatz gemäss dem Baurechtsvertrag zu kapitalisieren. Die Verzinsung des Baurechts im heutigen Kapitalmarktumfeld für die Risikoallokation bei Baurechten – das Bewirtschaftungsrisiko liegt nämlich beim Baurechtsberechtigten und nicht beim Grundeigentümer – ist mit deutlich unter 4,5 % anzunehmen und wird vorliegend voraussichtlich mit 3,5 % im Baurechtsvertrag festgeschrieben werden. Damit ergibt sich ein Kapitalwert von rund 15,1 Mio. Franken (530'000 zu 3,5 % kapitalisiert). Die Differenz zum heutigen Buchwert ergibt 8.15 Mio. Franken. Diese kann die Gemeinde nach HRM2 als Entwicklungsgewinn zugunsten der Erfolgsrechnung ausweisen. Sie ist somit erfolgswirksam. Dies ist jedoch erst nach Abschluss der definitiven Baurechtsverträge möglich.



## b) Zuständigkeit

Gemäss Artikel 72 Buchstabe d) der Gemeindeordnung sind zur Bestimmung des finanzkompetenten Organs die jährlichen Baurechtszinserträge mit einem Barwertfaktor von 25 zu multiplizieren. Im vorliegenden Fall ergibt dies rund 13,25 Mio. Franken, womit das Geschäft in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Köniz fällt.

## 5. Verkauf des Landes als Alternative?

Die Gemeinde könnte das Land auch verkaufen und statt des wiederkehrenden Baurechtszinses einen einmaligen Verkaufserlös realisieren. Dessen Höhe ist abhängig von den zu erwartenden Mietzinsen oder Verkaufspreisen der Wohnungen und Geschäftsflächen (sofern Stockwerkeigentum geplant wird). Der Verkaufserlös dürfte wohl weit höher als der rechnerische Kapitalwert ausfallen, da die Zahlungsbereitschaft eines Käufers im heutigen Marktumfeld für den Erwerb von Grundstücken an zentralen Lagen um 20 – 30 % höher ausfällt. Der Verkaufserlös würde sich somit in der Grössenordnung von 18 Mio. - 21 Mio. Franken bewegen. Mit dem Erlös müsste die Gemeinde einerseits zuerst den Buchwert ausgleichen und die verbleibenden rund 11 – 14 Mio. Franken würden als Mehrerlös aus Liegenschaftsverkäufen einmalig und erfolgswirksam ausgewiesen. Dem stehen nicht vereinnahmte jährliche Baurechtszinse von CHF 530'000 über die Baurechtsdauer von 100 Jahren gegenüber. Über die gesamte Laufzeit des Baurechts gerechnet macht die Summe der Baurechtszinse das Mehrfache eines Verkaufserlöses aus.

In einer ähnlichen finanziellen Situation wie heute hat die Gemeinde 2004 tatsächlich ein Grundstück verkauft, damit auf jährlich rund CHF 750'000 Baurechtszins verzichtet und stattdessen CHF 15 Mio. der Gemeindekasse zugeführt um einen Bilanzfehlbetrag zu decken. Wegen der tiefen Refinanzierungskosten wäre die Gemeinde mit dem Baurecht seither um über CHF 600'000 pro Jahr besser gefahren (750'000 Baurechtszinsen ./ 150'000 Schuldzinsen). Demzufolge ist der Verkauf auch heute keine lohnende Alternative.

## 6. Richtlinien für die Kompetenzregelung zwischen Parlament und Gemeinderat zu den abzuschliessenden Vorverträgen und den Baurechtsverträgen

Die Richtlinien sollen regeln, welche Behörde bei der Übertragung von Baurechten für die Genehmigung zuständig ist. Die Frage stellt sich besonders dann, wenn das Baurecht nicht nur übertragen, sondern im gleichen Zug auch noch abgeändert und/oder den dannzumal aktuellen Gegebenheiten angepasst wird. Um in solchen Fällen in Zukunft über mehr Rechtssicherheit zu verfügen, haben die Geschäftsprüfungskommission (GPK) und der Gemeinderat Anfangs 2012 folgende Richtlinien in Kraft gesetzt:

1. *Die Notwendigkeit der Kompetenzdelegation ist im Bericht des Gemeinderats zu begründen.*
2. *Die Rahmenbedingungen / Konditionen, die für den Abschluss des Baurechtsvertrags gelten sollen, werden in der Parlamentsvorlage dargelegt. Es wird unterschieden zwischen:*
  - *Verbindliche Konditionen: Diese sind zwingend einzuhalten. Ist dies nicht möglich, wird die Vorlage dem Parlament erneut vorgelegt.*
  - *Konditionen mit Verhandlungsspielraum: Diese lassen dem Gemeinderat einen Spielraum für Verhandlungen offen. Der Gemeinderat muss sich innerhalb dieses Rahmens bewegen.*
3. *Im Antrag an das Parlament wird der Gemeinderat unter Hinweis auf die dargelegten Rahmenbedingungen mit dem Vollzug beauftragt.*
4. *Das Parlament kann zusätzliche Bedingungen in den Beschluss aufnehmen.*
5. *Im Auftrag des Parlaments überprüft die GPK die Einhaltung der Rahmenbedingungen wie folgt:*
  - *Beim Abschluss des Baurechtsvertrags wird die GPK über die Einhaltung der Rahmenbedingungen orientiert. Der zuständige Direktionsreferent erhält Einblick in den Vertrag.*
  - *Bei einer Änderung oder Übertragung des Baurechtsvertrags ist die GPK zu informieren. Wesentliche Änderungen sind dem Parlament rechtzeitig zu unterbreiten (Art. 14 kantonale Gemeindeverordnung).*

Die vorliegend abzuschliessenden Baurechtsverträge sind diesbezüglich einfacher den einzelnen Richtlinien zuzuordnen und zwar aus den folgenden Gründen:

- Es ist keine Etappierung vorgesehen;
- das Grundstück ist heute nur mit Abbruchliegenschaften überbaut;
- es müssen keine bestehenden Rechte (wie z.B. Dienstbarkeiten) abgelöst werden (Konfliktpotential);
- es müssen keine Werkleitungen zu Lasten der Gemeinde oder der Baurechtsberechtigten verlegt werden.

Einzig die Klausel, welche den Parteien alle 20 oder 25 Jahre die Anpassung an neue wirtschaftliche Verhältnisse erlaubt, könnte zu einer wesentlichen Änderung führen, welche dem Parlament trotz noch laufendem Vertragsverhältnis vorzulegen ist. Was eine wesentliche Änderung ist, unterliegt einem gewissen Ermessensspielraum, weshalb der Gemeinderat vorschlägt, dass bei Anpassungen der Verträge an sich geänderte Verhältnisse die Änderungen in jedem Fall dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet werden müssen. Alle übrigen möglichen Änderungen, z.B. in Folge von Übertragungen betreffen in der Regel Nebenpunkte und sollen deshalb in der Zuständigkeit des Gemeinderats verbleiben.

## **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Mit XX zu XX Stimmen beantragt das Parlament den Stimmberechtigten, folgende Beschlüsse zu fassen:
  - 1.1 Der Abgabe von Teilen der Parzelle Köniz / 1691 und 9573 im Baurecht zu einem Baurechtszins von ca. CHF 530'000.-- pro Jahr wird zugestimmt.
  - 1.2 Das Parlament wird mit dem Vollzug beauftragt. Es wird insbesondere ermächtigt, alle Folgeverträge aus diesem Geschäft abzuschliessen (z. B. Abschluss der definitiven Baurechtsverträge, Begründung von Unterbaurechten, Stockwerkeigentum, Parzellierungen, Übertragungen des Baurechts). Es kann zudem kleinere Änderungen materieller und formeller Natur in eigener Kompetenz vornehmen. Es kann seine Befugnisse ganz oder teilweise auf den Gemeinderat übertragen.
2. Die Botschaft an die Stimmberechtigten und der Wortlaut der Abstimmungsfrage werden genehmigt.
3. Das Parlament überträgt seine Befugnisse gemäss Ziffer 1.2 an den Gemeinderat, dies mit folgendem Vorbehalt: Die Kompetenz zur Anpassung der Baurechtsverträge an die wirtschaftlichen Verhältnisse verbleibt beim Parlament

Köniz, 7.7.2021

Der Gemeinderat

## **Beilagen**

- 1) Entwurf Abstimmungsbotschaft
- 2) Wortlaut ZPP 9/5

## Diskussion

**Parlamentspräsidentin Katja Niederhauser-Streiff:** Ich weise darauf hin, dass die Redaktionskommission die Botschaftsseite mit den Pro- und Kontra-Argumenten verfassen wird. Darum schickt doch bitte eure Voten möglichst rasch elektronisch der Fachstelle Parlament. Dies erleichtert das Verfassen des Wortprotokolls.

Mit Mail vom 16. August 2021 an das Parlament, habe ich darauf hingewiesen, dass Anträge zur Botschaft schriftlich vorliegen müssen.

**GPK-Referent Adrian Burren, SVP:** Die GPK hat dieses Geschäft Rappentöri geprüft. Es geht dort im Grundsatz darum, wie man dieses Areal Rappentöri nutzen will. Genauer gesagt, stellt sich nur die Frage, ob die Gemeinde das Areal selber bebauen, das Land im Baurecht abgeben will oder ob das Land wieder verkauft werden soll.

Der Gemeinderat schlägt uns hier eine Hybrid-Variante vor: Ein Teil des Areals, also jenes zwischen der Strasse und dem zukünftigen Bachverlauf, soll im Baurecht abgegeben werden. Der Teil zwischen dem Bach und dem Schloss – also der Schlosshang inkl. Bach – soll im Besitz der Gemeinde verbleiben und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Beide Teile dieses Areals sind stark miteinander verknüpft. Beispielsweise muss gemäss ZPP der Bach ausgedolt und die Bushaltestelle, für welche wir bereits einen Kredit gesprochen haben, verschoben werden. Oder wie wir im Antrag oder in der Abstimmungsbotschaft sehen, ist ein Spielplatz mit Begegnungszone geplant, wenn ein Baurechtsvertrag abgeschlossen wird.

Wie dem Volk, wird auch uns hier nur der eine Teil, nämlich das Baurecht vorgelegt. Die Kosten jenes Bereiches, welcher für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll, werden in unserem Antrag wie auch im Antrag für die Stimmberechtigten nicht beziffert.

Die GPK hat diesen Sachverhalt – also, dass wir nur das Baurecht, sprich die Erträge ohne die Kosten anschauen – rege diskutiert. Da wir heute den Grundsatzentscheid Baurecht oder nicht Baurecht fällen, sind noch nicht alle Daten rund um das Baurecht Fakt, sondern das sind alles Annahmen. Diese werden erst, wenn das Volk diese Vorlage annimmt, mit diesem potentiellen Baurechtsnehmer ausgehandelt.

Als Verhandlungsgrundlage für einen Baurechtszins sind CHF 40 bis CHF 50 pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche (BGF) angesetzt. Je nach Standort des Baufeldes also gesamthaft rund CHF 530'000 pro Jahr plus Anpassung des Baurechtszinses zu 70% am Landesindex der Konsumentenpreise plus alle 20 bis 25 Jahre – je nachdem wo man im Antrag liest - eine Neuverhandlung der Baurechtszinsen. Diese Neuverhandlung sollte dann wieder ins Parlament kommen, damit wir darüber befinden können. Das Baurecht soll für 100 Jahre abgeschlossen werden, was damit begründet wird, dass man so einen besseren Baurechtszins aushandeln kann und damit die Bauqualität besser ist, denn der Investor kann das Gebäude dann auch über diese 100 Jahre abschreiben. Die Heimfallentschädigung soll mit 80% des dannzumaligen Verkehrswertes im Baurechtsvertrag festgesetzt werden, was Standard ist.

Bei einer Bauverpflichtung soll dann das Projekt "Janus", welches auf der rechtsgültigen ZPP basiert, realisiert werden. Die Gemeinde will das Kapital, welches es aus diesem Baurechtszins gibt, mit 3.5% anstatt früher 4.5% kapitalisieren. Das muss sie im Baurechtsvertrag so niederschreiben. Dadurch resultiert eine Differenz zum heutigen Buchwert. Der Buchwert der Parzellen 1691 und 9573 lautet jetzt auf rund CHF 7 Mio. Nach Abschluss der Baurechtsverträge mit 3.5% Kapitalisierung, sind sie dann rund CHF 15 Mio. wert, also über CHF 8 Mio. mehr. Diese CHF 8 Mio. kann die Gemeinde der Erfolgsrechnung zuweisen. Das würde das Gemeindebudget erfolgswirksam entlasten und mit CHF 8 Mio. Eigenkapital speisen. Allerdings ist diese Kapitalisierung nach HRM2 mit 3.5% heute in der Gemeinde noch nicht üblich. Bisher wurden immer 4.5% eingesetzt. Nach bisheriger Rechnung würde sich das erfolgswirksame Eigenkapital nur etwa um die Hälfte, also um CHF 4 Mio. erhöhen, doch vielleicht wurde der Gemeinderat ja beim AGR vorstellig und hat die Kapitalisierung beim Baurecht neu verhandelt, dass er dies anders einsetzen darf. Darum hat der Gemeinderat im Antrag vielleicht auch geschrieben: "voraussichtlich 3.5%".

Die Gemeinde hat das Land Ende der 90er Jahre vom Kanton gekauft. Das unbebaute Land hat die Gemeinde für CHF 12 gekauft und das bebaute für CHF 330. Diese CHF 330 waren der Preis für Land in der Zone für öffentliche Nutzung (ZöN). Im Kaufvertrag wurde eine Nachzahlungspflicht und eine Indexierung festgeschrieben, welche nicht verjährt. Sollte der Landwirt, welcher dort oben das Land bewirtschaftet, dieses einmal aufgeben, dann würde diese Nachzahlung greifen. Wörtlich steht hier: "Falls später die von der Einwohnergemeinde Köniz erworbene Teilfläche von 7'967m<sup>2</sup> nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird, ist die Gemeinde verpflichtet, die Differenz zwischen dem Preis von CHF 12 pro m<sup>2</sup> für Landwirtschaftsland und ZöN-Land CHF 330 pro m<sup>2</sup> nachzuzahlen."

Eine allfällige Nachzahlungssumme wird dem Landesindex für Konsumentenpreise unterstellt." Gemäss Gemeinderat muss man hier mit maximal CHF 1.2 Mio. Nachzahlungspflicht rechnen. Wie der Gemeinderat diese Zahl berechnet hat, konnte er der GPK leider nicht erörtern. Wir konnten dies nicht in Erfahrung bringen. Gemäss Auskunft des Gemeinderats sei dies Verhandlungssache mit dem Kanton. Dieser Kostenblock ist weder im Parlamentsantrag, noch in der Botschaft an die Stimmberechtigten erwähnt. Die GPK hat darum einstimmig entschieden, diesen Kostenblock zu Händen des Parlaments nachliefern zu lassen. Dies solltet ihr vergangenen Dienstag erhalten haben. Zudem beantragt die GPK dem Parlament einstimmig, in der Abstimmungsbotschaft folgende Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen:

1. Die Redaktionskommission soll beauftragt werden, die Abstimmungsbotschaft wie folgt zu ergänzen:
  - Die Stimmberechtigten sind über die Nachzahlungspflicht auf dem Kaufpreis der Gemeinde gegenüber dem Kanton umfassend zu informieren.
  - Die ungefähren Kosten, welche die neue Überbauung für Investitionen und Unterhalt in den öffentlich zugänglichen Bereich zur Folge haben wird, sind in der Botschaft zu beziffern.
2. Für die Botschaft hat die GPK auch noch einstimmig Präzisierungen beschlossen, welche sie dem Parlament zur Annahme empfiehlt:
  - Abbildung 2, Seite 4, ist durch die Abbildung 3 aus dem Parlamentsantrag inkl. Kommentar zu ersetzen. Denn man sieht in der Botschaft nicht, welcher Teil im Baurecht ist und welcher Teil nicht. Das wäre ein wichtiges Detail.
  - Anstelle des Begriffs "Baubereich" auf Seite 5, ist der Ausdruck "Baufeld" zu verwenden. Damit man dasselbe schreibt, wie in der Grafik nebenstehend.
  - Der Hinweis auf Seite 7 "Ziffer 4.4 ZPP" ist in einer Fussnote näher zu erläutern, denn der Stimmbürger findet nichts, was das bedeutet.

Schlussendlich empfiehlt die GPK dem Parlament mit 6 zu 1 Stimmen der Ziffer 1 des Gemeinderatsantrags zuzustimmen.

Die GPK empfiehlt dem Parlament einstimmig, die Abstimmungsbotschaft mit den Änderungen und Ergänzungen wie zuvor erklärt, zu genehmigen.

Die GPK empfiehlt dem Parlament ebenfalls einstimmig, der Ziffer 3 des Gemeindeantrags zuzustimmen.

Ronald Sonderegger trifft ein. Es sind 35 Parlamentsmitglieder anwesend.

**Thomas Brönnimann, Gemeinderat:** Ich danke Adrian Burren für die Zusammenfassung. Ich entschuldige mich für das Versäumnis in Sachen Nachzahlungspflicht. Ich stimme dem GPK-Referenten zu, dass dies zu den Grundlagen dieses Geschäfts gehört, sowohl für das Parlament, wie auch für die Stimmbürger.

Zum Antrag auf Seite 4 bezüglich farbiger Darstellung, möchte ich vorausschicken, dass man dies zwar machen kann, doch da der Druck zum Schluss in den verschiedenen Blautönen erfolgen wird, sind wir der Meinung, dass dies dann eigentlich genügend geklärt ist. Ansonsten, wir haben dies schon diverse Male diskutiert, können wir dies machen, doch es wird etwas mehr kosten. Wir hatten dies einmal ausgerechnet.

Dann habe ich euch zur Seite 5 noch eine Ergänzung von Stephan Felber, Gemeindeplaner: Er sieht auch, dass hier ein Begriffswirrwarr besteht. Er ist aber der Meinung als Fachmann, dass bei der Abbildung 2 korrekterweise die beiden Begriffe "Baufelder" durch "Baubereiche" ersetzt werden – also gerade umgekehrt. Ich verlasse mich hier auf die Fachleute und nehme mir hier nicht heraus, dies selber zu beurteilen. Mir leuchtet es aber natürlich auch ein, dass es zumindest inkonsistent ist.

Und noch eine letzte Vorbemerkung zum Antrag auf Seite 7: Da will ich noch ergänzen, dass die Ziffer 4.4 folgende Aussage enthält: "Die maximale tägliche Anzahl Fahrten im Jahresdurchschnitt beträgt 1'150 Fahrten. In der Überbauungsordnung sind Massnahmen und eine Abgabe für den Fall der wiederholten Überschreitung festzulegen." Also sowohl Massnahmen, wie auch eine Abgabe werden im Falle einer Überschreitung verlangt. Das heisst es ist nicht nichts vorgesehen, das hindert euch natürlich nicht daran, dies in einer Fussnote noch zu präzisieren. Das wären meine ergänzenden Bemerkungen vor der Diskussion.

**Parlamentspräsidentin Katja Niederhauser-Streiff** hält fest, dass das Eintreten auf das Geschäft nicht bestritten wird.

**Fraktionssprecher David Burren, SVP:** Was lange währt wird endlich gut. So steht es in den Unterlagen, welche wir zugestellt erhalten haben. Ja, lange währt es in der Tat schon und ob es jetzt gut kommt, das können wir nur noch hoffen.

Wir von der SVP-Fraktion begrüßen natürlich ein Weiterkommen in dieser Angelegenheit Rappentöri und bedanken uns bei der zuständigen Direktion, für die Ausarbeitung dieses Geschäfts. Es handelt sich hier um ein Geschäft, mit grosser Tragweite. So kann doch hier an gut erschlossener Lage, mitten im Zentrum von Köniz, attraktiver Wohn- und Gewerberaum erstellt werden. Unsere Fraktion begrüsst es sehr, dass bereits erschlossene Flächen, welche der landwirtschaftlichen Nutzung mehrheitlich nicht mehr dienen oder nicht mehr genutzt werden können, überbaut und verdichtet werden und so der Landverschleiss ausserhalb minimiert werden kann.

Von unserer Seite her auch zu begrüßen ist, dass im Zentrum und an gut erschlossener Lage, Wohnungen für die Generation Ü50 erstellt und angeboten werden. So besteht doch in diesem Bereich eine sehr grosse Nachfrage und mit einer zeitnahen Realisierung dieses Projekts Rappentöri kann in diesem Bereich ein gutes Angebot geschaffen werden.

Zum Baurechtszins sind wir der Meinung, dass dieser an dieser Lage mit dieser Ausstattung absolut im Bereich des Möglichen liegen sollte und die Mindestanforderungen von CHF 40 bis CHF 50 pro m<sup>2</sup> BGF unbedingt erreicht werden müssen – ja, besser wäre noch, übertroffen werden. Auch die anderen Eckwerte und Zielvorstellungen in der Tabelle auf Seite 3 des vorliegenden Antrags, sind für uns nachvollziehbar. Auch nachvollziehbar sind die unter Punkt 5 ausgeführten Äusserungen zum Verkauf des Landes. Es macht wirklich keinen Sinn, das Tafelsilber zu veräussern, um einen Bilanzfehlbetrag in der Gemeinderechnung einmal decken zu können. Das wäre nicht nachhaltig.

Wie so manches Geschäft, hat auch dieses Geschäft Schattenseiten und Unstimmigkeiten zu bieten, welche bei mir und bestimmt auch bei den Stimmbürgern für Fragen und Stirnrünzeln sorgen werden. Will man dem Parlament und dem Stimmbürger etwas vorenthalten oder gar verheimlichen, um dieses Geschäft nicht zu gefährden? Eine Frage, welche sich bei mir und ich denke, auch bei vielen anderen, bei den Ergänzungen und Nachreichungen von Unterlagen auf Forderung der GPK aufzwingt. Besteht doch hier diese Nachzahlungspflicht auf nicht mehr landwirtschaftlich genutztem Land im Betrag von zirka CHF 1.2 Mio. Diese sind im Kaufvertrag mit dem Kanton Bern aus dem Jahr 1997 so geregelt. Solche Angaben und Ausführungen müssen einfach zwingend in einen Parlamentsantrag und in die Abstimmungsunterlagen einfließen. Im Weiteren ist für uns nicht ersichtlich, ob die zukünftige Spielfläche und der Radweg in der landwirtschaftlichen Nutzfläche bleiben oder in eine andere Zone überführt werden und dadurch vielleicht auch eine Nachzahlungspflicht ausgelöst wird. Ebenso hätten wir es begrüsst, wenn in den Unterlagen und in der Abstimmungsbotschaft ein genauer Plan mit den ausgleichspflichtigen Flächen zu finden gewesen wäre. Ich habe dem zuständigen Direktionsvorsteher eine Mail geschickt, habe aber leider auf diese Fragen keine Antwort erhalten. Vielleicht kann er mir diese heute Abend noch geben, wir werden sehen.

Um beim Thema Spielfläche, Spielplatz und Bachfreilegung zu bleiben: Die Erstellungs- und Folgekosten durch den Unterhalt, müssen beziffert werden und in den Abstimmungsunterlagen unbedingt auch erscheinen. Auch wenn es vielleicht noch nicht ganz genau gemacht werden kann, aber es muss etwas Greifbares her.

In den Unterlagen zur Abstimmungsbotschaft ist zu lesen, dass die Überbauung, also jene, welche dort bauen, das Spielfeld und den Spielplatz gegen Entschädigung mitbenützen können. Aber eine konkrete Zahl oder Schätzung ist hier auch nicht zu finden. Diese Massnahmen erhöhen sicher auch die Attraktivität der Bauparzelle, aber die Unterhaltsarbeiten für den Bach, Spielplatz und Spielfläche werden in den nächsten Jahren für die Gemeinde immer wieder hohe Folgekosten generieren und den hochgelobten Baurechtszins ziemlich stark relativieren. Es wäre wünschenswert, wenn nicht immer nur vom Ertrag und vom Gewinn gesprochen würde, sondern auch der Aufwand und die Kosten, welche entstehen, um den Ertrag zu erwirtschaften, erwähnt würden. Ein so präsentiertes Geschäft ist für die Bevölkerung sicherlich nicht vertrauensfördernd.

Ich komme zum Schluss: Wie anfangs erwähnt, währt das Geschäft schon sehr lange und darum ist es in unseren Augen nicht zielführend, eine weitere Verzögerung zu erwirken. Den Anträgen der GPK werden wir einstimmig zustimmen, den Antrag der Grünen lehnen wir ab. Mit gemischten Gefühlen wird die SVP-Fraktion dem Antrag des Gemeinderates mehrheitlich zustimmen, in der Hoffnung, dass es endlich gut wird.

**Fraktionssprecherin Isabelle Feller, Grüne:** Die Umgestaltung des Rappentöri-Areals wirkt sich in vielen Aspekten positiv auf die Situation unserer Gemeinde aus.

Finanziell mit dem Baurechtszins, der das Loch in der Könizer Kasse ein wenig füllen sollte, attraktivitätssteigernd mit der resultierenden Aufwertung des Zentrums und ökologisch mit der Freilegung des Sulgenbachs sowie zeitgemässer, nachhaltiger Überbauung.

Auch wenn die Projektbeschreibung ein wenig unübersichtlich daherkommt, ist doch herauszulesen, dass es sich hier um ein durchdachtes und sinnvolles Geschäft handelt. Die Abbildungen sind informativ und zeigen anschaulich auf, wie sich das Siegerprojekt „Janus“ in die Umgebung integriert.

Dennoch bleiben gewisse Unklarheiten bei diesem Projekt bestehen. Die Berechnung der Anzahl Parkplätze beispielsweise, ist uns nicht ersichtlich. Auch erwarten wir Parkierungsmöglichkeiten für Menschen mit eingeschränkter Mobilität und wie im Gebäudestandard vorgeschrieben genügend Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge. Zudem sind uns Frauenparkplätze, wie sie in vielen Parkhäusern zu finden sind, ein wichtiges Anliegen, das bei der Realisierung des Projektes einbezogen werden sollte.

Um die maximale Anzahl täglicher Fahrten im Jahresdurchschnitt nicht zu überschreiten, erwarten wir vonseiten der Gemeinde die Installation eines fixen Fahrtenzählers. Ein derartiges Desaster, wie es sich 2019 mit der massiven Überschreitung der Anzahl zulässiger Fahrten auf dem Areal des Bauhauses in Niederwangen ereignet hat, darf sich nicht wiederholen.

Auch wenn dieses Projekt ökologisch gesehen einiges zu bieten hat, widerspiegelt der geforderte Gebäudestandard 2015 nicht den Massstab, welchen Köniz als Energiestadt Gold ansetzen sollte. Deshalb fordern wir mit dem eingereichten Änderungsantrag eine Erhöhung des Kriteriums auf den Gebäudestandard 2019. Dieser basiert auf demjenigen von 2015, ist jedoch breiter abgestützt und bezieht beispielsweise die Mobilität oder die Eigenproduktion von Energie mit ein. Beispielsweise durch Solaranlagen auf dem Dach ist dies einfach umzusetzen und in das bereits bestehende Projekt zu integrieren. Mit diesen zusätzlichen Vorgaben wird nicht nur der Ressourcenbedarf, sondern auch die Emission der Treibhausgase berücksichtigt. Wie die letzten nationalen Abstimmungen mit dem deutlichen Ja zum CO<sub>2</sub>-Gesetz in Köniz gezeigt haben, ist die Begrenzung des Klimawandels ein Anliegen der Könizer Bevölkerung und sollte deswegen auch vonseiten der öffentlichen Hand unterstützt werden. Wir bitten euch daher, den Änderungsantrag der Grünen in der Tischvorlage anzunehmen.

Die Anträge der GPK zur Änderung der Botschaft werden wir ebenfalls einstimmig unterstützen, wie auch die Anträge des Gemeinderates.

**Fraktionssprecherin Heidi Eberhard, FDP:** Der GPK-Referent hat es schon ausgeführt, was in diesem Antrag enthalten ist, aber auch, was noch gefehlt hat.

Bekanntlich hat die Gemeinde einen Teil des Rappentöri-Areals im Jahr 1998 vom Kanton Bern erworben – quasi als ein Gegengeschäft für den Erwerb des Schlossareals. Wie auch vom GPK-Referenten erwähnt, hat die Direktion Sicherheit und Liegenschaften uns Parlamentsmitglieder am 17. August Details zum damaligen Kaufvertrag nachgeliefert. Wir nehmen also zur Kenntnis, dass mit einer schlummernden Nachzahlungspflicht von CHF 1.2 Mio. zu rechnen ist. Bei der landwirtschaftlichen Fläche, wie ausgeführt, muss man von diesen CHF 12/m<sup>2</sup>, den Wert für das Land in der ZÖN von CHF 330 zuzüglich aufgelaufener Teuerung nachzahlen. Weitere Folgekosten, wie die Offenlegung des Sulgenbachs, Freiraumgestaltung mit Spielplatz Rappentöri, sowie allgemein für den Unterhalt, des nicht im Baurecht abgegebenen Landteils sind im Antrag auch nicht enthalten. Entgegen der Aussage und Annahme des SVP-Referenten, ist es für mich aber eher Kaffeesatzlesen, wenn dies zum jetzigen Zeitpunkt beziffert werden soll. Das Parlament wird dann ja zu gegebener Zeit über einen entsprechenden Kredit zu befinden haben.

Wie im Text zur langen Vorgeschichte einleitend beschrieben: Was lange währt, wird endlich gut. Weitere Details zum Antrag im Baurecht sind den Unterlagen zum Geschäft zu entnehmen. Zudem haben nebst dem GPK-Referenten auch andere Fraktionssprecher/innen einen Teil der Sachen erwähnt oder werden dies noch machen. Ich verzichte hier darauf.

Es geht heute um den Beschluss zur Botschaft, um Land im Baurecht abzugeben. Damit der Baurechtszins von rund CHF 530'000 pro Jahr in absehbarer Zeit in unsere arg gebeutelte Kasse fließen kann, müssen jetzt Nägel mit Köpfen gemacht werden. Beim römischen Schutzgott "Janus" gibt es ja beinahe zwei Köpfe – zumindest zwei in die entgegengesetzte Richtung blickende Gesichter - für die Vergangenheit und die Zukunft. Der Anfang wurde vor langer Zeit gemacht, jetzt gilt es, der Arealentwicklung nicht weiter Steine in den Weg zu legen. Machen wir mit der Zustimmung den Weg frei, zu einem guten und für alle Nutzenden und Beteiligten erfreulichen Resultat. Dieser schöne Teil von Köniz hat dies auch verdient. Ebenen wir mit der Zustimmung zum Geschäft den Weg für die Durchführung des Angebotswettbewerbs der Firmen, welche vor Jahren am Projektwettbewerb beteiligt waren und für das Baubewilligungsverfahren.

Der Weg ist damit noch nicht zu Ende, aber ein "Ja" ist der Startschuss für eine weitere Etappe auf dem Weg zum Ziel, so dass 2025 die Bagger auffahren können und im Jahr 2027 die ersten Mieterinnen und Mieter in diese Wohnungen im Rappentöri einziehen können.

Die Fraktion FDP. Die Liberalen stimmt dem Antrag des Gemeinderates einstimmig zu. Zu den Anträgen, welche wir erhalten haben: Die vier Anträge der GPK nehmen wir an, jenen der Grünen, lehnen wir ab.

**Fraktionssprecherin EVP-glp-Mitte-Fraktion, Sandra Röthlisberger, glp:** Im Rappentöri ist die Planung weit fortgeschritten, jetzt soll das Land in Wert gesetzt werden. Das ist ein weiteres Etappenziel auf dem langen Weg zu einem kompletten Könizer Zentrum und zum Cash-Back. Die raumplanerischen Vorgaben sind in die ZPP eingeflossen, da hat die Gemeinde primär die Sicht der Planungsbehörde eingenommen und das hat sie gut gemacht.

Jetzt bei der Landabgabe im Baurecht nimmt Köniz die Sicht der Grundeigentümerin ein. Zu Recht werden für diesen Angebotswettbewerb weitere Kriterien vorgegeben, da Köniz auf eigenem Land ihre politischen Anliegen durchsetzen muss. Der Grünraum soll nämlich öffentlich zugänglich sein und darum in Gemeindehand bleiben. Das ist angesichts dieser zentralen Lage von grossem Interesse. Der Gebäudestandard soll den Vorgaben von öffentlichen Grundeigentümern entsprechen. Wer Gemeindefland bebaut, muss dies ökologisch vorbildlich machen. Und was die Zielgruppe Ü50 angeht, da sind wir im Bereich des Wünschbaren - vielleicht, um vom Schreckensgespenst Schulraumbedarf etwas abzulenken. Wir werden aber sehen, wer dann an dieser schönen, zentralen Lage mit Grünraumanstoss einziehen wird.

Die EVP-glp-Mitte-Fraktion unterstützt den Antrag des Gemeinderates, sowie die beiden vorliegenden Anträge der GPK resp. alle Anträge der GPK und auch jenen der Grünen.

Und damit unterstützen wir auch das Vorgehen, mit welchem zuerst der Baurechtsbeschluss gefasst wird und erst dann der Angebotswettbewerb durchgeführt wird. Damit gewinnt man Planungssicherheit und minimiert das Risiko und das ist den Investoren etwas wert und beschleunigt den Umsetzungsprozess im besten Fall.

Eine Bemerkung aber noch zu den erwähnten ausserordentlichen Aufwertungserträgen über CHF 8.1 Mio.: Ist es richtig, dass dieser Einmaleffekt nicht im Budget und der erwartete Buchgewinn nicht im IAFP aufgeführt ist? Falls nicht, warum? Und würde dies unsere Finanzplanung nicht transparenter machen? In der laufenden Finanzdebatte ist es aus Sicht der Mitte-Fraktion durchaus relevant, wie man mit Aufwertungserträgen generell umgeht und wie sich diese auf die Erfolgsrechnung auswirken.

**Fraktionssprecher Ruedi, Lüthi, SP:** Vor 16 Jahren wurde der damalige Gemeinderat mit einem überparteilichen Postulat aufgefordert, das Gebiet im Rappentöri verkehrsarm zu nutzen. Die Priorität soll der Wohnungsbau sein, ergänzt mit beschränktem Verkaufs-, Gewerbe- und Dienstleistungsangebot ohne grosses Verkehrsaufkommen. Eingereicht hatten dies 26 Parlamentsmitglieder aus allen Parteien.

Das Anliegen ist heute nicht anders. Aber würden wir heute nochmals beginnen, dann wären die Bedingungen doch etwas anders: Das Bauareal gehört zu 100% der Gemeinde. Der neue Artikel "bezahlbares und preisgünstiges Wohnen" ist in Kraft und das Rappentöri ist in diesem Gebiet, in welchem diese Verordnung dies so festhält. Die SP bedauert sehr, dass dieses Reglement jetzt zu spät kommt und dies hier nicht umgesetzt wird. Wir fordern jetzt aber nicht, dass komplett neu angefangen wird - doch es ist ganz sicher das letzte Gebiet, welches wir nicht bekämpfen werden, wenn dieser neue Artikel, welcher seit letztem Sommer rechtskräftig ist, nicht angewendet wird.

Die SP hat schon in der Abstimmung 2017 betont, dass das Vorgehen im Rappentöri sehr vorbildlich war. Man hat nämlich zuerst geschaut, was man dort machen kann. Man hat das Gewünschte angeschaut und hat dann das Mögliche vorgeschlagen. Man hat eine Ideenkonferenz gemacht und hat die Ortsvereine, die Quartiervereine, das Gewerbe und die Anstösser einbezogen. Man hat dies also breit abgestützt. Und dadurch ist man zu diesem Resultat gekommen.

Ich habe dies nochmals erwähnt, weil viele Parlamentsmitglieder dieses Geschäft erst jetzt kennen gelernt haben. Doch wir haben dies hier schon x-mal diskutiert und konnten wirklich auch Sachen einbringen. So sind viele Vorstösse eingegangen und diese wurden auch berücksichtigt. Schauen wir mal die Parkplatzzahl an: Der öffentliche Raum wird nicht verkleinert, er wird auch nicht vergrössert, aber dort hat man das berücksichtigt, was gefordert wurde. Man beschränkt die Fahrtenzahl resp. man überwacht diese. Auch wurde schon damals gesagt, dass wenn das Verkehrsaufkommen so gross werden würde, dass es mehr als diese 1'150 Fahrten betragen würde, man dann die Dienstleistung entsprechend reduzieren müsste, welche Verkehr verursachen.

Man hat auch die Verkaufsfläche – auch wenn immer noch 4'000m<sup>2</sup> drin sind - auf 1'000m<sup>2</sup> für den täglichen Gebrauch verkleinert und man hat jetzt sogar noch festgelegt, dass die übrige Fläche für kleinteilige marktähnliche Verkaufsstrukturen gebraucht werden soll. Man will also nicht ein Warenhaus, wie dies ursprünglich einmal angedacht war, welches viel Kundenverkehr und viel Transportverkehr verursachen würde.

Es wurde in einem Vorstoss auch gefordert, dass Wohnungen für Ü50 gebaut werden. Das heisst also, es sollen nicht nur grosse oder nicht nur kleine Wohnungen gebaut werden, sondern es soll ein Gemisch für alle sein, alle Bedürfnisse sollen gedeckt werden. Und das soll jetzt auch so passieren.

Zur Erinnerung: Auch bei den Energievorschriften hat man schon bei der ZPP festgehalten, dass diese 10% strenger sein soll, als jene des Kantons. Ich weiss nicht genau, ob jene von 2019 dies erfüllen oder nicht, aber ich kann hierzu sagen, dass die SP den Antrag der Grünen unterstützen wird.

Dann noch zur Bezugspflicht der Heizenergie vom bestehenden Heizverbund des Oberstufenzentrums: Auch hier soll festgehalten werden, dass wir dies sehr begrüessen.

Etwas irritierend ist, dass wir jetzt plötzlich von Landverkauf sprechen und dass man eine Alternative geprüft hat. Davon war bisher nie die Rede, auch bei der letzten Abstimmung nicht. Im Gegenteil, man hat immer gesagt, dass man dies im Baurecht abgeben will. Eine Unterstützung für einen Landverkauf kann man von der SP sicherlich nicht erwarten. Da müsste man dann wirklich wieder neu beginnen.

Noch eine wichtige Sache zum Busprojekt: Da wird immer wieder gesagt, man wisse es nicht und das sei bisher nie gesagt worden. Bei der Volksabstimmung im Jahr 2017 war es klar aufgelistet, dass die Busstation verlegt werden muss, dass die Fuss- und Radwege gemacht werden müssen, wie auch die Bachverlegung und vor allem die Gestaltung der Aussenbereiche.

Der Bereich zwischen Schloss und Bach wird nicht überbaut – nicht, weil wir dies nicht wollen, sondern man dürfte dies vermutlich aus denkmalpflegerischen Gründen gar nicht. Und darum war auch dies von Anfang an enthalten und das ist für mich sehr wichtig, dass man dies auch sieht und dass dies nicht irgendetwas Neues ist. Man hat dies übrigens auch in der Preisschätzung der letzten Abstimmung erwähnt. Man sprach damals von CHF 3 Mio., was diese Projekte kosten werden.

Wenn ich das jetzt alles aufgeführt anschau, dann wird die SP diesem Antrag zustimmen und wie gesagt auch den Anträgen der GPK und jenen der Grünen.

**Adrian Burren, SVP:** Ich will kurz als GPK-Referent auf die Replik von Thomas Brönnimann eingehen. Auf Seite 4 sind wir damit einverstanden, dass wir dort alles "Baubereich" nennen und in der Grafik das Wort "Baufeld" in "Baubereich" umwandeln. Das ist korrekter.

Und auf Seite 4 will ich präzisieren, dass wir keine farbige Grafik wollen, sondern wir wollen eine zweifarbige Grafik mit einem blauen dicken Strich, wo das Baufeld ist, damit dies für den Stimmberechtigten klar ist.

Und nun hätte ich noch gerne ein Einzelvotum gehalten. Eine Behauptung von mir: In fünf Jahren werden einige von uns hier im Saal sagen, hätte ich dies alles am 23. August 2021 gewusst, dann hätte ich dem Geschäft Rappentöri so nicht zugestimmt. Wir stimmen hier über etwas ab, worüber wir nur die Hälfte wissen, nämlich, wie viel Geld der Baurechtsnehmer uns etwa zahlen wird. Die andere Hälfte, nämlich die Folgekosten, welche uns dieses Geschäft beschern wird, von diesen wissen wir nichts Genaues. Nicht einmal im IAFP ist es transparent und mit allen absehbaren Kosten beschrieben. Den Sulgenbach öffnen, der Radweg, die Bushaltestelle, der Park, der Spielplatz – nur um die ganz glasklaren Sachen zu nennen. Sind es CHF 100'000, sind es CHF 200'000, sind es CHF 300'000 im Jahr? Darf ich den Gemeinderat bitten, uns dies im CHF 100'000-Bereich zu beziffern?

Denn mich würde schliesslich die Rendite interessieren, also, die Erträge minus die Kosten. Das gibt dann das echte Pay-Back. Für mich gehört dies alles in den Antrag.

Und das ist der erste Grund, warum ich diesem Geschäft nicht zustimmen werde. Ich persönlich, würde dieses Land auch nicht im Baurecht abgeben, sondern als Gemeinde diese Überbauung selber umsetzen und selber bauen. Gleich wie es ein Investor auch macht, als Renditeanlage. Unsere kommenden Generationen würden uns dies danken. Das ist der zweite Grund, warum ich diesem Geschäft nicht zustimmen kann. Und jetzt noch der dritte Grund: Wie ich als GPK-Referent schon erwähnt habe, ist diese latente Nachzahlungspflicht hängig, wie sie der Gemeinderat übersehen hat und jetzt im Nachhinein mit CHF 1.2 Mio. beziffert. Wie ich aber aus diesem Kaufvertrag aus den 90er Jahren lese, ist diese Nachzahlungspflicht fällig, wenn das Land nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird. Also wenn das Land durch keinen Landwirt mehr bewirtschaftet wird, dann ist die landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr gegeben. Wenn die Gemeinde das Land der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, ist es wohl oder übel Zone für öffentliche Nutzung. Das Ganze wird also zu 100% nachzahlungspflichtig.



Auch der Bach, die Begegnungszone, der Spielplatz, der Radweg, sind meiner Meinung nach, alle öffentlich. Oder liege ich hier falsch? Darum die Frage an den Gemeinderat, wie er dies gegenüber dem Kanton verhandeln will. Denn nach meiner Berechnung wären es knapp CHF 3 Mio. Nachzahlungspflicht. Also 7'967m<sup>2</sup> mal CHF 318 Differenz, plus etwas Teuerung.

Ihr müsst auch verstehen: Diese CHF 330, welche der Kanton damals verlangt hat, das war Ende der 90er Jahre kein Marktpreis für Bauland in einer Mehrfamilienhauszone, sondern das war der Preis in der ZöN. Der Marktpreis wäre wesentlich höher gewesen. Das ist also eigentlich eine aufgeschobene Zahlung – ganz klar. Und ich fühle mich hiervon etwas für dumm verkauft.

**Ruedi Lüthi, SP:** Wenn ich das jetzt von Adrian Burren gehört habe, dann bin ich doch etwas erschüttert, denn er erzählt hier, dass man das alles nicht gewusst hätte und nun die Katze im Sack kaufe. Ich sage euch: Erkundigt euch nochmals bei der letzten Abstimmung. Diese habt ihr zwar verloren, aber man muss auch mal etwas akzeptieren können - so wie wir akzeptieren, dass hier der Artikel für preiswertes Wohnen noch nicht enthalten ist. Und das ist etwas, was man auch einmal anschauen muss.

Und immer wieder dasselbe zu bringen – diese Argumente sind von eurer Seite bei jedem Vorstoss gekommen, dass es nicht transparent sei, nicht ausgehandelt wurde, man nicht wisse, was auf einen zukommt. Nein, wir haben in diesem Vorhaben die Leute wirklich mit einbezogen. Es konnten alle mitarbeiten und darum gab es hier so viele Vorstösse, welche man zu diesem Thema behandelt hat. Und eben, wir arbeiten schon seit 16 Jahren an diesem Vorhaben.

**Lucas Brönnimann, glp:** Ich habe eine kleine Frage, welche etwas auf die Kritik von Adrian Burren anspielt: Wie werden die Baurechtsverträge ausgehandelt? Wird dort reingeschrieben, dass der Spielplatz genau so und so aussehen soll und die Tragbarkeit muss so und so sein usw.? So dass man am Schluss wieder keinen Handlungsspielraum mehr hat, wie dies manchmal üblich ist? Oder werden diese als getrennte Objekte angeschaut, über welche man im Parlament getrennt wird diskutieren können?

**Thomas Brönnimann, Gemeinderat:** Es ist ein grosses Geschäft, welches hier vor euch liegt. Obwohl die Zahl von CHF 500'000 oder CHF 600'000 Baurechtszins pro Jahr - im besten Fall vielleicht sogar etwas mehr - an sich schon gross ist, ist es ein Geschäft, welches wohl grösser ist, als die Finanzen, welche es enthält. Das sieht man daran, wie alt dieses Geschäft ist. Ruedi Lüthi hat es gesagt, 16 Jahre alt ist es. Er hat beinahe alles erlebt, ich die Hälfte davon – bin ich jetzt doch auch schon acht Jahre dabei, davon vier Jahre als zuständiger Direktionsvorsteher. Warum ist das so? Es ist ein ganz sensibles Areal. Es ist mitten im Ortskern, im Herzen von Köniz, am Fuss des Schlosshügels - das wunderbare Schloss, für das kulturelle – um nicht gleich zu sagen spirituelle – Herz von Köniz. Köniz, über welches mir viele Leute sagen, dass sie eigentlich nicht wissen, warum Köniz den Wakker-Preis bekommen hat – ich erkläre es ihnen dann, denn dieser ist nicht wegen des schönen Ortsbildes, sondern wegen der guten Planung. Doch das Schloss ist schön, das hat eine Silhouette und dieses freie Areal ist ein kleiner Freiraum, welcher gar nicht so schlecht genutzt wird, mit etwas Detailhandel, mit dem Elisabethenhaus, wo die Musikschule drin ist und viele Leute sagen, das ist ja gar nicht so schlecht. Man ist extrem sensibel. Darum ging damals auch die Abstimmung so haarscharf aus, da hatte man das Spannungsverhältnis gespürt.

Ich versuche kurz zu den Voten Stellung zu nehmen und beginne bei David Burren, welcher gesagt hat, was lange währt, wird endlich gut. Ich hoffe es – die Hoffnung lebt. Doch wir setzen hier, wenn heute dieses Geschäft genehmigt wird, lediglich einen Meilenstein.

David Burren hat kritisiert, dass die Gesamtkosten, also die Folgekosten, nicht ausgewiesen sind. Ich muss fragen, was kann man denn diesem Geschäft alles anlasten? Wir haben es gehört, es gibt eine Grünzone, welche öffentlich wird, es gibt einen öffentlichen Spielplatz, es gibt ein Gewässer, welches geöffnet wird und entlang welchem es einen Fussweg geben wird. Das ist natürlich alles eine Aufwertung des öffentlichen Raums. Es gibt einen Radweg, der Bus hat eine neue Führung mit einer neuen Station, welche aus meiner Sicht besser ist, insbesondere für den Coop und die Container werden versenkt. All das wertet das Zentrum massiv auf. Es gibt einen öffentlichen Nutzen. Wollen wir denn nun alles diesem Baurechtsvertragsgeschäft Rappentöri anlasten? Denn wenn wir das Rappentöri nicht realisieren, dann wird dieser öffentliche Raum auch nicht aufgewertet. Denn eines, das gebe ich euch ohne Rücksprache mit meinen Gemeinderatskollegen schriftlich: Ohne dieses Rappentöri, wird dieser Raum nicht aufgewertet, dann bleibt einfach der Status Quo auf lange Zeit bestehen. Darum kann ich das nicht ganz akzeptieren, dass man dies alles dem Geschäft anrechnet.

Doch selbst wenn man es diesem anrechnet und ich knallhart die Rendite rechne: Es wäre immer noch massiv positiv und gibt eine massive Verbesserung der Gemeinderechnung.

Adrian Burren hat noch gefragt, warum ich seine Frage, welche Flächen denn genau ausgleichspflichtig sind, nicht beantwortet habe oder ob ich diese heute noch beantworten kann. Ich habe nicht geantwortet, denn ich kann das auch heute Abend nicht sagen. Ihr habt es gehört, es ist sehr umstritten, es geht um Auslegungsfragen. Wir stellen uns auf den Standpunkt, dass nur das entschädigt werden muss, was der Gebäudedefussabdruck ist und das was in der Grünzone liegt, nicht. Doch darüber wird zwischen dem Kanton und der Gemeinde Köniz verhandelt werden müssen – nehme ich an – und wir haben hier doch auch Argumente von unserem Rechtsdienst und von der Planungsabteilung, so dass diese Haltung statthaft ist. Doch wir sind im Moment noch zu früh im Projektstudium, um genaue Beiträge nennen zu können. Wir kennen den Baurechtszins nicht, wir kennen das Timing nicht und da gehe ich gleich weiter, denn es wurde auch gefragt oder moniert, warum diese Aufwertungsgewinne im IAFP nicht enthalten sind. Wenn wir im IAFP Sachen einsetzen würden, über welche wir nicht genau wissen, wann diese genau kommen, ob es überhaupt kommt und wie hoch diese sind, dann würdet ihr uns dann spätestens beim IAFP die Beschönigung desselben vorwerfen und da könnte ich euch sogar verstehen.

Isabelle Feller hat darauf hingewiesen, dass die Fahrten beobachtet und gezählt werden müssen. Das werden wir sicher machen. Wir wollen hier nicht ein Bauhaus 2.

Zum Energiestandard 2019 konnten wir im Gemeinderat nicht mehr vertieft diskutieren, ich habe mich aber noch schlaue gemacht und es liegt nun mal in der Natur solch langer Projekte, dass dies immer wieder überholt wird. Ich zweifle persönlich nicht daran, dass wir diesen Standard problemlos werden einhalten können. Allerdings, und das ist nun eine persönliche Bemerkung, hoffe ich einfach, dass die Dächer im Sinne von Dachterrassen trotzdem begehbar bleiben und man dann nicht zwingend alles mit Solarmodulen verbauen muss. Wir haben noch andere interessante Dächer dafür und es gibt auch noch schlaue Modelle, wie man das sonst energetisch vorbildlich machen kann. Ich habe aber keine Einwände gegen diesen Antrag.

Dann wurde gesagt, ich glaube von Sandra Röthlisberger, dass man mit dem gewählten Verfahren, welches etwas anders ist als bisher, Planungssicherheit anstrebt. Das war genau das, was den Gemeinderat motiviert hat, es für einmal umzudrehen und wir gehen davon aus, dass dies bei den Investoren auch geschätzt werden wird.

Ich schätze es durchaus, dass Ruedi Lüthi anerkennt, dass die Auflagen des gemeinnützigen Wohnungsbaus hier noch nicht gelten. Ich weiss nicht, ob ich hier etwas überinterpretiere, aber indirekt hast du ein bisschen zugestanden, dass diese 1A++-Lage nicht der Ort für preisgünstigen Wohnungsbau ist, man könnte diese Wohnungen vermutlich schon heute dreifach vermieten oder verkaufen. Es ist dort wirklich das Ziel, dass wir Top-Steuerzahler bekommen und Sandra Röthlisberger, Top-Steuerzahler sind nun mal nicht Ü30, sondern sind vielleicht eher Ü55. Und du hast dies richtig gespürt, wir haben sowieso schon volle Schulen und wir sind bereits attraktiv für Familien. Darum müssen wir vielleicht nicht an diesem Ort noch einmal einen drauf geben. Es ist daher eine Zielvorstellung und es kann ganz gut sein, dass es wie in Wabern im Gurtenbrauerei-Areal läuft und am Schluss trotzdem Familien kommen. Das wäre dann ja auch nicht schlecht.

Dann noch zu Adrian Burren am Schluss: Du hast das Geschäft wirklich akribisch durchleuchtet. Du hast auch kritische Punkte beleuchtet. Zur Frage, welche Kosten angerechnet werden können, habe ich bereits etwas gesagt. Ich hoffe natürlich auch, dass der Bach nicht immer teurer wird und ich hoffe auch, dass wenn einmal ein grosses Wasser kommt, dann die Einstellhalle nicht überschwemmt wird. Aber da haben wir Fachleute und die versichern mir, dass sie diese Kosten im Griff haben.

Schlussendlich, wenn ich das etwas zusammenfasse, dann ist es ein wahnsinniges Spannungsfeld zwischen maximaler Ausnützung an einer solchen Prime-Lage und damit auch der Maximierung des Baurechtszinses. Ihr habt es gehört, es sind grosse Dimensionen. Man kann es pro Monat ausrechnen: So gehen uns mit jedem Monat, welchen wir nicht vorwärts machen können CHF 50'000 flöten – das sind grosse Zahlen, die summieren sich. Auf der anderen Seite das Unbehagen wegen mehr Verkehr und wieder ein Grossverteiler. Ich kann nur darauf hinweisen, dass wir mit Zahlen belegen können, dass der Verkehr im Zentrum effektiv zurückgegangen ist. Wir haben einen guten ÖV und vielleicht greift Christian Burrens Fuss- und Velokonzept. Er ist zurückgegangen, was mich auch erstaunt hat. Wir werden ein Monitoring machen und Massnahmen ergreifen. Wir haben versucht – das wurde von Ruedi Lüthi gesagt – zu reagieren, wir versuchen zu kombinieren und marktähnliche Strukturen zu schaffen, das Wort "Markthalle" nehme ich jetzt höchstens in Anführungszeichen in den Mund. Doch es wäre ja auch schön, wenn man als Frequenzbringer noch einen Discounter hätte, vielleicht auch einer, welche das Geschäft noch etwas bei den Preisen belebt.

Doch dann nebenan noch eine lokale Bäckerei oder einen lokalen Velohändler, welcher an diesem Hochfrequenzstandort auch das Kleingewerbe repräsentiert und insgesamt dann das Subzentrum Köniz aufwertet, so dass die Könizer gar nicht mehr nach Bern, ins Shoppyland oder nach Brünnen einkaufen gehen müssen und die Kaufkraft hier bleibt. Das ist eigentlich das Ziel, welches der Gemeinderat verfolgt.

Jetzt hoffe ich, dass ihr dieser Etappe zustimmen könnt und das Projekt danach weitergeht. Es hat noch viele Hürden zu meistern, denn es ist so ein sensibles Areal am Fusse dieses Schlosshügels, da müssen wir wirklich sorgfältig damit umgehen.

### **Beschluss Abstimmungsvorlage**

Mit 33 zu 1 Stimme, bei 1 Enthaltung, beantragt das Parlament den Stimmberechtigten, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Abgabe von Teilen der Parzelle Köniz / 1691 und 9573 im Baurecht zu einem Baurechtszins von ca. CHF 530'000.—pro Jahr wird zugestimmt.
2. Das Parlament wird mit dem Vollzug beauftragt. Es wird insbesondere ermächtigt, alle Folgeverträge aus diesem Geschäft abzuschliessen (z. B. Abschluss der definitiven Baurechtsverträge, Begründung von Unterbaurechten, Stockwerkeigentum, Parzellierungen, Übertragungen des Baurechts). Es kann zudem kleinere Änderungen materieller und formeller Natur in eigener Kompetenz vornehmen. Es kann seine Befugnisse ganz oder teilweise auf den Gemeinderat übertragen.

### **Beschlüsse Abänderungsanträge zur Botschaft**

1. Das Parlament stimmt folgenden Anträgen Antrag der GPK zu:
  - Die Redaktionskommission wird beauftragt, die Abstimmungsbotschaft wie folgt zu ergänzen:
    - Die Stimmberechtigten sind über die Nachzahlungspflicht auf dem Kaufpreis der Gemeinde gegenüber dem Kanton umfassend zu informieren.
    - Die ungefähren Kosten, welche die neue Überbauung für Investitionen und Unterhalt in den öffentlich zugänglichen Bereich zur Folge haben wird, sind in der Botschaft zu beziffern.
  - Abbildung 2, S. 4, ist durch die Abbildung 3 aus dem Parlamentsantrag inkl. Kommentar zu ersetzen.
  - Anstelle des Begriffs "Baufeld", Abbildung 2, S. 4, ist der Ausdruck "Baubereich" zu verwenden.
  - Der Hinweis auf Seite 7 "Ziffer 4.4 ZPP" ist in einer Fussnote näher zu erläutern.
 (Abstimmungsergebnis: einstimmig)
2. Das Parlament stimmt folgendem Antrag der Fraktion der Grünen zu:  
Ergänzung S. 7/8: Gebäude müssen dem Gebäudestandard 2019 entsprechen.  
(Abstimmungsergebnis: Mehrheit offensichtlich)

### **Beschluss Botschaft**

Die bereinigte Botschaft an die Stimmberechtigten und der Wortlaut der Abstimmungsfrage werden genehmigt.

(Abstimmungsergebnis: einstimmig)

### **Beschluss Delegation an Gemeinderat**

Das Parlament überträgt seine Befugnisse gemäss Ziffer 2 der Abstimmungsvorlage an den Gemeinderat, dies mit folgendem Vorbehalt: Die Kompetenz zur Anpassung der Baurechtsverträge an die wirtschaftlichen Verhältnisse verbleibt beim Parlament

(Abstimmungsergebnis: einstimmig)

PAR 2021/73

## **Niederwangen, Ried (Ost), Teilbereich Weiler, Änderung Überbauungsordnung** Beschluss und Botschaft; Direktion Planung und Verkehr

### **Bericht und Antrag des Gemeinderates an das Parlament**

Ausgangslage, Planungsgeschichte und weiterführende Informationen zu Bestand, Baubereiche und Verkehr siehe auch Abstimmungsbotschaft.

#### **1. Die wichtigsten Punkte der Planung**

##### **1.1 Bezug zur Überbauungsordnung Niederwangen Ried (Ost)**

Die Überbauungsordnung UeO Niederwangen Ried (Ost), mit der Überbauung Papillon, Allmend und der Schul- und Sportanlage Ried, wurde am 25. Juli 2014 vom Kanton genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen wurde auf Antrag der Gemeinde der Weiler Ried. Dies, weil sich im Vorfeld der Genehmigung abgezeichnet hat, dass aufgrund von Differenzen zwischen Kanton und Gemeinde, insbesondere betreffend Art und Weise der Festlegung des Nutzungsmasses im Weiler, die Planung in diesem Bereich nicht genehmigungsfähig war.

Mit vorliegender Planung wird nun die rechtskräftige Planung der UeO Niederwangen, Ried (Ost) um den Teilbereich Weiler ergänzt und entsprechend geändert. Da es sich bei der UeO Niederwangen, Ried (Ost) um eine Überbauungsordnung nach Art. 88ff des kantonalen Baugesetzes handelt, ist hierzu eine Volksabstimmung notwendig.

Konkret werden in den UeO-Vorschriften nur jene geändert, welche sich direkt auf den Teilbereich Weiler beziehen. Es handelt sich dabei um die Artikel 32-34 der Überbauungsordnung, welche ersetzt werden durch die neu formulierten Artikel 32-34. Die restlichen Artikel der rechtskräftigen UeO bleiben unberührt. Auch im UeO-Plan ist nur der Auszug des Überbauungsplanes für den Teilbereich Weiler Gegenstand der Abstimmungsvorlage. Aufbau und Legende werden vom rechtskräftigen UeO-Plan übernommen. Die Planungsunterlagen sind unter <https://www.koeniz.ch/ried-weiler> aufgeschaltet.

##### **1.2 Neues Quartierzentrum (Baubereich P)**

Die Grundeigentümerschaften, zu denen auch die Gemeinde gehört, entwickelten mit den Planungsbehörden und der kantonalen Denkmalpflege in einem aufwändigen Verfahren insbesondere die Baute im Baubereich P, welche die Funktion eines neuen Quartierzentrums übernehmen soll. Die Herleitung der Ergebnisse werden in der "Entwicklungsstudie UeO Ried -Teil Weiler, Baubereich P und Baubereich W1-W3" zusammengefasst und detailliert erläutert. Die Entwicklungsstudie wurde als grundeigentümergeleiteter Anhang in die Überbauungsvorschriften der Abstimmungsvorlage integriert.

Für Baubereich P gilt die Kernzone K gemäss Baureglement der Gemeinde Köniz. Es ist ein Verkaufsladen mit max. 750 m<sup>2</sup> Geschossfläche zugelassen. Weitere Verkaufsläden sind nur bis zu einer Geschossfläche von 230 m<sup>2</sup> möglich. Es ist eine maximale Geschossfläche oberirdisch von 3'200 m<sup>2</sup> sowie unterirdisch von 1'500 m<sup>2</sup> realisierbar.

Zeitgleich mit der Realisierung der grossen Verkaufsfläche von 750 m<sup>2</sup> ist im Weiler ein Gemeinschaftsraum mit einer oberirdischen Geschossfläche von mindestens 200 m<sup>2</sup> zu erstellen.

##### **1.3 Neue Wohnbauten (Baubereiche W1-W3)**

Auch die Baubereiche W1-W3 sind in der "Entwicklungsstudie UeO Ried -Teil Weiler, Baubereich P und Baubereich W1-W3" enthalten.

Es gilt die Wohnzone W gemäss Baureglement der Gemeinde Köniz und eine maximale Geschossfläche oberirdisch von total 3'500 m<sup>2</sup> bei maximal 3 Vollgeschossen.

## 1.4 Entwicklung Bestand

Für den Baubereich U gilt eine maximale Gebäudegrundfläche von 100 m<sup>2</sup> sowie die Fassadenhöhe/Fassadenhöhe traufseitig der Bauklasse IIa. Damit wird eine ortsverträgliche Schliessung der vorhandenen Baulücke ermöglicht.

## 1.5 Verkehr

Im ganzen Teilbereich Weiler gilt als maximaler Wert für die zulässige Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge der untere Wert der Bandbreite des jeweils geltenden kantonalen Rechts.

Bei einem Vollausbau des Bestands und den Neubauten der Baubereiche P, W1-W3 sowie U entsteht ein prognostizierter Mehrverkehr von total 23 Fahrten vom Schalenholzweg auf die Papillonallee, von 91 Fahrten von der Riedstrasse auf die Papillonallee und von 259 Fahrten vom Baubereich P auf die Papillonallee. Zum Vergleich und zur Einordnung: Für das gesamte Ried wird bei einem Vollausbau mit rund 3'100 Fahrten pro Tag gerechnet.

## 1.6 Preisgünstiges Wohnen

Im Februar 2017 hat die Stimmbevölkerung der Gemeinde Köniz dem Gegenvorschlag zur Initiative "Bezahlbar wohnen in Köniz" und damit einer Ergänzung des Baureglements zum preisgünstigen Wohnungsbau zugestimmt. Der entsprechende Baureglementsartikel 26a sieht unter anderem vor, dass bei Nutzungsplanänderungen, welche ein zusätzliches Nutzungsmass von mehr als 4'000 m<sup>2</sup> Geschossfläche zur Folge haben und in einem Ortsteil mit besonders hohen Mietzinsen liegen, 20-40 % für preisgünstigen Wohnungsbau in Kostenmiete umzusetzen sind.

In der Überbauungsordnung von 1979 war vorgesehen, den historischen Bestand des Weilers Ried komplett zurückzubauen und durch Neubauten mit einer Bruttogeschossfläche von rund 12'000 m<sup>2</sup> Wohnnutzung plus Gemeinschaftsanlagen zu ersetzen. Mit der vorliegenden Planung werden nach Abschätzung (siehe Raumplanungsbericht) nur noch 10'809 m<sup>2</sup> Geschossfläche oberirdisch ermöglicht. Somit sind im Weiler Ried keine Wohnungen in Kostenmiete vorzuschreiben.

## 1.7 Änderung Überbauungsordnung

Gegenstand der vorliegenden Abstimmung ist die Änderung der bestehenden Überbauungsordnung Niederwangen, Ried (Ost), Teilbereich Weiler. Die Änderungen umfassen im Überbauungsplan den Perimeter des rechtskräftigen Ortsbildschutzgebiets und in den Überbauungsvorschriften die Artikel 32-34.

- Auf dem Auszug des Überbauungsplans der bestehenden UeO Niederwangen, Ried (Ost) werden die wesentlichen Elemente der Bebauung, Erschliessung und Freiraumgestaltung im Teilbereich Weiler räumlich verortet und festgelegt.
- Die Artikel 32–34 der Überbauungsvorschriften der bestehenden UeO Niederwangen, Ried (Ost) werden durch drei neue Artikel ersetzt. Diese formulieren die Festsetzungen für den Teilbereich Weiler. Zudem ist auch die Entwicklungsstudie grundeigentümergebundlicher Teil der Überbauungsvorschriften.

## 2. Verfahren und weiteres Vorgehen

Siehe Abstimmungsbotschaft.

### 2.1 Beschluss Gemeinde

Der Beschluss der Änderung der Überbauungsordnung Niederwangen Ried (Ost), Teilbereich Weiler liegt in der Kompetenz der Stimmberechtigten.

## 2.2 Weiteres Vorgehen

Nach Annahme der Vorlage durch die Stimmberechtigten kann die Änderung der baurechtlichen Grundordnung dem Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR zur Genehmigung eingereicht werden.

## 3. Finanzen

### 3.1 Kosten

Die Arbeiten für das laufende Planerlassverfahren werden durch die Planungsabteilung abgedeckt. Die durch die Planung ausgelösten Projektierungs- und Baukosten werden von den jeweiligen Grundeigentümerschaften, zu denen auch die Gemeinde Köniz gehört, getragen. Allfällige Gemeindegeldkredite für die anteilmässige Planung und Realisierung von Bauvorhaben und für die vorgesehene Revitalisierung des Riedbachs werden den jeweiligen kreditkompetenten Organen rechtzeitig zur Genehmigung unterbreitet.

### 3.2 Beteiligung Grundeigentümerschaften

Die Grundeigentümerschaften der MEG Ried, zu denen auch die Gemeinde Köniz gehört, sind auch an der Infrastrukturgenossenschaften Papillon IGP beteiligt. In der IGP werden die anfallenden Infrastrukturkosten für das ganze Quartier Papillon geregelt, dies auf Basis eines Infrastrukturvertrages aus dem Jahr 2013. Die Verpflichtungen für den Teilbereich Weiler werden nun in einem Zusatzvertrag ergänzend geregelt. Dabei geht es um die Anteile an den Erschliessungskosten für Strassen, Wege, Leitungen sowie Abfall- und Recyclingsammelstellen. Es bestehen zudem weitere Verträge, beispielsweise bezüglich der Erstellungspflicht des Gemeinschaftsraumes.

### 3.3 Ausgleich des planerischen Mehrwerts

Durch vorliegende Planung kommt aufgrund des tieferen Nutzungsmasses für Neubauten (siehe Erläuterungen oben) gegenüber der rechtskräftigen Planung von 1979 und den hohen Anforderungen für Ausbauten im denkmalpflegerischen Bestand, kein planerischer Mehrwert zustande.

## Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Mit x zu y Stimmen bei z Enthaltungen beantragt das Parlament den Stimmberechtigten, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Änderung der Überbauungsordnung UeO Niederwangen, Ried (Ost), Teilbereich Weiler wird zugestimmt.

2. Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung.

2. Die Botschaft an die Stimmberechtigten und der Wortlaut der Abstimmungsfrage werden genehmigt.

Köniz, 30. Juni 2021

Der Gemeinderat

## Beilagen

1) Entwurf Abstimmungsbotschaft des Parlaments an die Stimmberechtigten

## Diskussion

**Parlamentspräsidentin Katja Niederhauser-Streiff:** Ich weise auch hier darauf hin, dass die Redaktionskommission die Botschaftsseite mit den Pro- und Kontra-Argumenten verfassen wird. Darum schickt doch bitte eure Voten möglichst rasch elektronisch der Fachstelle Parlament.

**GPK-Referentin Franziska Adam, SP:** Die Planung Ried liegt weit zurück. 1972 haben sich die dortigen Grundeigentümer zu einer Miteigentümergeinschaft zusammengeschlossen. Der westliche Teil des Ried wurde ab 1980 sukzessive bebaut und der östliche Teil kam später. 2012 haben die Könizer Stimmberechtigten dieser Änderung der Überbauungsordnung Niederwangen Ried (Ost) zugestimmt und sagten "ja" zum Konzept Papillon. Das AGR hatte die Planung mit der Ausnahme des Gebiets Weiler genehmigt. Da hatte es ungelöste Fragen bezüglich Ortsbildschutz und einer unpräzisen Formulierung des Masses der Nutzung gegeben.

Im Auftrag der Grundeigentümerschaft und unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege sowie der Könizer Planungsbehörde, ist jetzt die vorliegende Planung des Teilbereichs Weiler als beste Variante konkretisiert worden. Um diese veränderte Überbauungsordnung zu genehmigen, benötigt es laut Art. 88 Art. f) des kantonalen Baugesetzes eine Volksabstimmung. Es geht um die Art. 32 bis 34, welche angepasst werden.

Ziel dieser Überbauungsordnung Weiler ist, dass der Weiler das Zentrum des ganzen Rieds wird. Es werden drei Neubaubereiche definiert, im Baubereich P - auch "Prisma" genannt - soll ein neues Quartierzentrum entstehen. Geplant sind Verkaufsflächen für den täglichen Bedarf, Gastronomienutzungen sowie Dienstleistung, Gewerbe und Wohnnutzung. In diesem Bereich gilt die Kernzone K gemäss Baureglement der Gemeinde Köniz. So ist beispielsweise genau geregelt, wie gross die maximale Geschossfläche der Verkaufsläden sind. Es sind eher kleinere Läden für den täglichen Gebrauch geplant. Im Baubereich W1 bis W3 entstehen drei neue Wohnungsbauten. Auch da wird die neue Überbauungsordnung zum Zug kommen.

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens und auch in der GPK haben wir die Frage betreffend preisgünstigem Wohnen, Art. 26, welchen das Könizer Volk angenommen hat, rege diskutiert. Die Antwort des Gemeinderates war, dass dieser entsprechende Artikel im früheren Baureglement noch nicht in Kraft war und das Nutzungsmass von 1979 mit dieser neuen Planung reduziert worden ist. Vielleicht wurde hier der Spielraum nicht ganz ausgenützt.

Vom Verkehr her ist in diesem ganzen Teilbereich ein maximaler Wert für die zulässige Anzahl Abstellplätze für Autos geplant. Dieser liegt im unteren Bereich des kantonalen Rechts.

Die geschätzten Kosten und Folgekosten, sind hier etwa gleich, wie beim Rappentöri. Die Arbeiten für das laufende Planerlassverfahren sind durch die Planungsabteilung abgedeckt und die Projektierungs- und Baukosten werden von den jeweiligen Grundeigentümerschaften getragen. Es gibt im gesamten neun Grundeigentümer und eine davon ist Köniz, welche mit zirka 1/6 beteiligt ist. Allfällige Gemeindegeldkredite für die anteilmässige Planung und Realisierung dieser Bauvorhaben, wie beispielsweise die Revitalisierung des Riedbaches, sind noch nicht bekannt. Das sind eben diese Folgekosten. Aber diese werden gemäss Gemeinderat rechtzeitig zur Genehmigung unterbreitet.

Beteiligung der Grundeigentümerschaften: Infrastrukturkosten sind in einem Infrastrukturvertrag von 2013 für das ganze Quartier Papillon geregelt. Verpflichtungen für den Teilbereich Weiler sind in einem Zusatzvertrag festgehalten. Da geht es um Anteile an den Erschliessungskosten für Strassen, für Wege, Leitungen und für Abfall- und Recyclingsammelstellen. Auch die Erstellungspflicht des Gemeinschaftsraums, ist im Vertrag festgehalten.

Es gibt keinen planerischen Mehrwert bei diesem Geschäft, da das Nutzungsmass tiefer ist, als 1979 geplant. Das ist der Fall, weil die Anforderungen der Denkmalpflege für den Ausbau der alten Wohnhäuser jetzt grösser sind, als früher. Die vorliegende Planung entspricht den Zielen der kantonalen Richtplanung und der Könizer Ortsplanung. Bei einer vollständigen Umsetzung sollte es Raum für rund 200 Bewohnerinnen und Bewohner geben, plus zirka 40 Arbeitsplätze.

Nach der Annahme dieser Überbauungsordnung durch das Stimmvolk, wird sie dem Kanton zur Genehmigung unterbreitet und dann tritt sie in Kraft und die Grundeigentümer können ihre Bauvorhaben realisieren. Bei einer Ablehnung durch das Stimmvolk werden planungsrechtliche Unstimmigkeiten bestehen bleiben.

Die GPK hat dieses Geschäft geprüft und empfiehlt dem Parlament, den Ziffern 1 und 2 des Gemeinderatsantrags mit 6 Ja und 1 Enthaltung zuzustimmen.

**Parlamentspräsidentin Katja Niederhauser-Streiff** hält fest, dass das Eintreten auf das Geschäft nicht bestritten wird.

**Fraktionssprecherin Heidi Eberhard, FDP:** Die Könizer Stimmbevölkerung hat der Überbauungsordnung Niederwangen Ried (Ost) im Jahr 2012 zugestimmt. Der Kanton genehmigte im Jahr 2014 mit Ausnahme des Teilbereichs Weiler, weil dieser denkmalgeschützt ist, die Überbauungs-Ordnung Niederwangen, Ried (Ost). Nach dem Nein des Kantons zu diesem Dorfteil, wurde eine neue Planung in Angriff genommen und heute liegt uns der Antrag des Gemeinderats zu Handen der Stimmbevölkerung vor.

Der Antrag des Gemeinderats ist sehr schlank formuliert. Weitere wichtige Informationen sind in der Botschaft an die Stimmberechtigten enthalten, es ist also wichtig, dass man diese auch als Parlamentarier gut durchliest. Der Weiler insbesondere die Baute im Baubereich P - in der Botschaft ersichtlich - soll zum Begegnungsort für die Quartierbevölkerung des Ried werden. Nebst drei neuen Wohngebäuden und Verkaufsläden ist ein Gemeinschaftsraum geplant. Herausfordernd ist dabei, dass neun Grundeigentümer involviert sind, wie dies die GPK-Referentin erwähnt hat. Bei Annahme der Vorlage durch das Stimmvolk, kann der Gemeinderat die Änderung der Überbauungsordnung Weiler in Kraft setzen.

Auf Basis der neuen Planung können die betroffenen Grundeigentümerschaften ihre Bauvorhaben realisieren. Die Grundeigentümerschaften übernehmen nebst den durch die Planung ausgelösten Projektierungs- und Baukosten überdies anteilmässig die Erschliessungskosten für Strassen, Wege, Leitungen sowie Abfall- und Recyclingsammelstellen. Die Verpflichtungen für den Teilbereich Weiler werden in einem ergänzenden Zusatzvertrag geregelt. Wer den im Antrag des Gemeinderats an das Parlament genannten Baubereich U sucht, wird im Anhang zur Botschaft fündig.

Wir haben in der Fraktion FDP. Die Liberalen den Antrag und die Botschaft gelesen, begutachtet, geprüft und diskutiert. Bei Punkt 1.6 des Antrages „Preisgünstiges Wohnen“, kommen wir zum selben Schluss wie der Gemeinderat: Für uns sind im Weiler Ried keine Wohnungen in Kostenmiete anzubieten. Bekanntlich sieht der neue Artikel 26a - ab 1. September 2021 neu Art. 51 - im Baureglement vor, dass bei Erlass oder Änderungen von Nutzungsplänen 20 bis 40% des für das Wohnen bestimmten zusätzlichen Nutzungsausmasses – sofern dieses 4'000 m<sup>2</sup> Geschossfläche übersteigt – dem preisgünstigen Wohnungsbau in Kostenmiete vorbehalten sind. Wir haben auch gehört, dass eben dieses Nutzungsmass vermindert wurde. Zudem ist dort das aus dem Jahr 1979 stammende Baureglement anwendbar.

Unter Punkt 3.3 des vorliegenden Antrages des Gemeinderates ist festgehalten, dass gegenüber der rechtskräftigen Planung von 1979 und den hohen Anforderungen für Ausbauten im denkmalpflegerischen Bestand, im Weiteren kein planerischer Mehrwert zustande kommt.

Die Fraktion FDP. Die Liberalen stimmt dem Antrag des Gemeinderates zu Handen der Stimmbevölkerung einstimmig zu. Das bedeutet auch, dass wir den Änderungsanträgen, welche unter anderem die Einbringung des preisgünstigen Wohnungsbaus in Kostenmiete bezwecken - einem jüngst angenommenen Artikel - nicht zustimmen werden.

**Fraktionssprecher Adrian Burkhalter, SVP:** Ich mache es sehr kurz, wir haben dieses Geschäft schon einige Male gehört. Es ist seit 1979 unterwegs und es wird Zeit, dass man dieses abschliesst und diesem zustimmt. Auch wenn dieses eine Wohnflächenreduktion hat, welche die Eigentümer zähneknirschend entgegennehmen mussten. Von daher muss man sagen, die SVP stimmt dem Antrag des Gemeinderates zu. Die Abänderungsanträge lehnen wir alle ab.

**Fraktionssprecherin Dominique Bühler, Grüne:** Da das Parlament die verschiedenen Vorhaben in der Siedlung Ried separat behandelt wie zum Beispiel Überbauungsordnungen, Änderungen der Überbauungsordnungen und auch Folgeprojekte wie Neubau Schulhaus, ÖV-Anschluss etc., geht manchmal vergessen, wie gross und wichtig dieses Entwicklungsprojekt für Köniz ist: Sieben Baubereiche oder Baufelder werden überbaut, über 25'000 m<sup>2</sup> gemeindeeigene Bruttogeschossfläche, Plusenergie und so weiter. Und jetzt reden wir über das Herzstück der Siedlung: Das Quartierzentrum. Ein Quartierzentrum gehört zu einem zeitgemässen Quartierkonzept. Und ein Quartierzentrum ermöglicht eine gemischte Nutzung des Quartiers. Die Wohnqualität wird erhöht, denn Leben, Freizeit, arbeiten und wohnen ist am gleichen Ort möglich. Die Realisierung des Quartierzentrums steigert somit die Attraktivität der Siedlung Ried und die Gemeinde Köniz als Wohnort. Im gleichen Atemzug wird ein Gemeinschaftsraum für die Bevölkerung gebaut. Der Gemeinschaftsraum ist ein Begegnungsort für Ein- und hoffentlich auch Anwohnerinnen aus der Umgebung und verleiht der Siedlung einen Dorfcharakter. In vielen Quartieren und Ortsteilen in der Gemeinde Köniz fehlt eben genau dieser Begegnungsort. Wir sind sehr erfreut, dass die Planerinnen diesem Bedarf im Ried nachgekommen sind.



Das bringt mich gerade zu unserem ersten Antrag, welcher auf der Tischvorlage steht:

Wir beantragen, dass der Satz in der Botschaft auf Seite 6 "An geeigneter Lage entsteht zudem ein Gemeinschaftsraum für die gesamte Überbauung Ried Ost". Mit der Angabe "in Baubereich P" ergänzt wird. Dass es einen Gemeinschaftsraum gibt, ist für die Stimmbevölkerung wichtig zu wissen, aber auch der Ort des Gemeinschaftsraums soll in der Botschaft gleich wie in der Vorlage klar dargelegt werden.

Die geplanten Wohnbauten W1 bis W3 ermöglichen verdichtetes Bauen in der Siedlung Ried. Für eine nachhaltige und grüne Raumentwicklung ist es sinnvoll, dass der nötige Wohnraum auch gebaut wird. Was uns aber stört, ist die Versiegelung der bestehenden Flächen in der Siedlung. Die Siedlung Ried ähnelt je länger je mehr einer Betonwüste. Obwohl alle wissen, dass versiegelte Böden das Quartierklima negativ verändern, indem sie Wasser, Luft und Wärme nicht in den Boden eindringen lassen. Darum beantragen wir in der Ergänzung der Überbauungsordnung Niederwangen, Ried (Ost), dass nur noch die absolut nötige Fläche versiegelt wird. Wir stellen den Änderungsantrag, für eine zusätzliche Ziffer unter Art. 32 c mit dem Wortlaut "Die Versiegelung wird auf das absolut funktionale Minimum reduziert". Dieser Abänderungsantrag findet ihr auch auf der Tischvorlage.

Ein neues Quartierzentrum wird der Siedlung viele Vorteile bringen, aber Quartiere sollten nicht nur funktional, sondern auch sozial durchmischt sein. Der Baureglementartikel 26a für preisgünstigen Wohnungsbau wird aber leider nicht umgesetzt. Wir bedauern dieses Vorgehen des Gemeinderates. Auch wenn der Gemeinderat der Auffassung ist, dass es rechtlich nicht vorgeschrieben ist, so scheint es uns logisch, dass der Gemeinderat seine Belange als Teilinhaberin des Grundstücks einbringen könnte. Es scheint aber, als fehlte dem Gemeinderat der Anreiz, das Thema preisgünstigen Wohnungsbau auf den Tisch zu bringen. Die soziale Vielfalt ist wichtig für die Identität einer Siedlung und wir werden daher den Rückweisungsantrag der SP unterstützen.

Ich möchte hier noch einige Anliegen zur Siedlung und zu zukünftigen Entwicklungsprojekten anbringen: Es scheint, als ob die Natur in der Siedlung Ried vergessen gegangen ist. Wildtierkorridore und Amphibienwanderungen wurden bei der Planung nicht einbezogen. Wir bedauern, dass die Gemeinde Köniz hier keine Vorreiterrolle wahrgenommen hat. Unsere Siedlungen sollen ökologischer werden und da gehört dazu, dass gesamte Landschaften analysiert werden und Massnahmen nicht erst im Nachhinein getroffen werden, wenn die Biodiversität schon zerstört ist. Der Gemeinderat soll bei der Siedlung Ried noch einmal über die Bücher. Und für die nächsten Überbauungen erwarten wir ein ausgearbeitetes Konzept für Fauna und Flora. Erfreulicherweise werden dem Gemeinderat ja dank dem Florainventar Köniz (FLOK) bald Daten zur Verbreitung von Pflanzen in der Gemeinde zur Verfügung stehen.

Auch schauen wir mit Besorgnis auf den steigenden Druck auf den Könizer Wald als Freizeit und Erholungsort. Die Siedlung hat zwar eine Allmend, aber enthält nur wenige Gärten für die Erholung. Die verstärkte Nutzung des Waldes ist spürbar und wird zu einem Verlust an Qualität der vorhandenen Lebensräume führen. Wir bedanken uns hiermit bei all den Freiwilligen, die sich innerhalb und ausserhalb der Siedlung Ried für Biodiversität einsetzen.

Noch einen Satz zu den Anzahl Fahrten pro Tag bei Vollausbau: Bereits jetzt gibt es viele Fahrten vor allem zu den Sportplätzen. Wir haben uns gefragt, ob die Annahme von 3'100 Fahrten pro Tag noch stimmen und erwarten ansonsten, dass Massnahmen ergriffen werden. Wir sehen aber so oder so Potenzial für die Verminderungen von Fahrten. Ich danke schon im Voraus für die Unterstützung unserer Anträge.

**Fraktionssprecherin Tanja Bauer, SP:** Wir bedanken uns beim Gemeinderat und bei der Verwaltung für die Erarbeitung der Unterlagen und finden auch, dass mit dem Herzstück, wie es der Gemeinderat betitelt, das Papillon noch richtig fertig gebaut werden kann.

Was uns an diesem Projekt gut gefällt, ist sicherlich der öffentliche Raum, das Gemeinschaftszentrum, was es noch braucht, damit aus dieser Raupe ein Schmetterling wird, welcher dann auch fliegen kann. Wir haben aber, wie ihr unserem Rückweisungsantrag entnehmen könnt, einen Punkt, welchen wir überhaupt nicht verstehen und mit welchem wir nicht einverstanden sind. Das hat für uns nicht mehr viel mit einem Schmetterling zu tun, dort ist eher der Wurm drin: Nämlich wenn es um den gemeinnützigen Wohnungsbau geht. In diesem Punkt unterscheidet sich die vorliegende Vorlage leider überhaupt nicht von ganz vielen anderen Vorlagen, welche wir im Parlament in den letzten Jahren besprochen haben.

Was man dem Gemeinderat lassen muss, ist, dass er relativ kreativ bei seinen Begründungen ist, warum er den bezahlbaren oder gemeinnützigen Wohnungsbau in einem Projekt nicht umsetzen kann.

Ich kann euch kurz eine Zusammenstellung machen, was wir gehört haben: Zum Beispiel, dass der Artikel noch nicht in Kraft ist, das war einer der Beliebteren in den letzten Jahren, dieser fällt inzwischen weg. Ich möchte aber daran erinnern, dass die Stadt Bern dies zum Beispiel bereits umgesetzt hat, als es noch nicht rechtskräftig war. Eine andere Argumentation, welche wir oft hören ist, dass es schon zu spät sei und das Projekt schon zu weit fortgeschritten, als dass man dies jetzt noch einflechten könne. Auch hier hat die Stadt Bern sogar noch nach Volksabstimmungen nachgebessert und dies noch in einem höheren Mass eingebracht.

Hier im vorliegenden Punkt, gehe ich gerne auf einige Begründungen ein, welche wir auf Nachfrage zu hören bekamen: Die erste könnt ihr alle in den Unterlagen lesen, das ist die, dass es kein höheres Nutzungsmass gibt und der Gemeinderat darum nicht muss. Wir denken, dass dies eine etwas schwierige Argumentation ist, da sich das höhere Nutzungsmass mit den neuen Auflagen, welche man hat, gar nicht mehr realisieren lassen würde. Gleichzeitig können wir auch nicht wiederlegen, dass der Gemeinderat nicht *muss*, doch wir sind ziemlich sicher, dass er *kann*. Das ist nämlich etwas, was man immer kann, einerseits, wie meine Vorrednerin schön gesagt hat, ist er ja selber bei der Planung mit dabei und andererseits sagt dieser Artikel überhaupt nicht, dass man nur in diesen Fällen darf. Der Artikel ist einfach nur dann zwingend, aber der politische Wille, dass man mehr machen kann, würde auch mehr erlauben, wenn dieser vorhanden wäre. Wir haben auch gehört, dass im Ried im anderen Teil bereits gemeinnütziger Wohnungsbau umgesetzt worden ist. Das stimmt, das ist in diesem bekannten "Finger" F wo in der Gemeinde 1/3 gemeinnütziger Wohnungsbau umgesetzt worden ist. Das ist relativ wenig und nur auf gemeindeeigenem Land. Der ganze restliche Planungsmehrwert oder die ganzen restlichen Wohnungen, dort hat man diesen Artikel nicht angewendet.

Wir haben auch gehört, dass es eine Frage der Verlässlichkeit gegenüber den Grundeigentümer ist. Mich dünkt, Verlässlichkeit ist etwas, was sehr wichtig in einer Partnerschaft ist, aber es gab eine Abstimmung im Jahr 2017 und es gibt eine Veränderung in der Gemeinde Köniz. Es braucht also eine neue Verlässlichkeit und es braucht auch Verlässlichkeit gegenüber der Bevölkerung, welche sicher nicht bezahlbarem Wohnen zugestimmt hat, damit es ein toter Buchstabe bleibt.

Ein anderes Argument, welches wir gehört haben, ist die Zeit, dass man jetzt vorwärts machen muss. Wir haben heute schon mehrfach gehört, dass das Projekt wirklich schon sehr, sehr lange unterwegs ist. Darum lehnen wir das ja auch nicht ab, sondern weisen es zurück. Es geht nicht um weitere Verzögerung von Jahren, sondern je nachdem um Monate. Für uns ist sehr wichtig, dass wir beim gemeinnützigen Wohnungsbau vorwärts machen können. Wir können dies später noch beim Vorstoss, welchen wir eingereicht haben, besprechen. Dort sagt der Gemeinderat selber, dass wir sehr wenig gemeinnützige Wohnungen haben und er auch nicht sehe, wie man diesen schnell vorantreiben könnte. Man kann ihn schnell vorantreiben, indem man konsequent in allen Projekten nach Möglichkeiten sucht, wie man diesen gut umsetzen kann. Und nicht, dass man danach sucht, wieso es *nicht* möglich ist, sondern was die Lösung sein könnte. Und dazu gehört, dass man sich etwas nach der Decke streckt, denn wir gehen davon aus: Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg.

Wir nehmen auch die Anträge der Grünen an und bitten euch, unserer Rückweisung zuzustimmen.

**Fraktionssprecher EVP, glp, Mitte-Fraktion, Beat Biedermann, BDP:** Auch die Mitte-Fraktion will dieses Geschäft zu Ende bringen. Darum sind wir der Meinung, dass wir dem zustimmen und zu den verschiedenen Abänderungsanträgen, da wollen wir zuerst noch die einzelnen Voten des Gemeinderates hören.

Vielleicht noch kurz als Anmerkung: Wir hören, wie weit zurück man wieder Fragen hat und wo man einzelne Probleme lösen könnte. Da hätte eine Hoch- und Tiefbaukommission, welche dieses Projekt von Anfang an hätte begleiten können, sicherlich die eine oder andere Frage detaillierter klären können.

**Ruedi Lüthi, SP:** Ich hatte zuvor beim Rappentöri nicht gesagt, dass wir in Zukunft nur werden zustimmen können, wenn dieser Artikel angewendet wird, weil ich das Gefühl hatte, dass man dort auch teurer wird vermieten können, wie dies zuvor Thomas Brönnimann suggeriert hat. Nein, es ist effektiv so, dass wir nämlich Abstimmungen und Vorgaben einhalten. Und darum sagen wir das dort so.

Hier ist es eine ganz andere Situation: Hier ist es so, dass die Gemeinde selber 1/6 des Landes besitzt und darum sagen wir beim Rückweisungsantrag nicht, dass wir 20% bis 40% wollen, sondern wir sagen, die Gemeinde – und das steht nämlich auch im Art. 26a – soll gemeinnützige Wohnungsträger bei der Beschaffung unterstützen oder auch geeignete Grundstücke zur Verfügung stellen. Und das sind genau diese Punkte. Wir wollen nicht, dass nur der erste Teil dieses Artikels angeschaut wird, sondern der Ganze. Und darum hoffe ich doch, dass man das hier noch korrigiert und man dem Antrag zustimmt.

**Christian Burren, Gemeinderat:** Ich danke für die rege Diskussion zu diesem langjährigen Geschäft. Bereits die GPK-Referentin, welche das Geschäft meines Erachtens gut wiedergegeben hat, hat dort einen leisen Vorwurf stehen lassen, dass der Spielraum für den gemeinnützigen Wohnungsbau nicht ganz ausgenützt worden sei. Ja, Art. 26a im heute gültigen Baureglement oder Art. 51, ist eigentlich ganz klar: Bei Neueinzonungen, Aufzonungen mit zusätzlicher Fläche über 4'000m<sup>2</sup> ist dieser Art. 26a zwingend anzuwenden. Der Vorwurf oder der Vergleich, dass die Stadt Bern dies schon länger anwende, bevor er in Kraft getreten sei, die Ausreden, er sei noch nicht in Kraft: Der Gemeinderat ist gewillt und ihr werdet es auch sehen. Wir werden mit der Wohnstrategie kommen, in welcher wir Art. 26a oder neu Art. 51 umsetzen. Zum Beispiel am Thomasweg/Stationsstrasse, dort wurde dieser Artikel umgesetzt, bevor er überhaupt in Kraft war oder sogar noch bevor darüber abgestimmt wurde.

Es ist nicht so, dass die Gemeinde nichts macht. Aber hier ist ganz klar und da müssen wir über die Verlässlichkeit diskutieren, dass wir damals bei der Abstimmung gesagt haben, dass dieser zum Tragen kommt, wenn über 4'000m<sup>2</sup> zusätzlich oder neu sind und das ist hier überhaupt nicht der Fall. Und würden wir dies hier nochmals oben drauf packen, dann nehmen wir eine Verzögerung in Kauf, denn das bedeutet Neuauflage, Neuprüfung, Neugenehmigung. Und die Erfahrung hat gezeigt, wie lange so etwas dauert. Das wird nicht eine Frage von einigen Monaten sein.

Und denkt daran, wir haben es mehrfach gehört, wie bedeutungsvoll diese Wohnüberbauung ist und da geht es um die Nahversorgung. Und je länger wir dies rausschieben, umso länger ist das Quartier, welches jetzt am Entstehen ist, ohne Versorgung und das ist von mir aus gesehen nicht zu verantworten. Und da war auch die Antwort von unserem Rechtsdienst im Vorfeld klar: Es bedingt eine Neuauflage. Es ist also nicht irgendeine Ausrede - es ist eine klare Tatsache.

Dann zu den Anträgen der Grünen: Art. 26, welchen sie auch unterstützen, habe ich bereits erläutert. Zu den versiegelten Flächen: Ich weiss nicht ganz genau, wo ihr das gelesen habt, dass die Flächen dort in Zukunft versiegelt werden sollen. Es steht explizit, dass die Flächen im heutigen Zustand belassen werden müssen. Wenn ihr sagt, das Ried und das Papillon seien eine Betonwüste, dann kann man darüber diskutieren. Aber gerade im jetzt vorliegenden Geschäft der UeO Weiler Ried, ist es bereits ein Bestandteil, dass man hier nicht noch zusätzlich versiegelt, sondern dass man es so sein lässt, wie es heute eigentlich auch vorgesehen ist.

Dann der zweite Antrag der Grünen, dass der Gemeinschaftsraum an geeignetere Lage im Baubereich P sein soll: Dazu muss man sich bewusst sein, dass dies eine Verschärfung gegenüber den Vorschriften wäre, welche bis jetzt in Art. 33 unter Abs. 4 stehen: "Mit der Verkaufsnutzung gemäss Abs. 2 ist am Weiler an geeigneter Lage zeitgleich ein Gemeinschaftsraum für die gesamte Überbauung Niederwangen Ried (Ost) mit einer Geschossfläche oberirdisch von mindestens 200m<sup>2</sup> zu erstellen." Im Raumplanungsbericht steht explizit, dass die Anordnung innerhalb des Weilers frei ist. Wir würden hier also etwas verschärfen. Der Antrag ist ja erst heute publik worden, weshalb wir nicht abklären konnten, ob auch diese Verschärfung allenfalls zu einer Neuauflage führen würde. Das kann ich hier nicht mit absoluter Sicherheit sagen. Meines Wissens ist es aber so, dass man mit den Grundeigentümerschaften bereits einen anderen Standort ins Auge gefasst hat und dieser nicht im Prisma geplant ist. Wenn ihr dem vorliegenden Antrag hier zustimmt, dann ist vieles ungewiss und das würde ich nicht empfehlen. Da bitte ich euch, den Antrag abzulehnen.

Und noch etwas zum Vorwurf, es werde kein gemeinnütziger Wohnungsbau betrieben: In diesem Gebiet Weiler Ried ist einer der grössten Grundeigentümer ein gemeinnütziger Wohnbauträger, welcher seine Wohnungen genossenschaftlich erstellt. Dieser wird einen Grossteil dieser Wohnungen erstellen. Und warum soll jetzt noch zusätzlich, wenn diese Voraussetzung zufällig gegeben ist, diese Vorschrift noch in die Überbauung integriert werden, was zu Verzögerungen führt? Ich kann das nicht verstehen.

Ich kann verstehen, dass man das Thema preisgünstiges Wohnen so kurz vor den Wahlen heute Abend nochmals thematisiert. Doch ich bitte euch, lehnt diesen Antrag ab, im Interesse des Quartiers Papillon, welches die Nahversorgung so schnell wie möglich nötig hat und legt dieser langen Planung jetzt nicht nochmals Steine in den Weg. Darum bitte ich euch, lehnt alle drei Abänderungsanträge ab und folgt dem Antrag des Gemeinderates.

**Dominique Bühler, Grüne:** Wir folgen hier den Erläuterungen des Gemeinderats und ziehen unseren Abänderungsantrag zu Art. 32c zurück.

Ich möchte auch noch etwas zum Abänderungsantrag zur Botschaft sagen: Wir werden diesen in diesem Fall auch zurück ziehen. Für uns ist aber immer noch nicht klar, wo dieser Gemeinschaftsraum gebaut werden soll.

Zudem möchte ich noch darauf hinweisen, dass der Gemeinschaftsraum in der Vorlage unter Abs. 1.2 "Neues Quartierzentrum (Baubereich P)" erwähnt ist. Das sind Stolpersachen in der Vorlage, welche bereinigt werden sollten, da diese sonst im Parlament für Verwirrung sorgen, da es in der Botschaft anders geschrieben ist. So können wir dies gegenüber der Stimmbevölkerung auch nicht repräsentieren. Ich bitte um aufmerksame Erarbeitung der Vorlagen.

**Christian Burren, Gemeinderat:** Uns war nicht bewusst und das hätte auch nicht sein sollen, dass in der Vorlage irgendwo definiert wäre, wo dieser Gemeinschaftsraum ist. Denn gemäss Raumplanungsbericht wollte man dies ganz bewusst offenlassen. Dann wäre das ein Irrtum und ich nehme diese Kritik entgegen, wenn dies so wäre. Wir werden in Zukunft versuchen, das absolut klar zu formulieren.

### **Beschluss Rückweisung**

Das Parlament lehnt den Antrag der SP-Fraktion auf Rückweisung mit folgendem Antrag ab:  
Die Überbauungsvorschriften sind mit der Vorschrift zu ergänzen, dass in den Baubereichen W1, W2, W3 gesamthaft betrachtet mindestens 1/6 für gemeinnützige Wohnungen reserviert ist.  
(Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen für Rückweisung, 19 dagegen)

### **Beschluss Abstimmungsvorlage**

Mit 27 zu 0 Stimmen bei 8 Enthaltungen beantragt das Parlament den Stimmberechtigten, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Änderung der Überbauungsordnung UeO Niederwangen, Ried (Ost), Teilbereich Weiler wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung.

### **Beschluss Abänderungsanträge zur Botschaft**

Das Parlament stimmt folgendem Abänderungsantrag der Mitte-Fraktion zu:  
Abbildung 2, S. 6: Baubereich U markieren und beschriften.  
(Abstimmungsergebnis: Mehrheit offensichtlich)

### **Beschluss Botschaft**

Die bereinigte Botschaft an die Stimmberechtigten und der Wortlaut der Abstimmungsfrage werden genehmigt.  
(Abstimmungsergebnis: einstimmig)

PAR 2021/74

### **V2112 Interpellation (EVP, glp, Mitte-Fraktion) „Wie und wann werden die amtlichen Bekanntmachungen in Köniz digitalisiert?“**

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

### **Vorstosstext**

Der Kanton Bern plant im Rahmen einer Revision des kantonalen Gemeindegesetzes, den Gemeinden zu erlauben, ihre amtlichen Bekanntmachungen elektronisch zu publizieren.

Der Gemeinderat stellt im Parlamentsantrag «Anzeiger Region Bern, Austritt aus Gemeindeverband per Ende 2022» vom 15. März 2021 in Aussicht, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Der Gemeinderat ist gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wird der Gemeinderat die nötigen Schritte ergreifen, um zum erstmöglichen Zeitpunkt auf die elektronische Publikation seiner amtlichen Bekanntmachungen umzustellen?
2. Welche konkreten Kanäle zieht der Gemeinderat in Betracht, um, nach Umstellung auf die elektronische Publikation, Einwohnerinnen und Einwohner ohne Internetzugang oder ohne genügende Internetkenntnisse mit den amtlichen Bekanntmachungen zu bedienen?
3. Falls die Revision des Gemeindegesetzes nach dem 1. Januar 2023 in Kraft tritt, entsteht eine Lücke zwischen dem Austritt der Gemeinde Köniz aus dem Gemeindeverband Anzeiger Region Bern per 31. Dezember 2022 und dem Inkrafttreten des Gesetzes. Welche Lösung für die Publikation seiner amtlichen Bekanntmachungen sieht der Gemeinderat vor, falls es zu dieser Lücke kommt?

Bis zum Ausstieg der Gemeinde Köniz aus dem Gemeindeverband Anzeiger Region Bern besteht eine Zwischenlösung. So wurde am 30. Oktober 2020 von den Verbandsdelegierten gegen den Willen des Könizer Gemeinderats ein Management-Buy-out beschlossen.<sup>1</sup> Das heisst, dass das vormalige Management des Anzeigers mit dessen neuer Firma den Anzeiger herausgibt. Vereinbart wurde eine Defizitgarantie von 1 Mio. CHF pro Jahr.<sup>2</sup> Die Defizite werden von den am Verband beteiligten Gemeinden getragen. Der Verlag des «Berner Bären», mit Sitz in Köniz, bot davor hingegen an, den Anzeiger zu übernehmen, und zwar mit der Garantie, dass kein Defizit für die Gemeinden anfällt.<sup>3</sup>

Art. 70 Abs. 2 Bst. a des kantonalen Gemeindegesetzes<sup>4</sup> lautet: «Die Gemeinde sorgt für die sorgfältige Bewirtschaftung und sparsame Verwendung der öffentlichen Gelder.»

4. Gilt das Gemeindegesetz auch für den Gemeindeverband Anzeiger Region Bern?
5. Inwieweit ist das erwähnte Management-Buy-out angesichts des Alternativangebots, welches ohne Defizitgarantie umgesetzt werden könnte, mit Art. 70 Abs. 2 Bst. a GG vereinbar?

Köniz, März 2021

### **Eingereicht**

15. März 2021

### **Unterschrieben von 12 Parlamentsmitgliedern**

Casimir von Arx, Andreas Lanz, Iris Widmer, Markus Bremgartner, David Müller, Toni Eder, Katja Niederhauser, Roland Akeret, Franziska Adam, Sandra Röthlisberger, Vanda Descombes, Andreas Lanz

<sup>1</sup> [https://www.anzeigerbern.ch/index.php?option=com\\_content&view=article&id=1294](https://www.anzeigerbern.ch/index.php?option=com_content&view=article&id=1294)

<sup>2</sup> <http://www.kleinreport.ch/news/anzeiger-der-region-bern-gemeinden-sollen-weiterhin-fur-defizit-aufkommen-95782/>

<sup>3</sup> <https://www.bernerzeitung.ch/seilziehen-am-abgrund-723076337676>

<sup>4</sup> <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/158>

## Antwort des Gemeinderates

### 1. Wird der Gemeinderat die nötigen Schritte ergreifen, um zum erstmöglichen Zeitpunkt auf die elektronische Publikation seiner amtlichen Bekanntmachungen umzustellen?

Ja. Der Gemeinderat hat den Austritt aus dem Gemeindeverband Anzeiger Region Bern unter anderem vor dem Hintergrund beschlossen und dem Parlament beantragt, dass die Gemeinden ihre amtlichen Publikationen künftig auch elektronisch veröffentlichen können, sobald die Änderung des Gemeindegesetzes in Kraft tritt.

### 2. Welche konkreten Kanäle zieht der Gemeinderat in Betracht, um, nach Umstellung auf die elektronische Publikation, Einwohnerinnen und Einwohner ohne Internetzugang oder ohne genügende Internetkenntnisse mit den amtlichen Bekanntmachungen zu bedienen?

Die Interpellation weist mit dieser Frage auf einen wichtigen Punkt hin. Publiziert Köniz die amtlichen Mitteilungen «nur» noch in elektronischer Form, sind Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht online-affin sind, potentiell benachteiligt. Ob ein eigenständiger gedruckter Könizer Anzeiger gerechtfertigt ist, um diese Zielgruppe zu erreichen, muss aber in Frage gestellt werden, zumal es sich um einen sehr kleinen Anteil der Bevölkerung handelt.<sup>5</sup> Eine kleine Auflage der amtlichen Mitteilungen in gedruckter Form ist eine mögliche Lösung (Auflage im GHB und z.B. in den Bibliotheken). Ergänzend ist auch ein Abonnement denkbar, zu einem Preis, der nicht kostendeckend ist, aber doch eine gewisse Hürde darstellt. Das kantonale Amtsblatt erscheint seit dem 1. Januar 2020 nur noch in elektronischer Form und auf Gemeindeebene gibt es ebenfalls Beispiele, wo die Umstellung auf die elektronische Publikation bereits erfolgt ist (ePublikation.ch/Digitales Amtsblatt Schweiz). Die erste Gemeinde, die das Digitale Amtsblatt Schweiz online aufgeschaltet und in die Gemeinde-Website integriert hat, war das zürcherische Ossingen.

### 3. Falls die Revision des Gemeindegesetzes nach dem 1. Januar 2023 in Kraft tritt, entsteht eine Lücke zwischen dem Austritt der Gemeinde Köniz aus dem Gemeindeverband Anzeiger Region Bern per 31. Dezember 2022 und dem Inkrafttreten des Gesetzes. Welche Lösung für die Publikation seiner amtlichen Bekanntmachungen sieht der Gemeinderat vor, falls es zu dieser Lücke kommt?

Es gibt mehrere Optionen, wie die Publikation der amtlichen Bekanntmachungen in einer Übergangszeit gewährleistet werden könnte. Eine Publikation alle zwei Wochen wäre sicherlich das Minimum. Ob ein Anzeiger zwingend wöchentlich erscheinen muss, gilt es mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zu klären.

- Eigenständige Publikation: wöchentlich oder zweiwöchentlich, Tabloid<sup>6</sup>, vier Seiten  
Jährliche Kosten für Layout, Druck und Vertrieb (gemäss Richtofferte): schätzungsweise knapp CHF 300'000 bzw. CHF 140'000  
Vertrieb in alle Haushaltungen durch die Post
- Amtliche Publikationen im «Bärner Bär»: wöchentlich, Broadsheet<sup>7</sup>, ca. ½ Seite  
Jährliche Kosten (gemäss Richtofferte): ca. CHF 150'000
- Kombination mit Köniz Innerorts, zweiwöchentlich (einmal integriert, einmal eigenständig) Jährliche Kosten (gemäss Richtofferte): ca. CHF 100'000 (der amtliche Teil müsste klar abgetrennt sein, darf nur «Amtliches» enthalten), Tabloid
- Amtliche Publikationen im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland, wöchentlich, Broadsheet<sup>8</sup>

<sup>5</sup> [Bundesamt für Statistik \(BFS\): Internetnutzung in der Schweiz](#)

<sup>6</sup> Zeitungsformat 235 x 315mm (Könizer Zeitung, 20minuten)

<sup>7</sup> Zeitungsformat 320 x 475mm (Bund, BZ)

<sup>8</sup> Amtlicher Anzeiger für die Gemeinden Belp, Gerzensee, Guggisberg, Jaberg, Kaufdorf, Kirchdorf, Niedermuhlen, Riggisberg, Rüeggisberg, Rümliigen, Rüscheegg, Schwarzenburg, Thurnen, Toffen, Wald

Die letzte Variante müsste bezüglich der Machbarkeit und der Kosten genauer abgeklärt werden. Gemäss Auskunft des Verlags (sohnverlag GmbH, Schwarzenburg) ist eine Erweiterung des regionalen Anzeigers grundsätzlich möglich, wobei sich die Auflage mehr als verdoppeln würde mit entsprechend höheren Kosten für Druck und Vertrieb. Die Publikation der amtlichen Mitteilungen im Anzeiger ist für die Gemeinden gratis (ausser Baupublikationen). Die beteiligten Gemeinden müssten der Aufnahme von Köniz zustimmen.

Sollte die Revision des Gemeindegesetzes nach dem 1. Januar 2023 in Kraft treten, wird der Gemeinderat zu gegebener Zeit entscheiden, welcher Variante er den Vorzug gibt.

#### **4. Gilt das Gemeindegesetz auch für den Gemeindeverband Anzeiger Region Bern?**

Ja, das Gemeindegesetz gilt auch für diesen Gemeindeverband.

Der Geltungsbereich des Gemeindegesetzes (GG) ist in Artikel 2 GG geregelt. Er umfasst auch die Gemeindeverbände (Art. 2 Abs. 1 Bst. g GG). Aus Artikel 2 Absatz 3 GG ist zu schliessen, dass Artikel 70 GG (der zu den allgemeinen Bestimmungen des GG gehört) auch für Gemeindeverbände gilt.

#### **5. Inwieweit ist das erwähnte Management-Buy-out angesichts des Alternativangebots, welches ohne Defizitgarantie umgesetzt werden könnte, mit Art. 70 Abs. 2 Bst. a GG vereinbar?**

Gemäss Artikel 70 GG sorgt die Gemeinde unter anderem für die sorgfältige Bewirtschaftung und sparsame Verwendung der öffentlichen Gelder.

An der Parlamentssitzung vom März 2021 legte der Gemeinderat ein Geschäft für den Austritt aus dem Gemeindeverband vor. Dem Antrag kann entnommen werden, dass der Gemeinderat seit einigen Jahren zu finanziellen Themen und zur Budgetierung gewisse Fragezeichen setzt. Dem Antrag kann ebenfalls entnommen werden, dass die Gemeinde Köniz das Budget 2021 des Gemeindeverbands ablehnte. Auf der anderen Seite gilt es festzuhalten, dass sich in den letzten Jahren die Situation für die Herausgeber/-innen von amtlichen Anzeigern grundlegend verändert hat und dass sich die Lösungssuche entsprechend schwierig gestaltet. Die gestellte Frage lässt der Gemeinderat jedenfalls offen. Die Gemeinde ist zwar Mitglied im Gemeindeverband und hat Stimmrecht, aber es ist nicht am Gemeinderat der Gemeinde Köniz zu beurteilen, ob das Management-Buy-Out vereinbar ist mit Art. 70 Abs. 2 Bst. a des Gemeindegesetzes.

Köniz, 19. Mai 2021

Der Gemeinderat

#### **Beschluss**

Dem Antrag auf Diskussion wird zugestimmt.  
(Abstimmungsergebnis: Mehr als 10 Stimmen)

#### **Diskussion**

**Erstunterzeichner Casimir von Arx, glp:** Ursprünglich dachte ich, dass es unser letztes Parlamentsgeschäft vor der Sommerpause werden würde: Die elektronische Publikation der amtlichen Mitteilungen. Es hätte das Potenzial zum heissesten Thema des Sommers gehabt. Aber es hat nicht sollen sein: In der Parlamentssitzung vom 21. Juni hatte es einfach keinen Platz mehr und der Sommer neigt sich dem Ende zu. Glücklicherweise ist das Thema immer noch aktuell. Aktuell einerseits, weil wir kürzlich die Jahresrechnung genehmigt haben. Die Verbreitung der amtlichen Mitteilungen in ihrer heutigen Form, mit dem Anzeiger Region Bern, ist in den letzten Jahren eine teure Angelegenheit für unsere Gemeinde geworden.

Wie wir auf Seite 8 im letzten Jahresbericht lesen konnten, wurde die Rechnung 2020 erheblich durch Defizite des Gemeindeverbands Anzeiger Region Bern belastet. CHF 656'000 haben wir bezahlt. Budgetiert waren CHF 100'000, also eine gute halbe Million weniger.

Leider ist das nicht die erste hohe Rechnung, die wir in den letzten Jahren zahlen mussten. Deswegen und weil man bald auf elektronische Publikationen umstellen kann, sind wir aus dem Gemeindeverband ausgetreten. Konsequenterweise hat der Gemeinderat auch beschlossen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf die elektronische Publikation umzusteigen, wie er zu Frage 1 schreibt.

Aktuell ist das Thema auch, weil der Grosse Rat gerade die Revision des Gemeindegesetzes behandelt. Also jene Revision, die nötig ist, damit man auf elektronische Publikation umstellen kann. Der Regierungsrat hat vorgeschlagen, das Gesetz auf 1. Januar 2023 zu ändern. Das würde für unsere Gemeinde gerade gut passen, da wir ja auf den 31. Dezember 2022 aus dem Gemeindeverband austreten. In der Interpellation haben wir den Gemeinderat gefragt, wie er vorgehen möchte, wenn das Gemeindegesetz erst später in Kraft tritt. Nach der ersten Lesung im Grossen Rat kann man sagen: Es könnte tatsächlich sein, dass es so weit kommt – nämlich, dass die elektronische Publikation erst ab 1. Januar 2025 erlaubt wird.

Wie es aussieht, ist die Gemeinde Köniz aber auch für diesen Fall gerüstet. Wir können das bei Frage 3 nachlesen: Falls wir auch nach dem 31. Dezember 2022 noch auf Papier publizieren müssen, gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie wir das tun können. So lesen wir von Richtofferten der Könizer Zeitung und des Berner Bären. Und vielleicht gäbe es ja auch ein Angebot von Tamedia. Falls wir eine Überbrückung bis zur elektronischen Publikation brauchen, haben wir also sogar mehrere Angebote und sie kosten alle deutlich weniger als CHF 656'000.

Eine weitere Möglichkeit wäre, dass der Gemeinderat alle zwei Wochen auf TeleBärn die aktuellen Baugesuche etc. verkündet. Einzelne Gemeinderatsmitglieder hatten auf diesem Kanal in den letzten Monaten ja eine gewisse Präsenz. Ein Gemeinderatsmitglied hat gerade hinübergeschaut - das war natürlich nur ein Witz: TeleBärn wird ja nicht auf Papier übertragen und kommt darum nicht in Frage.

Ebenfalls erfreulich ist, dass der Gemeinderat sich bereits Gedanken dazu gemacht hat, wie er künftig jene Leute mit den amtlichen Mitteilungen versorgen möchte, die kein Internet haben oder damit nicht zurechtkommen. Es ist wichtig, dass für diese Personen eine niederschwellige Möglichkeit besteht, an die amtlichen Mitteilungen zu kommen. Die grosse Mehrheit dürfte allerdings mit dem elektronischen Kanal zufrieden sein, zumal – ich erlaube mir die Vermutung – der Anzeiger heute bei vielen Leuten ohnehin direkt vom Briefkasten ins Altpapier geht. Das ist schade fürs Papier und auch schade für die Inserate. Apropos: Hoffentlich können andere Printprodukte, die auch unter den Umwälzungen im Inseratemarkt leiden, profitieren und einige der Aufträge übernehmen, die heute beim Anzeiger Region Bern sind.

Nun komme ich noch zu einem anderen Thema: Der Gemeindeverband Anzeiger Region Bern hat bekanntlich ein Management-Buy-out beschlossen. Das heisst, er hat den Auftrag zur Herausgabe des Anzeigers an die Firma des ehemaligen Anzeiger-Managements vergeben. Bestandteil dieses Auftrags war eine Defizitgarantie von CHF 1 Mio. Und das, obwohl auch ein Angebot des Berner Bären vorlag mit der Garantie, dass es kein Defizit gibt. Dieses fragwürdige Vorgehen hat uns dazu bewogen, uns beim Gemeinderat zu erkundigen, ob der Gemeindeverband Anzeiger Region Bern damit nicht gegen Art. 70 Abs. 2 des Gemeindegesetzes verstösst. Ich zitiere: "Die Gemeinde sorgt für die sorgfältige Bewirtschaftung und sparsame Verwendung der öffentlichen Gelder."

Wie der Gemeinderat bestätigt, gilt dieser Artikel auch für den Gemeindeverband. Die Frage liegt auf der Hand, ob die Einwilligung zu einer unnötigen Defizitgarantie über eine Million Franken mit einer sparsamen Verwendung öffentlicher Gelder kompatibel ist. Wir haben diese Frage dem Gemeinderat gestellt. Getreu dem Grundsatz der Gewaltentrennung gibt der Gemeinderat keine explizite Antwort auf diese Frage. Schliesslich gehört die Rechtsprechung nicht zu den Aufgaben einer Exekutive. Zwischen den Zeilen kann man allerdings lesen, dass er Zweifel an der Rechtmässigkeit des Management-Buy-outs hat. Ein Glück für den Gemeindeverband, dass niemand dagegen Beschwerde erhoben hat.

Als Interpellant nehme ich die Antwort des Gemeinderats befriedigt zur Kenntnis.

Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Gemeinderats als befriedigt.



PAR 2021/75

## **V2105 Motion (Grüne, Junge Grüne) „Rotationsprinzip für das Gemeindepräsidium“**

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

### **Vorstosstext**

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage vorzulegen, welche eine jährliche Rotation des Amtes des Gemeindepräsidiums unter den gewählten Gemeinderatsmitgliedern vorsieht. Die Wahl erfolgt jeweils durch das Parlament.

### **Begründung**

In den meisten Schweizer Gemeinden ist das Gemeindepräsidium das einzige Vollamt oder zumindest das umfangreichste Nebenamt. Aus diesem Grund ist auch der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin für die gesamte Legislaturperiode ad personam in dieses Amt gewählt, um stabile Präsenz in der Gemeinderegierung zu gewährleisten. Im Unterschied dazu sind auf kantonaler Ebene sowie auf Bundesebene alle Regierungsmitglieder im gleichen Pensum tätig. Entsprechend wird das Präsidium jährlich durch das jeweilige Parlament gewählt und rotiert. Gleichzeitig sind die Präsidiumsfunktionen fokussiert auf interne Führungs- sowie aussenpolitische und repräsentative Aufgaben.

Seit der Reorganisation der Exekutive in Köniz sind die im Schweizer Milizsystem üblichen ungleichen Stellenprozente für Gemeindeexekutiven für unsere Gemeinde nicht mehr gegeben und somit nicht mehr relevant. Der Gemeinderat Köniz hat durch seine Direktionsaufteilung und die gleichwertigen Vollämter aller fünf Direktionsvorsteher/innen das Potential und die strukturellen Grundlagen, um die Führungsfunktionen und die Zusammenarbeit zu modernisieren. Gleichzeitig besteht in Köniz eine breite Parteienlandschaft. Seit mehreren Legislaturen regiert ein aus verschiedenen Parteien zusammengesetzter Gemeinderat, die Hauptverantwortung für die Gemeindepolitik liegt nicht automatisch bei einer einzelnen Partei.

In einer Gemeinde der Grösse von Köniz spielt die Identifikation der Bevölkerung mit dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin keine zentrale Rolle mehr, die wenigsten kennen den/die Gemeindepräsident/in persönlich. Die Bevölkerung erwartet prioritär eine starke, gut zusammenarbeitende und problemlösende Gemeinderegierung. Alle Könizer Gemeinderät/innen sind in gleichem Pensum für die Gemeinde tätig und verantwortlich, was hier auch in Form des rotierenden Präsidialamtes, der Aussenvertretung und der Kommunikation mit der Bevölkerung logisch nachvollzogen wurde.

Eine rotierende, und somit geteilte Verantwortung für das Gemeindepräsidium bringt verschiedene Vorteile mit sich:

In einem rotativen Modell erhalten alle Gemeinderät/innen aus allen Parteien die Möglichkeit, das Gemeindepräsidium für ein Jahr zu übernehmen und immer wieder neue Akzente zu setzen.

Der Gemeinderat als Gremium und als Team würde gestärkt, weil die Verantwortung für das Gesamtgremium, für die Sitzungsleitung und die repräsentativen Aufgaben von allen abwechselungsweise wahrgenommen wird. Was sich auf Bundes- und Kantonsebene bewährt soll auch auf Gemeindeebene eingeführt werden.

Die gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten wichtige Arbeit der Wirtschaftsförderung und des Standortmarketings wurde zu einer Teamaufgabe, und jede/r Gemeinderat/rätin wäre gefordert, hier Führungsverantwortung zu zeigen, die eigenen Netzwerke zu Wirtschaftsakteur/innen aus den jeweiligen Sektoren zu aktivieren und Beziehungen zu pflegen, um den Standort Köniz bekannt zu machen.

In der Privatwirtschaft sind rotierende Funktionen, Teamwork und flachere Hierarchien längst angekommen. Flexiblere Zusammenarbeitsformen steigern die Effizienz. Eine neue Form der Zusammenarbeit in der Könizer Exekutive hat das Potential, neben neuer Dynamik im Gemeinderat auch in der Verwaltungsstruktur für zeitgemässe Arbeitsformen zu inspirieren.

15.03.2021

Christina Aebischer, Iris Widmer

## **Eingereicht**

15. März 2021

## **Unterschrieben von 12 Parlamentsmitgliedern**

Christina Aebischer, Iris Widmer, David Müller, Florian Moser, Dominique Bühler, Katja Niederhauser, Simon Stocker, Roland Akeret, Dominic Amacher, Sandra Röthlisberger, Casimir von Arx, Heidi Eberhard

## **Antwort des Gemeinderates**

### **1. Formelle Prüfung (nur bei Motion)**

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag (siehe Beilage Motionsprüfung der Stv. Gemeindegemeinschafterin vom 19. März 2021).

### **2. Ausgangslage**

In der Motion wird der Gemeinderat aufgefordert, eine Vorlage zur Einführung einer jährlichen Rotation des Amtes des Gemeindepräsidiums unter den gewählten Gemeinderatsmitgliedern vorzulegen. Die Wahl des Gemeindepräsidiums solle jeweils durch das Parlament erfolgen.

Für eine Einführung einer Rotation des Gemeindepräsidiums müsste sowohl die Gemeindeordnung (Art. 31) als auch das Reglement für Abstimmungen und Wahlen (Art. 25 Abs. 2) geändert werden, somit müsste diese von der Stimmbevölkerung beschlossen werden.

### **3. Die Situation in anderen Gemeinden im Kanton Bern und in der Schweiz**

Die Rotation des Präsidiums bei Kollegialorganen in Exekutiven ist in der Schweiz beim Bund (Bundesrat) und bei den Kantonen (Regierungsräte/Staatsräte) verbreitet. Auf Gemeindeebene findet sich das System eines wechselnden Gemeindepräsidiums in wenigen französischsprachigen Kantonen wie Genf (z.B. Genf, Carouge, Meyrin, Grand-Saconnex und Chêne-Bougeries) oder Neuenburg (z.B. Le Locle).

Im Kanton Bern und in den deutschschweizer Kantonen sind dem Gemeinderat keine Gemeinden mit Rotationsprinzip im Gemeindepräsidium bekannt. Der schweizerische Gemeindeverband, der Städteverband sowie der Verband Bernischer Gemeinden VBG haben dies auf Anfrage bestätigt. Der VBG hat als Begründung angefügt, dass die Bevölkerung in "aller Regel eine Persönlichkeit will, die man kennt und die auch gegen aussen (kommunale Aussenpolitik) einen hohen Bekanntheitsgrad hat, was bei einer häufigen Rotation kaum der Fall ist. Gemäss VBG dürfte die Berner Haltung auch in anderen deutschsprachigen Kantonen vertreten sein."

Die Frage ob es sich beim Gemeindepräsidium um ein Vollamt handelt oder nicht, scheint dabei keine Rolle zu spielen. Unter den grösseren Städten und Gemeinden ist dem Gemeinderat mit Ausnahme der Stadt Genf keine Rotation im Präsidium bekannt. Die Stadt Basel, in welcher der Regierungsrat gleichzeitig Exekutive des Kantons und der Stadt ist, wurde die Rotation des Präsidiums 2005 abgeschafft.

Wenn mögliche Änderungen auf Ebene und Bund und Kantone diskutiert werden, dann meistens im Sinne einer Stärkung des Präsidiums, da das jährliche Rotationsprinzip verschiedene Nachteile mit sich bringt, insbesondere der Mangel an Kontinuität wird jeweils auf Hauptnachteil aufgeführt. Dass der Trend eher in eine andere Richtung geht, bestätigt auch Prof. Reto Steiner in einem Bund-Artikel vom 1. Mai 2021, welcher das Anliegen der vorliegenden Motion thematisiert. "Das Rotationsprinzip im Einjahrturnus werde insbesondere auf Kantonsebene vermehrt hinterfragt. Bei einem mehrjährigen Präsidium können Geschäfte längerfristig begleitet werden. Ein Jahr sei hingegen eine «extrem kurze Zeit», um Wissen und Vertrauen aufzubauen."

#### 4. Position des Gemeinderats

Der Gemeinderat lehnt die Einführung einer jährlichen Rotation des Amtes des Gemeindepräsidiums unter den gewählten Gemeinderatsmitgliedern sowie die Wahl des Gemeindepräsidiums durch das Parlament ab.

Das wichtigste Argument gegen die Einführung einer jährlichen Rotation des Präsidiums sowie die Wahl des Präsidiums durch das Parlament ist die Tatsache, dass damit der Könizer Stimmbevölkerung ein bestehendes demokratisches Recht, die Wahl des Gemeindepräsidiums, weggenommen würde. Eine Beschneidung der demokratischen Rechte sollte der Stimmbevölkerung nur bei wichtigen Gründen beantragt werden, diese liegen nach Ansicht des Gemeinderats hier nicht vor.

In der Schweiz mit ihren dezentralen Strukturen und direktdemokratischen Instrumenten identifizieren sich viele BürgerInnen mit ihrer Gemeinde, deshalb sollten sie ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin selber wählen können. In der Gemeinde haben die EinwohnerInnen häufig direkte Kontakte mit der Verwaltung und den von ihnen gewählten Behörden, die Gemeinde erbringt den grössten Teil der Grunddienstleistungen. Die von den MotionärInnen vorgebrachte Ansicht, dass die Identifikation der Bevölkerung mit dem Gemeindepräsidium in der Gemeinde Köniz keine zentrale Rolle mehr einnimmt, teilt der Gemeinderat nicht. Im Gegenteil, das Interesse der Bevölkerung und die mediale Aufmerksamkeit ist gerade für die Wahl des Gemeindepräsidiums jeweils hoch. Zudem ist die Identifikation und der Bekanntheitsgrad des Gemeindepräsidiums in der Bevölkerung nach Ansicht des Gemeinderats nicht eine Frage der Anzahl EinwohnerInnen.

Des Weiteren würde ein jährlich wechselndes Präsidium in der Gemeinde Köniz wohl zu Lasten der Effizienz gehen und zu einem höheren Verwaltungsaufwand führen. Das jeweilige Präsidium müsste sich jährlich für die spezifischen Präsidiumsaufgaben neu einarbeiten (z.B. Vorbereitung und Leitung der Gemeinderatssitzung, Vertretung in regionalen Gremien, Kontakte mit Organisationen und Unternehmen). Gerade bei der Vertretung der Gemeinde gegen aussen und dem Einsitz in regionalen Gremien wäre dieser Mangel an Kontinuität wohl zum Nachteil für die Gemeinde.

Die Gemeinde Köniz ist aktuell so organisiert, dass die Direktion Präsidiales und Finanzen, welche vom Gemeindepräsidium geführt wird, den Grossteil der Querschnittsaufgaben und "internen Dienstleistungen" zentral für die gesamte Verwaltung erbringt (Stabsdienstleistungen inkl. Gemeindekanzlei, Rechtsdienstleistungen, Kommunikation, Personaldienstleistungen, Gesamtkoordination Grossprojekte, Finanzen). Obwohl dies nicht zwingend ist, macht eine Führung von Querschnittsaufgaben durch das Präsidium organisatorisch Sinn, diese Lösung wurde bis anhin als effizient beurteilt. Bei einem jährlich wechselnden Präsidium müssten gewisse bisher zentral erbrachte Dienstleistungen allenfalls dezentral in den Direktionen aufgebaut werden, was wohl mit einem Ressourcenausbau verbunden wäre.

Auch weitere von den MotionärInnen aufgeführte Argumente überzeugen den Gemeinderat nicht. Der Zusammenhang zwischen der Rotation im Gemeindepräsidium und flexiblen Zusammenarbeitsformen und flachen Hierarchien in der Verwaltung sind für ihn nicht ersichtlich. Auch die Annahme, dass ein jährlich wechselndes Präsidium zu einem breiteren Netzwerk führen würde, ist für den Gemeinderat nicht zwingend.

Wirtschaftsförderung und Standortmarketing ist bereits heute eine Aufgabe aller Direktionen und wird von allen Gemeinderatsmitgliedern auch proaktiv wahrgenommen, beispielsweise bei Liegenschafts- und Arealentwicklungen, bei der Verkehrsplanung, bei der Bereitstellung attraktiver und dezentraler Bildungsangebote, bei Angeboten für eine altersfreundliche Gemeinde, mit effizienten Gemeindebetrieben und niedrigen Gebühren und bei der Bereitstellung von Angeboten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

## Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird abgelehnt.

Köniz, 16. Juni 2021

Der Gemeinderat

## Beilagen

1) Formelle Prüfung der Motion der Stv. Gemeindegemeinschafterin vom 19. März 2021.

## Diskussion

**Erstunterzeichnerin Christina Aebischer, Grüne:** Neue Ideen kommen naturgemäss überraschend und stossen zuerst einmal auf Ablehnung. So geht es auch dieser Motion zur Einführung des Rotationsprinzips im Gemeindepräsidium. Wir möchten damit erreichen, dass der Vorsitz im Gemeinderat und in den Aussenbeziehungen unter allen Gemeinderatsmitgliedern abwechselt, weil wir überzeugt sind, dass so die gemeinsame Verantwortung gestärkt wird.

Das ist für die Gemeindeebene ein neues Modell, allerdings eines, das auf kantonaler und Bundesebene bestens funktioniert.

Und wenn wir aber zurückschauen auf die letzte Legislatur, ist es eigentlich gar keine so grosse Überraschung, sondern unserer Ansicht nach eine logische Schlussfolgerung aus der Analyse der jetzigen Legislatur. Wir haben in der Grünen Fraktion in der Analyse unter vielem anderen auch festgestellt, dass es in den letzten 3.5 Jahren sehr oft sehr grosse Unzufriedenheit im Parlament mit der Arbeit des Gemeinderates gab. Durchs Band alle Fraktionen haben dies bei unterschiedlichen Geschäften immer wieder geäussert, es hat eine Vielzahl von Rückweisungen gegeben, es hat sehr oft sehr lange Diskussionen gegeben, es hat Kritik gehagelt und zum Teil ist auch ganz konkret auf den Mann oder die Frau gespielt worden.

Auch wir sehen nicht nur Erfolge, im Gegenteil. Köniz steht an einem kritischen Punkt, mit grossen finanziellen Problemen und grossen Fragezeichen hinsichtlich der weiteren Entwicklung, bis hin zur Gefahr, dass der Kanton eingreifen muss. Das wäre aus unserer Sicht definitiv ein Zeichen von Schwäche.

Aber das ist alles nicht einzelnen Personen anzukreiden. Der Gemeinderat ist ein Kollektiv, ein Kollegium, wie er auch selber immer wieder betont. Und in dem Sinn ist es aus unserer Sicht logisch, sich Ideen zu überlegen, wie dieses Kollektiv gestärkt werden kann. Für das gibt es verschiedene Ansätze - der Vorschlag, das Präsidium rotieren zu lassen ist einer davon.

Köniz ist eine sehr vielfältige Gemeinde, mit vielen unterschiedlichen Ortsteilen, mit ländlichen und städtischen Herausforderungen. Und nicht zuletzt zeigt sich diese Vielfalt auch in der Politik: wir haben ein sehr breites Parteienspektrum und wir haben seit längerem fünf Gemeinderäte und -rätinnen aus fünf verschiedenen Parteien, die diese Vielfalt auch abbilden. Die Herausforderung ist jetzt aber, über diese Unterschiede hinweg als Kollegium gut zusammenzuarbeiten. Da kommt natürlich dem Gemeindepräsidium, dem Primus inter Pares oder aktuell der Prima inter Pares, eine besondere Verantwortung zu.

Neben repräsentativen Pflichten und Aussenbeziehungen geht es insbesondere auch darum, die Zusammenarbeit von den ganz unterschiedlichen Personen und politische Positionen zu organisieren, zu orchestrieren und die politischen Fliehkräfte in einem Gemeinderatsgremium zu integrieren, damit man zusammen eine Vision und einen Plan entwickelt und diese dann auch zusammen umsetzt. Zum Beispiel in einem gemeinsamen Kampf für eine Steuererhöhung und stabile Finanzen, da kann man nicht einfach in Passivität verfallen, nur, weil nicht alle gleichermassen im Boot sind, so wie wir das bei der letzten Abstimmung gesehen haben. Diese Integration ist eine wichtige und eine schwierige Aufgabe, wer gestern an der Podiumsdiskussion war, weiss was ich meine. Umso mehr sind wir der Meinung, dass diese Verantwortung geteilt werden muss. Zum Beispiel eben über das Rotationsprinzip.

Der Gemeinderat lehnt die Motion ab, ich möchte auf einige seiner Argumente eingehen:

Wenn der Gemeinderat als Kollegium funktioniert und gemeinsam Beschlüsse fasst, gehe ich doch sehr davon aus, dass das jeweils informierte und fundierte Beschlüsse sind und dass man sich als Gemeinderat oder Gemeinderätin darum gewohnt ist, sich in Dossiers einzuarbeiten, welche nicht aus der eigenen Direktion kommen. Insofern ist das Argument des Gemeinderates, dass diese Einarbeitung in Präsidialaufgaben ein Zusatzaufwand wäre, ziemlich haltlos. Ich erwarte von einem Gemeinderat, dass er vernetzt und direktionsübergreifend denkt und entscheidet.

Dass man sich in einem rotierenden System gewissen Aufgabenzuteilungen neu überlegen müsste, das ist ein Fakt. Der Gemeinderat sieht das hier als Argument zur Ablehnung dieser Motion. Wir sehen es als Chance. Stand heute gehen wir davon aus, dass eine Direktion, welche gewisse Aufgaben wie zum Beispiel Rechtsdienst, Personal, Finanzen beinhaltet, bestehen bleiben würde. Es ist selbstverständlich nicht die Idee, dass die ganze aktuelle Direktion Präsidiales und Finanzen jährlich rotiert. Sondern vor allem der interne Vorsitz im Gemeinderat und die externe Vertretung.

Für die Erarbeitung eines neuen Modells hätte man mindestens zwei Jahre Zeit, gemäss der üblichen Motionsfrist und in diesem Fall sogar mehr, denn auch uns ist klar, dass man eine Änderung nicht in einer laufenden Legislatur einführen würde, sondern dann auf den Anfang der neuen Legislatur 2026 hin. Und wir würden es sehr begrüßen, wenn man in dem Prozess auch gerade Überlegungen zur Frage machen würde, ob unsere Direktionen noch adäquat aufgeteilt sind und ob es grundsätzlich flexiblere Strukturen und Zuteilungen braucht, gerade bei grösseren und direktionsübergreifenden Vorhaben. Silodenken und Arbeit in starren Strukturen ist einfach etwas aus dem letzten Jahrhundert. Dann wäre noch die Frage der Identifikation. Wir haben diese Frage in der Bevölkerung getestet. Sicher nicht in abschliessend repräsentativer Art, sondern links und rechts etwas gefragt und unser Eindruck wurde bestätigt: Es ist nicht so, dass der Bevölkerung die Identifikation mit den einzelnen Personen im Gemeinderat und im Gemeindepräsidium wichtig ist. Viele, die sich nicht wirklich für Politik interessieren, wissen nicht, wer im Gemeinderat ist und wer das Präsidium hat.

Es ist ein bisschen wie im Fussball: Nur die ganz eingefleischten Fans wissen, wer in welchem Jahr die Topstürmerin und wer der Meistertrainer war. Die meisten wissen nur, dass Fussball gespielt wird, finden es gut, dass man einen Fussballclub hat, waren vielleicht auch schon mal an einem Match und wissen ungefähr noch ob es ein gutes oder ein schlechtes Spiel war. So ist es auch in der Politik: Der Grossteil der Bevölkerung kümmert sich wenig um Politik – ausser genau einmal alle vier Jahre. Unsere Wahlen sind quasi unsere WM. Einmal alle vier Jahre wissen die Meisten, dass da ein wichtiger Wettkampf läuft, sie wissen wer im Spiel ist und alle haben ganz viele Paninis von den Kandidierenden im Briefkasten. Und sie machen sich eine Meinung, von wem sie Fan sind und wen sie als Sieger sehen möchten. Aber ein paar Wochen nach den Wahlen ist das Detailwissen bei nicht so Politik Interessierten wieder weg. Aber grundsätzlich wichtig bleibt eines: Die Könizerinnen und Könizer wollen eine Gemeinde, welche gut funktioniert und welche die erwarteten Dienstleistungen liefert. Und dafür braucht es ein starkes Kollektiv.

Dass rund um den Wahlkampf das Interesse am Gemeindepräsidium gross ist, ist logisch, allerdings unserer Ansicht nach umgekehrt zur Darstellung des zitierten Professors: Weil die Medien vor allem auf den Präsidialwahlkampf fokussieren, ist das ein grössere Thema und das hat sicher auch damit zu tun, dass es einfacher ist, über ein paar Wenige zu berichten als über alle 38 Gemeinderatskandidierenden oder 253 Parlamentskandidierenden. Das würde vermutlich jedes Format sprengen.

Und zuletzt gibt es noch das Argument von den demokratischen Volksrechten, die beschnitten würden, wenn das Parlament den Präsidenten oder die Präsidentin wählen würde. Nun, unser Standpunkt ist eben, dass das Präsidium nicht ganz so wichtig ist, wie es scheint, sondern dass der Gesamtgemeinderat matchentscheiden ist. Es werden selbstverständlich nach wie vor alle fünf Gemeinderäte und Gemeinderätinnen von der Bevölkerung gewählt und bei allen anderen Direktionen kann ich als Wählerin ja auch nicht sagen, wer welche Direktion übernimmt. Und das wäre manchmal auch nicht ganz unwichtig, dass Profil und Funktion zusammenpassen.

Uns ist es wichtig und wir finden es dringender denn je nötig, dass wir für dieses vielfältige Köniz die Strukturen im Gemeinderat erneuern, damit alle Kräfte eingebunden werden und die Vielfalt nicht zur Blockade führt. Das ist unser Anliegen und das würden wir eigentlich schon jetzt für die kommende Legislatur brauchen und nicht erst in ein paar Jahren. Aber es ist klar, es braucht Zeit, ein neues Modell zu erarbeiten. Darum die Motion jetzt, auch wenn diese erst längerfristig zu Veränderungen führen würde.

Das ist unser Anliegen. Ich habe mit einigen schon Diskussionen geführt, ich höre euch jetzt aber gerne und gespannt zu, was die anderen Fraktionen meinen und komme dann sicher nochmals nach vorne.

**Fraktionssprecherin Erica Kobel, FDP:** Rotationsprinzip für das Gemeindepräsidium, das lässt aufgehoben. Was ist das? Ist das eine Kampfansage an die amtierende Gemeindepräsidentin? Ist das ein Versuch, alle ein bisschen zum Zug kommen zu lassen? So im Sinne eines Jekami oder eines Fussballspiels? Ist das ein Weg, um niemanden so richtig stark in diesem Amt werden zu lassen? Oder gibt es andere gute Gründe, einen solchen Vorschlag ausarbeiten zu lassen?

Wir haben zuvor von der Motionärin einige dieser Gründe gehört. Ich finde es ziemlich gewagt, hier Gemeinderat und Politik mit einem Fussballspiel zu vergleichen, aber man kann das durchaus machen. Wir wissen immer noch nicht Genaues, aber die Tatsache, dass es einen solchen Vorstoss gibt und dass er gerade aus den Reihen der Grünen kommt, das erstaunt zumindest uns in der Fraktion schon etwas.

Wir haben den Vorstoss in unserer Fraktion diskutiert und um es vorweg zu nehmen, wir können der Form des Rotationsprinzips auf Gemeindeebene nicht wirklich etwas Positives abgewinnen. Klar, werdet ihr sagen, doch wir haben auch Gründe, welche dafür oder dagegen sprechen.

Uns ist Folgendes wichtig: Entgegen der Meinung der Motionäre sind wir absolut der Meinung, dass es der Bevölkerung von Köniz wichtig ist, wer das Gemeindepräsidium innehat. Und da merke ich auch, es kommt extrem darauf an, mit wem man spricht und wie man mit den Personen spricht. Wir haben genau gegenteilige Erfahrungen in unseren Gesprächen gemacht, als dies offenbar die Grünen gemacht haben. Durch zahlreiche Gespräche auf der Strasse, im Freundeskreis oder wo wir hingekommen sind, haben wir vor allem auch ein Feedback bekommen, dass man einfach erwartet und sich wünscht, dass man ein Gemeindepräsidium hat, welches als Imagerträger gegen aussen wirklich eine starke Imagerträgerin ist - und ganz klar ein Bild für eine starke Gemeinde. Ein starkes Präsidium sendet gegen aussen und eine Gemeinde braucht das, um wahrgenommen zu werden. Wenn jetzt das Präsidium jedes Jahr wechselt, dann wird es umso schwieriger, denn in einem Jahr lässt sich eigentlich kein starkes Präsidium aufbauen. Mit Partnerschaften mit anderen Gemeinden, wird es schwierig. Es wurde immer wieder mit dem Bundesrat und mit dem Regierungsrat verglichen. Man muss davon ausgehen, dass der Bundesrat und der Regierungsrat auf kantonaler und eidgenössischer Ebene ganz andere Vorlagen und Hintergründe haben. Das Gemeindepräsidium ist ein Amt, welches unter anderem gegen aussen wirkt. Die Gemeinde hat eine viel kleinere Plattform, als zum Beispiel die grösseren Gremien und da macht eine Rotation weniger Sinn. Man hinterfragt übrigens auch auf Kantons- und auf Bundesebene das Rotationsprinzip im Moment sehr stark und es ist nicht gesagt, ob dann nicht wirklich plötzlich auch auf diesen Ebenen eine Gegenbewegung kommt.

Wer in diesem Amt als Gemeindepräsident wirklich neue Akzente setzen will, was zu wünschen wäre, dem bleibt in einem Jahr nicht genügend Zeit, diese Arbeit zu machen und zu vervollständigen. Ich will dann vor allem auch, dass diese Person, dann wirklich auch Erfahrungen machen kann und von ihren neuen Akzenten profitieren oder vielleicht auch Fehler korrigieren kann - sprich, einfach die Verantwortung über ein Jahr hinaus übernehmen kann. Es gefällt uns auch nicht, dass dem Volk die Kompetenz zur Wahl des Gemeindepräsidiums ohne triftigen Grund weggenommen wird. Beschneidungen der Volksrechte sollte man – auch wenn die Beschneidung der Wahl des Gemeindepräsidiums ein nicht so gewaltiges Volksrecht ist – wirklich nur in gut begründeten Fällen vornehmen.

Und dann kommt noch die Verwaltung: Was bei Bund und Kanton verstärkt vorhanden ist, das wollen wir in Köniz nicht noch fördern. Was wir hier wirklich nicht auch noch brauchen, ist eine noch grössere Verwaltung, um die Unzulänglichkeiten eines rotierenden Präsidiums zu decken. Und das würde es brauchen, wenn jedes Jahr wieder eine neue Person dieses Amt übernehmen würde. Und dann bin ich davon ausgegangen, dass es hier um das Rotationsprinzip für das Gemeindepräsidium geht, nicht um eine Neuorganisation, um eine Ämterverteilung, um einen Grundauftrag und für mich ist es etwa so, wie wenn man einen Esel am Schwanz aufhängt - einfach an einem ganz falschen Ort angefangen. Habe ich erwähnt, dass wir diese Motion ablehnen?

**Fraktionssprecher EVP-glp-Mitte-Fraktion, Andreas Lanz, BDP:** Die Fraktion EVP-glp-Mitte dankt dem Gemeinderat für seine Ausführungen zur Motion der Grünen. Wie wir alle wissen, ist das Anliegen der Grünen Partei weder exotisch noch besonders innovativ, ist es doch das übliche Verfahren bei den Präsidien des Bundesrats und des Regierungsrats. Dieses Verfahren betreffend dem Präsidialamt soll nun einfach eine Stufe tiefer auf die Gemeindeebene übertragen werden.

Die Argumente mit welchen der Gemeinderat die Motion ablehnt überzeugen nicht wirklich. So schreibt der Gemeinderat: "Bei einem jährlich wechselnden Präsidium müssten gewisse bisher zentral erbrachte Dienstleistungen allenfalls dezentral in den Direktionen aufgebaut werden, was wohl mit einem Ressourcenausbau verbunden wäre." Das ist natürlich praktisch, wenn man die schlechte Finanzlage sieht, dann droht man einfach mit Ressourcenaufbau und dann lehnen es alle ab. Denn einen Ressourcenaufbau will niemand noch zusätzlich finanzieren. Doch das ist doch schon etwas aus der Luft gegriffen. Man könnte ja zum Beispiel eine Direktion Zentrale Dienste schaffen, in welcher diese Dienste zusammengefasst sind. Und es gibt keinen Grund, dass diese Direktion nur von der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten geführt werden könnte. Diese könnte durchaus auch durch einen Gemeinderat geführt werden, es ist nicht festgelegt, dass dies immer der Präsidialdirektion zugeordnet sein muss. Von daher wäre diese Rotation durchaus möglich, ohne diesen Ressourcenaufbau.

Unsere Fraktion sieht die Motion der Grünen vor allem als eine Massnahme, welche die Zusammenarbeit im Gemeinderat verbessern und die Verantwortung besser verteilen könnte. In diesem Sinne können wir das Anliegen unterstützen. Unsere Gewichtung liegt aber vor allem auf einer Flexibilisierung der Organisation. Die EVP-glp-Mitte Fraktion setzt sich schon länger für eine Reorganisation im Gemeinderat ein. Wichtig ist für uns auch, dass der Gemeinderat bei der Zuteilung der Abteilungen zu den Direktionen mehr Kompetenz erhält. Heute ist dies in den Artikeln 4 bis 8 des Verwaltungs- und Organisationsreglements festgehalten, dort müsste man dann Anpassungen vornehmen oder die Artikel gleich ganz streichen. Mit dieser Flexibilisierung hätte der Gemeinderat damit auch die Möglichkeit, bei der Gestaltung seiner Organisation spezifische Fähigkeiten und Kenntnisse seiner Mitglieder zu berücksichtigen. Es wäre dann nicht einfach starr gegeben, wie diese Direktionen aussehen würde, sondern man hätte dort mehr Flexibilität.

Die EVP-glp-Mitte Fraktion lehnt den Antrag des Gemeinderates einstimmig ab und stimmt somit einer Überweisung der Motion zu.

**Fraktionssprecherin Vanda Descombes, SP:** Zum Thema Rotation haben wir uns bereits am 1. Mai anlässlich des BZ Artikels geäussert. Die Meinung der SP-Fraktion hat sich seither nicht verändert. Wir teilen die Meinung des Gemeinderates, welcher in seiner Antwort richtigerweise auf Themen wie fehlende Konstanz, Kontinuität und Wissensverlust durch ständige Wechsel, Verlust an Effizienz in der Zusammenarbeit und Organisationsform hinweist. Man kann nicht einfach eine Rotation einführen und - und da widerspreche ich Erica Kobel – an der Organisation nichts ändern wollen. Das geht nicht.

Rotationsprinzip klingt bestechend, denn Abwechslung scheint ja durchaus wünschenswert zu sein, wie das gestern am Podium zu hören war. Ich habe es zwar eher so verstanden, dass alle vier Jahre einen Wechsel und nicht unbedingt ein jährlicher Wechsel gemeint war.

Die Motionäre führen in ihrem Vorstoss Argumente auf, wie die Hoffnung, dass mit der Rotation das Gemeinderatsgremium als Team gestärkt wird, dass Wirtschaftsförderung und Standortmarketing zur Teamaufgabe werden, dass der/die jeweilige Gemeinderatspräsident/in immer wieder neue Akzente setzen könnte und mit flexibleren Zusammenarbeitsformen die Effizienz gestärkt wird, die Führung modernisiert werde und last but not least, auch die Hoffnung, dass damit auch mal ein Vertreter einer kleineren Partei Gemeindepräsident/in werden kann. Ein ganzes Paket an Hoffnungen und Erwartungen, die auch durchblicken lassen - und Christina Aebischer hat es bestätigt - dass die Motionäre offensichtlich nicht zufrieden mit dem Funktionieren und der Leistung des Gemeinderats sind. Aber um das zu ändern, liebe Kolleginnen und Kollegen, braucht es kein Rotationsprinzip. Wenn der Gemeinderat zusammen nicht funktionieren kann, dann funktioniert er auch nicht im Rotationsprinzip. Das heisst, das Team muss die sich stellenden Herausforderungen meistern wollen und rauft sich zusammen oder es kriegt bei den nächsten Wahlen in irgendeiner Form die Quittung. Und um jährlich neue Akzente zu setzen ist die Zeit von einem Jahr schlicht zu kurz. Hierfür gibt es ja die Legislaturziele.

Des Weiteren geht der Vorstoss von einigen Annahmen aus, die zu hinterfragen sind: Da liest man, dass die Identifikation der Bevölkerung mit dem/der Gemeinderatspräsident/in keine grosse Rolle mehr spiele und dass das Rotationsprinzip sich auf Ebene Bund und Kanton bewährt habe.

Ob dem so sei, darf man durchaus in Frage stellen. Ich weise auf die Verhandlungen zum Rahmenabkommen hin, wo der jährliche Wechsel des Bundespräsidenten die Verhandlungen wohl kaum positiv beeinflusst hat.

Seit ca. 1890 gibt es das Rotationsprinzip im Bundesrat – eine Tradition, die deshalb nicht automatisch gut ist. Auf der Ebene Gemeinde scheint es sich nicht durchgesetzt zu haben. Könnte das nicht auch deshalb sein, weil auf dieser viel volksnaheren Ebene eine demokratisch vom Volk gewählte Identifikationsfigur eben doch wichtig ist? Vielleicht müsste man diese Fragen den Leuten auf der Strasse in einer repräsentativen Umfrage stellen, damit man eine klare Antwort bekommt.

Die SP-Fraktion folgt dem Antrag des Gemeinderats und lehnt die Motion einstimmig ab.

**Fraktionssprecherin Kathrin Gilgen, SVP:** Mit dem Ziel – inzwischen ist es heute Abend in weite Ferne gerückt – mit dem Traktandum 17 abschliessen zu können und uns am nächsten Montag rein um finanzpolitische Traktanden kümmern zu dürfen/können, will ich als Sprecherin der SVP-Fraktion nicht zu viel Zeit in Anspruch nehmen.

Die Antwort des Gemeinderats ist klar und deutlich und wir können uns dieser anschliessen und lehnen diese Motion ab.

**Christina Aebischer, Grüne:** Es war spannend, hier zuzuhören und zum Teil auch die gegensätzlichen Wahrnehmungen zu hören. Einerseits ist es ein uraltes Modell, welches wir hier propagieren und andererseits ist es absurd neu. Es ist schwierig.

Was ich wirklich nochmals betonen möchte: Es ist kein versteckter Angriff und es ist auch nicht wirklich ein Wirbel, welchen wir im Wahlkampf machen wollen, sondern es ist tatsächlich ein Anliegen, die Regierungsfähigkeit in einem vielfältigen Gremium in einer vielfältigen Gemeinde zu verbessern. Wir hätten es auch spannend gefunden, wenn sich der jetzige Gemeinderat, welchen es auch gar nicht betreffen würde, überlegen würde, was dies heissen könnte - auch im Hinblick auf die Flexibilisierung von gewissen Zuständigkeiten und über die Formen der Zusammenarbeit. Wir fanden dies eine gute Aufgabe.

Ich sehe aber, dass hier ganz unterschiedliche Weltanschauungen und ganz unterschiedliche Bedürfnisse nach einer Führungsfigur, nach einem Präsidium bestehen, was ich bei einer FDP noch eher nachvollziehen kann, bei einer SP vielleicht etwas weniger. Aber da kann man ganz unterschiedliche Ansichten haben.

Wo ich nicht falsch verstanden werden will: Ich habe nicht die Politik mit Fussball verglichen, das ist völlig klar, sondern die Wahrnehmung der Bevölkerung über die Politik und je nachdem auch über den Fussball.

Ich danke der Mitte, dass sie ihre Unterstützung angekündigt hat, doch da sie die einzige Fraktion ist und diese Motion hier im Moment keine Chance hat und die Zeit für diese Modernisierung dieser Struktur noch nicht reif ist, werde ich diese Motion hiermit zurückziehen und erspare uns die Abstimmung und die Komplikationen beim Auszählen. Wir sind aber sehr gerne bereit, beim nächsten Vorstoss, welcher dies vielleicht etwas anders angeht, wo es um die Direktionszuteilung oder die flexibleren Formen der Zusammenarbeit geht, weiter mit den Fraktionen, welche daran interessiert sind, zusammen zu erarbeiten.

Die Erstunterzeichnerin zieht den Vorstoss zurück.



PAR 2021/76

## **V2111 Motion (EVP, glp, Mitte-Fraktion) „Einführung der Rangfolgewahl für die Bestimmung des Gemeindepräsidiums“**

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

### **Vorstosstext**

Der Gemeinderat wird beauftragt, das Reglement über Abstimmungen und Wahlen dahingehend anzupassen, dass das Gemeindepräsidium künftig mittels Rangfolgewahl bestimmt wird.

### **Begründung**

Die Rangfolgewahl ist ein Wahlverfahren, bei dem die Wahlberechtigten jeder Kandidatin und jedem Kandidaten eine Priorität zuordnen können. Dadurch können die Wahlberechtigten – anders als im heutigen System – nicht nur sagen, wer ihr Lieblingskandidatin bzw. ihre Lieblingskandidat ist, sondern sie können auch sagen, welche anderen Kandidierenden sie wählen möchten, wenn ihr Lieblingskandidat bzw. ihre Lieblingskandidatin nicht die nötige Mehrheit erreicht. Der Grundsatz des Verfahrens lässt sich am besten an einem Beispiel erklären:

- Kandidatur: Person A, Person B und Person C kandidieren fürs Gemeindepräsidium.
- Stimmabgabe: Jede/-r Wahlberechtigte schreibt seine/ihre Prioritäten auf den Wahlzettel, zum Beispiel: 1. Priorität: Person B. 2. Priorität: Person A. 3. Priorität: Person C.
- Ermittlung der Gewinnerin/des Gewinners:<sup>9</sup>
  - Schritt 1: Von jedem Wahlzettel zählt die 1. Priorität als Stimme. Das heisst: Jede/-r Kandidat/-in erhält so viele Stimmen, wie er/sie auf einem Wahlzettel als 1. Priorität angegeben wurde. Erreicht ein/-e Kandidat/-in das absolute Mehr der Stimmen, ist er/sie gewählt.
  - Schritt 2: Wenn in Schritt 1 niemand gewählt wurde, scheidet der Kandidat/die Kandidat/-in aus, der/die in Schritt 1 am wenigsten Stimmen erhalten hat. Die ausgeschiedene Person wird von allen Wahlzetteln gestrichen. Die übrigen Personen auf dem Wahlzettel, denen eine tiefere Priorität als der ausgeschiedenen Person zugeordnet war, rücken um eine Priorität nach oben.
  - Schritt 3: Das Verfahren geht zurück zu Schritt 1 und wird wiederholt, bis jemand das absolute Mehr erreicht. Die Kandidatin/der Kandidat mit dem absoluten Mehr ist gewählt.<sup>10</sup>

Die Rangfolgewahl ist weltweit etabliert.<sup>11</sup> Das Verfahren ähnelt zudem jenem für die Wahl der Mitglieder des Bundesrats.<sup>12</sup>

Die Rangfolgewahl hat gegenüber dem heutigen Könizer Wahlsystem verschiedene Vorteile:

1. Die Wahlberechtigten können mit der Rangfolgewahl ihren Willen differenzierter ausdrücken: Sie können nicht nur einfach einer einzigen Person ihre Stimme geben, sondern ihre Prioritäten detaillierter angeben.

<sup>9</sup> Die Bedingung, dass – ausser bei einer Ersatzwahl während der Amtsdauer – nur als Gemeindepräsidentin/als Gemeindepräsident gewählt werden kann, wer von einer Wählergruppe vorgeschlagen wurde, die einen Sitz im Gemeinderat erhalten hat, soll nicht geändert werden. Sie kann praktisch so umgesetzt werden, dass in einem Schritt 0 alle Kandidat(inn)en von den Wahlzetteln gestrichen werden, die diese Bedingung nicht erfüllen. Die verbleibenden Kandidat(inn)en auf dem Wahlzettel rücken analog Schritt 2 nach oben.

<sup>10</sup> Einzige Ausnahme: Wenn zuletzt zwei Kandidierende je exakt 50 Prozent der Stimmen hinter sich haben, braucht es einen Losentscheid.

<sup>11</sup> [https://en.wikipedia.org/wiki/History\\_and\\_use\\_of\\_instant-runoff\\_voting](https://en.wikipedia.org/wiki/History_and_use_of_instant-runoff_voting)

<sup>12</sup> <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrat/bundesratswahl.html>

2. Wenn im heutigen Wahlsystem im ersten Wahlgang fürs Gemeindepräsidium niemand das absolute Mehr erreicht, wird ein zweiter Wahlgang nötig. Aus praktischen Gründen verzichtet man im zweiten Wahlgang darauf, zu verlangen, dass jemand das absolute Mehr erreicht: das relative Mehr genügt. Dadurch kann auch eine Person, die nicht das absolute Mehr der Stimmen erzielt hat, gewählt werden. Mit der Rangfolgewahl hingegen hat die gewählte Person immer ein absolutes Mehr hinter sich.<sup>2</sup>
3. Die Rangfolgewahl braucht nicht mehrere Wahlgänge.<sup>13</sup> Damit ist dieses Verfahren für die Gemeinde, die Parteien, die Kandidierenden und die Wahlberechtigten effizienter und kostengünstiger als das heutige Wahlsystem.

Damit verbindet die Einführung der Rangfolgewahl eine Verbesserung im demokratischen Sinn mit finanziellen Einsparungen und kann somit als Win-Win-Massnahme bezeichnet werden.

Köniz, März 2021

## **Eingereicht**

15. März 2021

## **Unterschrieben von 7 Parlamentsmitgliedern**

Casimir von Arx, Markus Bremgartner, Toni Eder, Katja Niederhauser, Roland Akeret, Sandra Röthlisberger, Andreas Lanz

## **Antwort des Gemeinderates**

### **1. Formelle Prüfung**

Die stellvertretende Gemeindegliederschreiberin kam bei der Prüfung der Motion zum Schluss, dass das Parlament im Fall der Erheblicherklärung dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag erteilen würde (siehe Beilage Motionsprüfung). Der Gemeinderat müsste unter anderem eine Vorlage zur Änderung des Reglements über Abstimmungen und Wahlen (Kompetenz Stimmberechtigte) ausarbeiten.

### **2. Hinweis auf einen früheren Antrag**

Das Anliegen der MotionärInnen ist bekannt. Im Rahmen der letzten Änderung des Reglements über Abstimmungen und Wahlen wurde im Parlament schon ein vergleichbarer Antrag gestellt. Der Antrag war damals als Rückweisungsantrag ausgestaltet. Er wurde nach kurzer Diskussion mit 23 zu 16 Stimmen abgelehnt (Sitzung vom 17. Januar 2020).

Die damaligen Rückweisungsanträge waren vorgängig bekannt, und deshalb konnten bereits Abklärungen getroffen werden. Der Hersteller der Software, die bei den Wahlen eingesetzt wird, teilte mit, dieses Verfahren sei bei ihnen heute nicht bekannt. Es liesse sich aber auf relativ einfache Weise in der Software realisieren, die Kosten würden ganz grob geschätzt CHF 20'000 betragen.

### **3. Aussagen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung**

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) teilte mit, dass es den bernischen Gemeinden offenstehe, ein Rangfolgewahlverfahren einzuführen.

<sup>13</sup> Einzig eine Situation wie bei der Wiederholung der Wahl gemäss Art. 59 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen kann auch mit der Rangfolgewahl nicht ausgeschlossen werden. Dieser Fall ist in der Praxis allerdings äusserst unwahrscheinlich: er tritt nur ein, wenn keine der im Gemeinderat vertretenen Parteien eine Kandidatin oder einen Kandidaten fürs Gemeindepräsidium aufgestellt hat oder wenn niemand von diesen Personen Stimmen erhalten hat.

Das AGR wies darauf hin, dass es diesbezüglich über keine Praxiserfahrungen verfüge. Dieses Wahlverfahren werde in keiner Gemeinde des Kantons Bern angewandt und, soweit bekannt, auch in keinem Kanton der Schweiz. Es könne generell von einer relativ kleinen Verbreitung ausgegangen werden.

#### 4. Beurteilung des Gemeinderats

Aus Sicht des Gemeinderats sind in der Gemeinde Köniz Innovationen wichtig, aber nicht in allen Bereichen. Bei den Wahlen scheinen dem Gemeinderat Punkte wie Tradition, Stabilität und Kontinuität wichtiger.

Das bestehende Wahlverfahren für das Gemeindepräsidium ist etabliert und kommt in dieser oder ähnlicher Form auch in anderen Gemeinden zum Einsatz. Der Gemeinderat ist nur dann bereit, den Stimmberechtigten grössere Änderungen zu beantragen, wenn die Vorteile unmittelbar einleuchten. Das ist hier nicht der Fall.

Einmal gibt es – Irrtum vorbehalten – in der ganzen Schweiz kein einziges Gemeinwesen, in dem dieses Wahlverfahren eingesetzt wird. Auch weltweit ist der Gemeinderat nicht sicher, dass das Verfahren so etabliert ist, wie die MotionärInnen schreiben. Gemäss den Angaben, auf die verwiesen wird, kommt das Verfahren zwar in einigen Ländern zur Anwendung (Australien, Kanada, Hongkong, Indien, Irland, Neuseeland, Papua Neu-Guinea, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika). Aber in vielen dieser Länder wird es nur punktuell eingesetzt, beispielsweise nur in wenigen Gemeinwesen oder nur für wenige Behörden. Zu vermuten ist auch, dass die genannten Länder ganz andere Traditionen haben, was bedeutet, dass sich die Könizer Stimmberechtigten von einem Hinweis auf diese Länder wohl nicht überzeugen lassen.

Weiter scheint dem Gemeinderat relevant, dass sich die Auswirkungen eines Wechsels nicht abschätzen oder simulieren und deshalb auch kaum kommunizieren lassen. Bei anderen Änderungen an den Wahlverfahren kann man gestützt auf die Zahlen der vorangehenden Wahlen abschätzen, was die Änderungen auslösen würden. Bei der Umstellung auf die Rangfolgewahl könnte man die Folgen nicht abschätzen, weil die Stimmberechtigten bisher nie Prioritätenlisten abgegeben haben.

In diesem Zusammenhang ist auch wichtig festzuhalten, dass keine Garantie besteht, dass das neue Wahlverfahren zu besseren Ergebnissen führt. Die MotionärInnen betonen zwar, dass die Stimmberechtigten mit der Rangfolgewahl ihren Willen differenzierter ausdrücken könnten. Das mag in gewissen Konstellationen zutreffen. Gemäss den Ausführungen auf der deutschsprachigen Wikipedia-Seite (Instant-Runoff-Voting) gibt es durchaus auch Kriterien, bei denen die Rangfolgewahl nicht gut abschneidet. Anders gesagt gibt es Konstellationen, bei denen unerwartete Wahlergebnisse auftreten, die sich nicht gut begründen lassen und in einigen Fällen als Zufallsresultate erscheinen könnten.

Ohnehin ist der Gemeinderat nicht sicher, ob die Stimmberechtigten bei der Rangfolgewahl ihren Willen wirklich differenzierter ausdrücken könnten. Man könnte auch genau gegenteilig argumentieren: Bei der Rangfolgewahl können die Stimmberechtigten ihre Präferenzen nur gerade *einmal* äussern. Dann finden - gewissermassen in einer "black box" - mehrere Auszähl-Durchgänge statt, und bei diesen rein mechanischen Vorgängen erfahren die Stimmberechtigten weder die Zwischenresultate der Durchgänge noch können sie ihre Präferenz basierend auf den Zwischenergebnissen nachjustieren. Das geltende System ist zwar aufwändiger, weil es manchmal zwei Wahlgänge braucht; dafür erfahren die Stimmberechtigten nach dem ersten Wahlgang die Resultate, und sie können darauf reagieren und im zweiten Wahlgang ihre Stimme präziser der Person geben, die ihnen in dieser neuen Situation als am geeignetsten erscheint.

#### 5. Finanzen

Die Umstellung auf ein Rangfolgewahl-Verfahren liesse sich höchstwahrscheinlich mit einem fünfstelligen Frankenbetrag realisieren.

Auf der anderen Seite würden - wie von den MotionärInnen aufgeführt - Kosten für einen möglichen 2. Wahlgang bei der Wahl zum Gemeindepräsidium eingespart,

## Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird abgelehnt.

Köniz, 16. Juni 2021

Der Gemeinderat

## Beilagen

- 1) Formelle Prüfung der Motion vom 19. März 2021

## Diskussion

**Erstunterzeichner Casimir von Arx, glp:** Auch in diesem Geschäft geht es ums Gemeindepräsidium, aber nicht um seine Ausübung, sondern um die Wahl. Heute wählen wir das Gemeindepräsidium mit folgendem Majorzwahlsystem:

- Es gibt einen ersten Wahlgang. Die Wahlberechtigten haben je eine Stimme. Sie geben diese Stimme einer Kandidatin oder einem Kandidaten. Wenn von den Kandidierenden jemand das absolute Mehr erreicht – also mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen – ist diese Person gewählt.
- Wenn nicht, gibt es einen zweiten Wahlgang. Die Wahlberechtigten haben wieder je eine Stimme und können diese wieder einer Kandidatin oder einem Kandidaten geben. Wer das relative Mehr hat – das heisst: wer am meisten Stimmen erhält – ist gewählt. Im zweiten Wahlgang wird also nicht mehr verlangt, dass man das absolute Mehr erreichen muss. Mit anderen Worten: Damit man im zweiten Wahlgang gewählt wird, braucht man nicht mehr so eine breite Unterstützung aus der Bevölkerung wie für eine Wahl im ersten Wahlgang. Wir sehen dann dieses Jahr, ob es wieder zwei Wahlgänge gibt.

Wir schlagen Euch vor, dieses Wahlsystem zu ersetzen, und zwar durch die sogenannte Rangfolgewahl. Auch die Rangfolgewahl ist eine Art Majorzwahlsystem. Aber es funktioniert etwas anders:

- Die Wahlberechtigten füllen auf dem Wahlzettel eine Liste aus. Auf dieser Liste schreiben sie auf, welcher Kandidat oder welche Kandidatin für sie die erste Priorität hat, wer die zweite Priorität, wer die dritte Priorität und so weiter.
- Das Gemeindepräsidium wird dann wie folgt bestimmt: Jede Kandidatin und jeder Kandidat bekommt so oft eine Stimme, wie er oder sie auf einem Wahlzettel als erste Priorität angegeben wurde. Wenn jemand das absolute Mehr der Stimmen erreicht, ist diese Person gewählt. Das läuft also analog dem heutigen Wahlsystem.
- Wenn niemand das absolute Mehr erreicht, scheidet die Person mit den wenigsten Stimmen aus. Die Stimmen jener Wählerinnen und Wähler, die die ausgeschiedene Person als erste Priorität hatten, gehen aber nicht verloren. Sondern von ihren Wahlzetteln bekommt nun der Kandidat oder die Kandidatin mit der zweiten Priorität eine Stimme zusätzlich zu den Stimmen, die er oder sie schon hat. Jetzt überprüft man wieder, ob jemand das absolute Mehr erreicht hat. Wenn ja, ist diese Person gewählt. Wenn immer noch nicht, scheidet wieder die Person mit den wenigsten Stimmen aus.
- Die Auszählung läuft so weiter, bis eine Person das absolute Mehr erreicht hat.

Was sind die Vorteile der Rangfolgewahl?

1. Die Wählerinnen und Wähler können ihren Willen differenzierter ausdrücken: Sie können nicht nur einfach einer einzigen Person ihre Stimme geben, sondern ihre Prioritäten detaillierter angeben. So geht auch ihre Stimme nicht verloren, wenn ihr Lieblingskandidat oder Lieblingskandidatin ausscheidet.

2. Man kann nur gewählt werden, wenn man ein absolutes Mehr der Wählenden hinter sich hat. Das relative Mehr genügt nicht. Es wird also eine breitere Abstützung verlangt als im zweiten Wahlgang des heutigen Systems.
3. Es braucht keinen zweiten Wahlgang mehr. Da im ersten Wahlgang gleich alle Prioritäten angegeben wurden, kann man sich den zweiten Wahlgang sparen. Ja, sparen. Das spart Kosten. Die Durchführung eines zweiten Wahlgangs kostet gemäss Angabe der Gemeinde, ich habe das nachgefragt, zwischen CHF 45'000 und CHF 50'000. Dazu kommen die Kosten der Parteien für die Materialschlacht, die ebenfalls im fünfstelligen Bereich liegen dürften. Dazu kommen – nicht zu vergessen – die Portokosten oder der Zeitaufwand der Stimmberechtigten. All diesen Einsparungen stehen gewisse Initialkosten gegenüber.
4. Dass kein zweiter Wahlgang nötig ist, ist aber nicht nur eine Effizienzfrage. Wir dürfen nämlich nicht vergessen, dass beim zweiten Wahlgang die Stimmbeteiligung normalerweise tiefer liegt als beim ersten. Das gilt erst recht für die Gemeinde Köniz, wo der erste Wahlgang in der Regel mit Abstimmungen auf übergeordneter Ebene zusammenfällt. Eine höhere Wahlbeteiligung ist aus demokratischen Gründen erstrebenswert.

Die Rangfolgewahl kommt in verschiedensten Ländern zur Anwendung. Zum Teil schon seit sehr vielen Jahren. Das zeigt, dass es sich um ein gut funktionierendes Wahlsystem handelt.

Gemäss dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung ist es zulässig, die Rangfolgewahl einzuführen. Somit erfüllt dieses Wahlsystem die Anforderungen, die das übergeordnete Recht an eine demokratische Wahl in der Schweiz stellt.

Aus Sicht unserer Fraktion spricht darum vieles für die Einführung der Rangfolgewahl.

Ich komme zur Antwort des Gemeinderats. Der Gemeinderat lehnt die Motion ab. Das ist sein gutes Recht. Allerdings sind seine Argumente ziemlich einseitig, teils irreführend. Ich gehe aus Zeitgründen nicht auf alle Details ein, sondern beschränke mich auf einige Punkte.

Der Gemeinderat, der sich vordergründig innovativ gibt, weist darauf hin, dass die Rangfolgewahl in der Schweiz nicht verbreitet sei. Nun, lieber Gemeinderat, so ist das halt bei der Innovation: Jemand ist immer der oder die erste. Das war auch in all jenen Ländern so, in denen die Rangfolgewahl heute angewendet wird. Im Übrigen weist die Rangfolgewahl Ähnlichkeiten mit der Bundesratswahl aus, wo mit der Zeit auch ein Kandidat nach dem anderen ausscheidet.

Dann argumentiert der Gemeinderat, die Durchführung eines zweiten Wahlgangs gebe den Wählerinnen und Wählern Gelegenheit, ihre Präferenzen nach dem ersten Wahlgang nach zu justieren. Das tönt natürlich sehr gut. Aber seien wir ehrlich: Wir wissen schon beim ersten Wahlgang, wie unsere Prioritäten aussehen. Am 26. September beispielsweise treten Annemarie, Thomas und Hans-Peter fürs Gemeindepräsidium an. Jeder und jede von uns hier drin kann die drei in eine Reihenfolge bringen, auch wenn dies für manche vielleicht nicht so einfach sein dürfte, wie man aufgrund der Parteizugehörigkeit meinen könnte. Aber die Reihenfolge ändert sich zwischen dem ersten und dem zweiten Wahlgang nicht mehr. Es gibt nämlich keine wesentlichen neuen Informationen mehr. Das Relevanteste, was zwischen dem ersten und dem zweiten Wahlgang entschieden wird, ist, ob sich jemand zurückzieht, also ein Entscheid, der von den Kandidierenden und den Parteien getroffen wird, ohne dass man die breite Bevölkerung involviert.

Im Gegensatz zu meinem nächsten Kritikpunkt sind das aber Details. Grund für die Kritik ist folgende Behauptung des Gemeinderats: "Bei der Rangfolgewahl können die Stimmberechtigten ihre Präferenzen nur gerade einmal äussern. Dann finden – gewissermassen in einer "Blackbox" – mehrere Auszähl-Durchgänge statt und bei diesen rein mechanischen Vorgängen erfahren die Stimmberechtigten [...] die Zwischenresultate der Durchgänge [nicht]".

Diese Behauptung ist an Absurdität nun wirklich kaum noch zu übertreffen. Warum um alles in der Welt sollten man den Stimmberechtigten die Zwischenresultate der Auszähl-Durchgänge vorenthalten? Das Verfahren ist völlig transparent, man kann ohne Weiteres im Wahlprotokoll jeden Zwischenschritt darstellen. Mir scheint, dass der Gemeinderat hier, ohne das System wirklich anzuschauen, in einem leichten Anflug von Populismus behauptet, es handle sich um ein kompliziertes System, bei dem man nicht drauskomme.

Vielleicht ist es noch niemandem aufgefallen, aber schaut euch mal unser heutiges Wahlsystem für das Parlament und für den Gemeinderat an: Es ist eine Listenwahl mit Vorkumulieren, Kumulieren und Panaschieren sowie mit Listen- und Unterlistenverbindungen und anschliessender Auszählung mittels Hagenbach-Bischoff-Verfahren – pardon: mittels dem "rein mechanischen" Hagenbach-Bischoff-Verfahren – und listeninternem Majorz. Das ist um Längen komplizierter als die Rangfolgewahl. Offenbar kommen aber alle prima damit zurecht. Und genauso kämen sie mit der Rangfolgewahl zurecht.

Zum Schluss noch zu den Kosten: Wie der Gemeinderat aufgrund eines Antrags, den wir letztes Jahr bei der Behandlung des Wahlreglements stellten, abgeklärt hat, würde die Anpassung der Wahlsoftware ca. CHF 20'000 kosten. Zudem müssten mehrere Artikel im Wahlreglement und in der Wahlverordnung angepasst werden. Diese Initialkosten habe ich bereits erwähnt. Es wäre schön gewesen, wenn der Gemeinderat von sich aus geschrieben hätte, wie viel teurer die Durchführung eines zweiten Wahlgangs ist und man nicht hätte nachfragen müssen.

So, nun habe ich vorerst genug gesprochen. Ich freue mich auf die Debatte und danke Euch, wenn Ihr unser Anliegen unterstützt.

**Fraktionssprecher Adrian Burren, SVP:** Lieber Casimir von Arx, entschuldige bitte, doch wir unterstützen diese Rangfolgewahl nicht. Deine mathematisch sicher korrekte Berechnung und detailliert ausgeführten E-Mails, welche wir erhalten haben, helfen uns auch nicht und lassen uns auch nicht die Meinung ändern. Wir wollen es sein lassen, wie es ist. Ob billiger oder teurer. Wir wissen es nicht und es ist auch nichts Anderes bewiesen. Für uns ist aber klar, dass das im Moment nicht unser dringendstes Problem ist. Darum lasst doch diesen parteipolitischen Schwachsinn sein und helft uns, die wichtigen Probleme, welche uns drücken, anzupacken.

**Fraktionssprecherin Claudia Cepeda, SP:** Das wichtigste bei den Wahlen überhaupt, sind die Wählerinnen und Wähler und eine möglichst hohe Wahlbeteiligung, damit Parlament und Gemeinderat bestmöglichst die Einwohnerinnen und Einwohner von Köniz repräsentieren. Wählen muss so einfach und so niederschwellig wie möglich sein, damit jeder Könizer und jede Könizerin partizipieren kann. Ich finde es immer wieder erstaunlich, dass viele Menschen von diesem Privileg zu wählen, keinen Gebrauch machen. Einige davon sind vielleicht mit diesen vielen Zetteln, Namen und Unmengen an Wahlprospekten schlichtweg überfordert. Gerade viele ältere Menschen, mit welchen ich im Rahmen des Wahlkampfes auf der Strasse spreche, sagen, sie wählen nicht mehr, weil es zu kompliziert sei und sie sich nicht mit so viel auseinandersetzen wollen und es fällt ihnen zum Teil schwer, die Übersicht zu behalten. Mit der neuen Methode der Rangfolgewahl wird es sicherlich nicht einfacher. Ich gebe zu, es ist kein "rocket science", neben einem Namen eine Zahl hinzuschreiben und trotzdem sind wir überzeugt, dass es für einige eher wahlmufflige Menschen genau noch dieser Tropfen sein kann, welcher das Fass zum Überlaufen bringt und sie am Schluss vom Wählen abhält. Wahlen müssen wirklich so einfach wie möglich sein. Ich bin von einer Person überzeugt, schreibe diese auf meinen Zettel und fertig.

Und jetzt zu diesem sogenannten Mehrwert: Diesem Mehrwert, alle Jahre gegebenenfalls einen zweiten Wahlgang zu sparen, steht gegenüber, dass hohe Projektkosten für die Umsetzung anfallen würden und es zudem noch viele Unsicherheiten gibt, da dieses Wahlsystem in unserem Umfeld überhaupt noch nicht erprobt und etabliert ist.

Für uns als SP ist der Mehrwert nicht ersichtlich, wohl aber die Erhöhung der Komplexität, der Unsicherheit und der Intransparenz, welche dieses Wahlsystem mit sich bringen wird. Wir beschäftigen uns hier unnötigerweise damit, an einem bewährten Instrument unserer Demokratie herumzuschleifen und lehnen diese Motion deswegen einstimmig ab.

Und noch ein kleiner Einschub: Was dieses Beispiel auch aufzeigt ist, dass wir hier offenbar den Luxus haben, uns mit solchen Themen zu beschäftigen und das ist überhaupt nicht despektierlich gegen dieses Anliegen gemeint. Für uns ist die Demokratie selbstverständlich. Gerade in diesen Tagen, an welchen Nachrichten schauen betroffen und traurig macht, und wir in unserem Parlament solche Vorstösse diskutieren, wird mir wieder einmal richtig bewusst, was wir für ein Glück haben, zur rechten Zeit am rechten Ort zu leben. In einem Land mit einer direkten Demokratie, in einem Land, wo es sicher ist, wo man sagen darf, was man denkt und wo man mitbestimmen kann. Dieses Glück haben längst nicht alle. Und dafür sollten wir alle hier sehr dankbar sein.

**Fraktionssprecherin Erica Kobel, FDP:** Offenbar scheint die glp der Meinung zu sein, unsere Verwaltung müsste beübt werden, durch Vorstösse jeglicher Form. Schade eigentlich. Eigentlich hätten wir uns etwas mehr liberales Gedankengut in dieser Partei gewünscht. Etwas mehr Sparwillen, vor allem beim Beüben der Verwaltung. Es wäre interessant zu wissen, wie viele Stunden die Verwaltung aufbringen musste, um diesen Vorstoss zu behandeln. Einen Vorstoss, welcher in unseren Augen wirklich nicht notwendig ist. Eine interessante Gedankenspielerei ist er sicher, vielleicht auch ein flottes Aneinanderreihen von Zahlen und mathematischen Berechnungen und Formeln - aber wofür? Haben wir einen Handlungsbedarf? Stimmt etwas nicht? In unseren Augen nicht. Die Wahl des Gemeindepräsidiums ist eine Wahl durch das Volk.

Bis anhin war das Verfahren klar und definiert und es gab, soweit ich mich erinnern kann, auch nie auch nur den Hauch einer Unzufriedenheit über diesen Wahlmodus.

Wieso soll man also ein System, welches sich bewährt, in Frage stellen? Kostengründe wurden genannt. Ja, vielleicht könnte man hier tatsächlich einige Tausend Franken sparen. Das ist nicht despektierlich, ich anerkenne das. Doch zu welchem Preis? Die Aufgabe eines demokratischen Rechts unserer Bürgerinnen und Bürger? Sicher nicht! Eine Vereinfachung des Wahlverfahrens? Das könnte auch ein Grund sein, aber schon alleine die Tatsache, dass alle Parlamentarierinnen und Parlamentarier ein zweiseitiges Dokument erhalten haben, um das neu vorgeschlagene Verfahren nochmals zu erklären, zeigt, dass es offenbar doch einen erhöhten Erklärungsbedarf für dieses System braucht. Und ich kann mir schwer vorstellen, dass unsere Bevölkerung diesen Aufwand bringen will. Und vor allem ist für uns auch kein Mehrwert ersichtlich und das wollen wir unseren Wählerinnen und Wählern nicht antun.

Ich bin bei der Wahl des Gemeindepräsidiums kein sehr differenzierter Mensch – ich gebe das zu. Wenn ich einer Person meine Stimme gebe, um Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident zu werden, dann habe ich eine ganz klare Priorität und ich brauche und will keine Rangfolge. Ich habe eine Priorität. Und wird meine Priorität nicht gewählt, dann braucht es im besten Fall einen neuen Wahlgang – sofern niemand das absolute Mehr erreicht hat. Und vielleicht hat dann meine favorisierte Person wieder eine Chance, welche sie eventuell bei einem vorgeschlagenen Wahlmodus nicht hätte. Es gibt – um es auf einen Nenner zu bringen – in unseren Augen wirklich keinen triftigen Grund, das bisherige Verfahren abzulösen. Wenn wir nichts zu tun hätten, keine anderen Probleme hätten, dann vielleicht. Aber so sicherlich nicht. Zudem scheint es offenbar sogar in den eigenen Reihen keine 100% Sicherheit zu geben, ob dieses System jetzt hier wirklich über alle Zweifel erhaben ist.

Wir, die FDP. Die Liberalen Köniz, lehnen die Motion Rangfolgewahl einstimmig ab.

**Fraktionssprecherin Iris Widmer, Grüne:** Tradition, Stabilität und Kontinuität sind sicherlich durchaus wichtig, doch die Demokratie lebt auch davon, dass man Bestehendes immer wieder in Frage stellt und auch *darf* in Frage stellen. Wenn ein Vorschlag dann abgelehnt wird, heisst das, er wird bestätigt. Auch die Bestätigung von Bisherigem ist durchaus ein Wert in sich. Doch ich will mich jetzt dagegen verwahren zu sagen, dass wir andere Probleme hätten, als darüber nachzudenken und dass generell in Frage gestellt wird, überhaupt einen solchen Vorstoss zu machen, welcher die Wahlen und somit die demokratischen Rechte in Frage stellt.

Für die Grünen ist zuerst wichtig zu betonen, dass die Rangfolgewahl des Amtes für die Gemeinden als zulässiges Wahlsystem beurteilt worden ist. Somit kann man sagen, dass es sich um ein System handelt, welches die demokratischen Rechte einhält. Das System der Rangfolgewahl wäre in der Folge nicht weniger demokratisch oder eine Art "Blackbox", wie es der Gemeinderat darstellt. Diesen Vorwurf kann man nicht machen. Wir haben innerhalb der Fraktion diskutiert, wem dieses System nützen würde. Würde es den Grünen vielleicht mehr bringen? Wir haben aber diese Diskussion relativ schnell verlassen, weil dies eben nicht das Hauptkriterium ist, um das Wahlsystem als gut zu bezeichnen und wir haben es für die letzten Wahlen nachgerechnet und haben gesehen, dass es nicht anders rausgekommen wäre.

Die Grünen sehen in einem Wechsel zur Rangfolgewahl keine Verschlechterung gegenüber heute. Für besonders überzeugend halten wir den Umstand, dass sich die Wahlberechtigten differenziert äussern können - da habe ich keinen Zweifel, dass diese das nicht können, im Gegensatz zur FDP und SP - und ihre Stimme geht nicht verloren. Kommt es nämlich zu einem zweiten Wahlgang, gehen leider ganz viele Leute nicht mehr an die Urne. Und nicht zu unterschätzen ist der Aufwand eines zweiten Wahlgangs, einerseits für die Verwaltung und auch für die Parteien. Es ist ein enormer Kraftakt, personell wie finanziell, insbesondere für kleine Parteien, welche nicht so finanzstark sind, wie jene mit den dunkelblauen Plakaten und es ist wirklich eine grosse Belastung. Sparen wir doch den finanziellen Aufwand, sparen wir uns Geld und Zeit und wechseln zur Rangfolgewahl. Die Grünen würden die Motion unterstützen.

**David Müller, Junge Grüne:** Eigentlich wollte ich hier nichts sagen, doch ich war über viele Voten etwas erstaunt, darum komme ich trotzdem noch nach vorne.

Zuerst noch kurz zur Claudia Cepeda, welche gesagt hat, dass die Wahlbeteiligung eigentlich das Wichtigste bei den Wahlen ist. Das kann man durchaus so sehen und dem würde ich auch nicht widersprechen. Darum die Frage: Wie hoch ist denn die Wahlbeteiligung in einem zweiten Wahlgang?

Dann zu Erica Kobel, du hast ja die Frage in den Raum gestellt, wofür man dies macht und das käme einer Aufgabe der demokratischen Rechte gleich.

Also ich finde, das ist eine ziemlich haltlose Behauptung, denn erstens ist es rein juristisch nicht so und andererseits finde ich, ist es ja genau ein Mehrwert, man erreicht so eine absolute Mehrheit, im Vergleich zu einer relativen Mehrheit. Es ist also so, dass man die demokratischen Rechte sogar differenzierter wahrnehmen kann.

Dann noch eine Bemerkung zur Komplexität dieses Verfahrens: Ich haben mir überlegt – ich weiss nicht, wie viele hier selber gerne mit Lego spielen oder wie viele hier Kinder haben, welche mit Lego spielen – auf jeden Fall, früher vor Weihnachten, hätte ich mir immer am liebsten mehr oder weniger den ganzen Legokatalog gewünscht. Das lag leider natürlich nicht drin. Dann habe ich mir eine Wunschliste gemacht, was denn jetzt diese Sachen sind, welche ich am liebsten hätte. Auch da war ich mir bewusst, dass ich nie die ganze Wunschliste erhalte und darum musste ich priorisieren, was ich am liebsten möchte. Und ich musste mir auch überlegen, dass das, was ich am liebsten möchte, das vielleicht zu teuer ist und dann bekomme ich dies trotzdem nicht, auch wenn dies meine erste Priorität ist und dann musste ich mir bereits überlegen, was denn das nächste ist, was ich am Zweitliebsten hätte. Im Prinzip ist das genau das Verfahren, welches hier vorgeschlagen wird und ich konnte dies - ich weiss auch nicht mehr genau wie alt, aber auf jeden Fall wesentlich jünger als heute – bereits anwenden. Ich denke also, es ist für mündige Bürgerinnen und Bürger durchaus zumutbar.

**Casimir von Arx, glp:** Ich danke für die angeregte Diskussion. Es freut mich auch, dass die Rangfolgewahl über unsere Fraktion hinaus Unterstützung findet. Ich glaube das Votum von David Müller hat zudem gezeigt, dass das Verfahren auch bei einer Senkung des Wahlrechtsalters immer noch verstanden werde würde. Die Diskussion hat aber auch gezeigt, dass der Wechsel zur Rangfolgewahl offenbar noch nicht reif ist, dass die Stimmen noch nicht ausreichen. Wir sind einstimmig – ich weiss nicht, woher du deine Informationen hast, Erica Kobel – aber du kannst es dann nachschauen.

Ich mache noch einige abschliessende Bemerkungen: Eine hat David Müller vorweggenommen, das muss ich nicht mehr sagen. Dies mit der Aufgabe eines demokratischen Rechts. Das kannst du mir danach nochmals erklären, Erica Kobel.

Thema Wahlmuffel – dieses Stichwort ist, so meine ich, von Claudia Cepeda gefallen. Dann sind wir bei zweiten Wahlgang und was machen dann die Wahlmuffel? Jetzt haben wir Regierungstatthalter 1. Wahlgang, Regierungstatthalter 2. Wahlgang, Gemeindepräsidium 1. Wahlgang, Gemeindepräsidium 2. Wahlgang. Wenn wir überall die Rangfolgewahl anwenden würde, dann könnten wir dies halbieren. Ich glaube, das ist durchaus auch im Sinn der sogenannten Wahlmuffel.

Dann, nicht erprobt: Ich glaube, es ist an genügend Orten erprobt. Aber es ist auch so, man kann nichts einführen, wenn man es nicht einfach mal macht und ich glaube, dieses Wahlsystem würde nicht allzu grosse Überraschungen mit sich bringen.

Dann wurde noch das pdf, welches ich verschickt habe, erwähnt. Ich habe kein pdf gemacht, wie es aussehen würde, wenn man zum Beispiel die Gemeinderatswahlen so auflisten würde und was es da für Zwischenschritte hat. Ich kann euch aber garantieren, dass ein solches pdf ein vielfaches länger ist, als dieses einseitige Dokument, auf welchem auf beiden Seiten dasselbe draufsteht, einmal nur mit einer Zusatzspalte.

Dann habe ich das Wort Intransparenz gehört. Vielleicht geht dies auch etwas auf eine Aussage des Gemeinderates zurück, ich lese kurz vor: "Gemäss den Ausführungen auf der deutschsprachigen Wikipedia-Seite gibt es durchaus Kriterien, bei denen die Rangfolgewahl nicht gut abschneidet." Auf dieser Seite kann man nachlesen, dass es verschiedene Kriterien zur Beurteilung von Wahlsystemen gibt. Und es ist normal, dass ein Wahlsystem diese Kriterien nicht alle erfüllt. Das ist auch heute schon so. Und es ist jetzt zwar nicht der richtige Ort für ein Seminar über Wahlsysteme und ich bin im Übrigen auch nicht Politologe, aber eine Bemerkung muss ich jetzt trotzdem noch machen: Auf dieser vom Gemeinderat zitierten Wikipedia-Seite findet man zum Beispiel die Aussage, dass die Rangfolgewahl eines dieser Kriterien, das sogenannte Condorcet-Kriterium verletze. Damit ein Wahlsystem das Condorcet-Kriterium erfüllt, muss es folgendes sicherstellen: Angenommen, es gibt einen Kandidaten, welcher gegen jeden anderen Kandidaten in einer 1:1 Stichwahl gewinnen würde, dann muss das Wahlsystem garantieren, dass dieser Kandidat gewinnt. Die Rangfolgewahl erfüllt das Condorcet-Kriterium nicht. Aber lieber Gemeinderat, unser heutiges Wahlsystem für das Gemeindepräsidium erfüllt das Condorcet-Kriterium auch nicht. Vielleicht hätte der Gemeinderat die Wikipedia-Seite noch etwas genauer lesen und noch etwas recherchieren müssen.

Aber gut, wie gesagt, eine Mehrheit findet die Rangfolgewahl für das Gemeindepräsidium heute nicht. Wenn ich richtig gezählt habe, dann müssten drei Leute ihre Meinung ändern. Doch was nicht ist, kann ja noch werden und um dieses innovative Wahlsystem nicht abzuschliessen, werde auch ich diese Motion zurückziehen. Vielleicht finden wir dann ja in der nächsten Legislatur eine innovative Mehrheit hier.



Und dann haben wir jetzt noch genügend Zeit, die anderen Probleme zu lösen, was von der SVP angesprochen wurde. Vermutlich war vor allem das Finanzproblem gemeint. Ich bin nächste Woche dann sehr gespannt, ob die SVP und auch die FDP dabei mithelfen, dass wir dort zu einer Lösung finden.

Der Erstunterzeichner zieht die Motion zurück.

PAR 2021/77

### **V2106 Motion (Junge Grüne, Grüne) „Vereinbarkeit von Lokalpolitik, Beruf und Familie im Kö-nizer Parlament“**

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

#### **Vorstosstext**

Der Gemeinderat wird aufgefordert, eine Anpassung des Geschäftsreglements des Parlamentes in Art. 5 Teilnahmepflicht auszuarbeiten,

1. welches es Parlamentarier\*innen erlaubt, sich für Abwesenheiten von 3 bis 9 Monaten im Par-lament stellvertreten zu lassen.
2. zu definieren, wer Stellvertreter\*in ist.
3. zu definieren, welche Gründe für eine befristete Stellvertretung akzeptiert werden.
4. zu definieren, wie der\*die Amtsinhaber\*in in ständigen Kommissionen vertreten werden soll
5. zu definieren, welche Rechte der\*die Stellvertreter\*in verfügt.

#### **Vorschläge zu den geforderten Punkten.**

2. Der\*die nächste Gewählte auf der jeweiligen Wahlliste.
3. Elternschaft, Krankheit, Pflege nahestehender erkrankter Personen, Weiterbildung und Aus-landaufenthalt
4. Nicht durch den\*die neu nachrutschende\*n Vertreter\*in, sondern durch ein bestehendes Frak-tionsmitglied. Dies, um die Kontinuität zu gewährleisten.
5. Kann nicht in Kommissionen oder das Parlamentsbüro gewählt werden.

#### **Begründung**

In der Privatwirtschaft und in der Verwaltung sind Stellvertretungsregelungen nicht wegzudenken, hingegen in der Politik sind sie weitgehend unbekannt. Doch gerade in der Lokalpolitik, wo die parla-mentarische Arbeit weitestgehend ehrenamtlich geleistet wird und neben beruflicher Tätigkeit, Aus- und Weiterbildungen und familiären Verpflichtungen unter einen Hut gebracht werden muss, wäre eine Stellvertretungsregelung äussert sinnvoll und zeitgemäss.

Stellvertretungsregelungen in den Legislativen der Schweizer Politik sind selten: Fünf Kantone kennen eine Stv.-Regelung für ihr Kantonsparlament: GE, VS, NE, JU und GR. Ebenfalls für das Parlament – nun aber auf Gemeindeebene – gibt es eine derartige Regelung in Moutier. In verschiedenen Kantonen und Gemeinden wird dies oder wurde es in jüngster Zeit diskutiert, so zB in der Stadt Bern, Stadt Biel, in den Kantonsparlamenten Luzern, Aargau und Baselland, sowie in Zürich auf Stadt- und Kantons-ratsebene.

Der Bedarf an einer zeitgemässen Stellvertretungsregelung liegt für viele Situationen auf der Hand: Ausbildungs- und Berufswege sind heute weniger geradlinig als im letzten Jahrhundert und führen zu höherer Mobilität, was allgemein längerfristiges Engagement in einem Parlament (wie auch in einem Verein) erschwert; gerade junge Menschen können und wollen sich nicht für eine Engagement während einer gesamten Legislatur verpflichten, wenn Ausbildungsaufenthalte oder Praktika in anderen Landesteilen oder im Ausland anstehen; eine eigene Erkrankung oder die einer nahestehenden Person führt oft zu einer Überlastung, welcher aktuell nur mit definitiver Demission aus dem Amt begegnet werden kann.

Mit einer Stellvertretungsregelung werden nicht alle Probleme des rückläufigen Interesses am Milizsystem gelöst, aber ein wichtiger Baustein gelegt, dank welchem engagierte Parlamentarier\*innen sich temporär anderen Prioritäten widmen können.

**Beispiel:** Art. 39 - Stellvertretung (Stadtordnung Biel, in Revision)

1 Die Mitglieder des Stadtrats können sich bei Verhinderung von voraussichtlich mindestens drei Monaten wegen Krankheit oder Unfall, Elternschaft, auswärtiger Ausbildung oder Abwesenheit aus zwingenden beruflichen Gründen durch eine Person vertreten lassen, die auf der gleichen Liste für die Wahl in den Stadtrat kandidiert hat und zum Zeitpunkt der Stellvertretung erste oder zweite Ersatzperson ist.

2 Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter verfügt über die gleichen Rechte und Pflichten wie das Ratsmitglied. Sie oder er kann aber nicht in das Stadtratsbüro, in die Geschäftsprüfungskommission oder in eine andere Kommission gewählt werden, die ausschliesslich aus Mitgliedern des Stadtrats besteht.

3 Stellvertretungen sind nur zulässig, wenn sie zusammen mit der Einladung zur Sitzung öffentlich bekannt gemacht worden sind. Die Ratsmitglieder melden eine geplante Stellvertretung dem Stadtratsbüro rechtzeitig an.

4 Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.

15.03.2021

Simon Stocker / David Müller

## **Eingereicht**

15. März 2021

## **Unterschrieben von 10 Parlamentsmitgliedern**

Simon Stocker, David Müller, Iris Widmer, Dominique Bühler, Claudia Cepeda, Franziska Adam, Christina Aebischer, Käthi von Wartburg, Sandra Röthlisberger, Vanda Descombes

## **Antwort des Gemeinderates**

### **1. Formelle Prüfung**

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat aufgefordert, eine Anpassung des Artikels 5 (Teilnahmepflicht) des Geschäftsreglements des Parlamentes auszuarbeiten. Dieses Reglement liegt in der Kompetenz des Parlamentes (Art. 44 Gemeindeordnung). In der Motionsprüfung wird erwähnt, dass eine Umsetzung möglicherweise auf Stufe Gemeindeordnung oder Reglement über Abstimmungen und Wahlen geregelt werden müsste.

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat somit einen verpflichtenden Auftrag (siehe Beilage: Motionsprüfung vom 19. März 2021).

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Motion fordert, die in Artikel 5 des Geschäftsreglements geregelte Teilnahmepflicht abzuändern und eine Stellvertretungsregelung für die Parlamentarierinnen und Parlamentarier einzuführen. Diese soll bei besonders begründeten Abwesenheiten von drei bis neun Monaten zur Anwendung gelangen. Als Gründe für eine Stellvertretung schlagen die MotionärInnen Elternschaft, Krankheit, Pflege nahestehender erkrankter Personen, Weiterbildung sowie Auslandsaufenthalt vor.

Zuständigkeit, Mitgliederzahl und Amtsdauer eines Gemeindeparlaments müssen im Organisationsreglement verankert sein (Art. 24 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. März 1998 [GG; BSG 170.11]). In Köniz haben die Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 (GO) sowie das Reglement vom 5. Juni 2005 über Abstimmungen und Wahlen (RAW) die Funktion des Organisationsreglements.

Kantonale Vorgaben bestehen weiter zur Mitgliederanzahl (mindestens 30 Personen; Art. 24 Abs. 3 GG) sowie zur Beschlussfähigkeit des Parlaments (Art. 12 Abs. 1-3 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 [GV; BSG 170.111]). Auf den Erlass von Vorschriften zu einem parlamentarischen Stellvertretungssystem hat der kantonale Gesetzgeber bewusst verzichtet. Stattdessen hat er den Entscheid über die Schaffung eines Stellvertretungssystems den Gemeinden überlassen (Vortrag des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 2. Juli 1997 betreffend die Totalrevision des Gemeindegesetzes, S. 23).

Das Könizer Parlament besteht aus 40 Mitgliedern (Art. 38 GO), die nach dem Proporzwahlverfahren (Verhältniswahl) gewählt werden (Art. 31 Bst. a GO). Das Abstimmungs- und Wahlverfahren auf Gemeindeebene wird im RAW geregelt. Dieses Reglement liegt in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten (Art. 32 Bst. c GO). Eine Stellvertretungsmöglichkeit ist bisher weder in der GO noch im RAW vorgesehen.

Die Wahl der Parlamentsmitglieder liegt gemäss kantonalem Recht in der unübertragbaren Zuständigkeit der Stimmberechtigten (Art. 23 GG). Eine Stellvertretungsmöglichkeit führt dazu, dass Personen, welche nicht als Parlamentsmitglieder gewählt sind, im Parlament tätig werden und stellt eine bedeutende Anpassung dar. Zudem schreibt das kantonale Recht auch vor, dass die Grundzüge des Wahl- und Abstimmungswesens entweder im Organisationsreglement oder im Wahl- und Abstimmungsreglement enthalten sein müssen (Art. 36 GV). Das Parlament kann deshalb eine Stellvertretungsregelung nicht durch eine Anpassung in einem Reglement in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich einführen. Eine entsprechende Regelung müsste in der GO und/oder im RAW verankert und von den Stimmberechtigten beschlossen werden (Art. 32 Bst. a und c GO). Beide Erlasse unterstehen zudem der Vorprüfungs- und Genehmigungspflicht durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung. Das Geschäftsreglement des Parlamentes vom 16. Dezember 2004 müsste zusätzlich angepasst werden. Anpassungsbedarf ist in weiteren Erlassen denkbar (z.B. bzgl. Entschädigung im Behördenreglement).

Die Motion müsste somit bei einer Erheblicherklärung durch das Parlament aus formellen Gründen wohl korrekterweise in ein Postulat umgewandelt werden, da der Auftrag der vorliegenden Motion - eine Änderung des Artikel 5 des Geschäftsreglements des Parlaments - zur Umsetzung der Forderungen der Motion nicht ausreichen würde.

### 2.2 Ähnliche Regelungen und Bestrebungen

In der Motion wird auf ähnliche Regelungen bzw. Bestrebungen in anderen Kantonen, Städten und Gemeinden verwiesen.

In den Kantonen Genf, Graubünden, Jura, Neuenburg und Wallis besteht auf Verfassungsstufe eine Stellvertretungsregelung für Mitglieder der Kantonsparlamente. Auf Gemeindeebene existiert eine solche im Kanton Bern soweit ersichtlich bisher nur in Moutier.

In all diesen Fällen bestehen ständige Stellvertretende, die jederzeit, also auch nur für eine einzige Sitzung, abwesende Gewählte vertreten können. Diese Aufgabe wird dabei jeweils entweder von den ersten nichtgewählten Personen auf den Wahllisten der Parteien oder (im Kanton Wallis) von Personen, die auf speziellen Partei-Stellvertretungslisten gewählt worden sind (sog. Suppleanten und Suppleantinnen) wahrgenommen.

Im Gegensatz zu diesen bereits bestehenden Systemen gibt es in der Stadt Biel aktuell Bestrebungen zur Einführung eines Stellvertretungssystems, welches erst bei längeren Abwesenheiten zum Zug kommt. Das von den MotionärInnen vorgeschlagene System basiert ebenfalls auf diesem Ansatz.

Daneben sind in verschiedenen Kantonen politische Vorstösse zur Prüfung oder Schaffung einer Stellvertretungsmöglichkeit für Parlamentarier eingereicht worden:

Im Kanton Bern wurden im November 2020 zwei Motionen zu einer Stellvertretungsregelung für den Grossen Rat abgelehnt (2020.RRGR.92 und 2020.RRGR237).

Im Kanton Aargau ist eine Stellvertretungslösung für das Kantonsparlament in Erarbeitung, eine Motion für die parallele Schaffung einer Stellvertretungsmöglichkeit in Gemeindeparlamenten wurde aber im Kantonsrat abgelehnt (Motion 20.58).

Im Kanton Basel-Landschaft hat der Landrat eine Motion zur Schaffung einer Stellvertretungsregelung überwiesen. Es soll dabei auch geprüft werden, ob das Stimmrecht nicht an ein anderes Parlamentsmitglied überwiesen werden kann (Motion 2020/347).

Im Kanton Luzern wurde eine entsprechende Motion im November 2019 mangels Bedarf (wenig Sitzungen, viele Mitglieder) abgelehnt (Motion M.699/2019).

Im Kanton Zürich hat das Zürcher Stadtparlament eine Behördeninitiative überwiesen, welche die Schaffung einer Rechtsgrundlage auf kantonaler Ebene fordert, damit Gemeinden eine Stellvertretungsregelung einführen dürfen (anders als im Kanton Bern besteht derzeit kein entsprechender Regelungsspielraum für die Zürcher Gemeinden). Der Zürcher Kantonsrat unterstützt diese Behördeninitiative. Das Geschäft ist nun beim Zürcher Regierungsrat hängig (354/2020). Zudem ist für die Schaffung einer Stellvertretungsmöglichkeit auf kantonaler und kommunaler Ebene eine Parlamentarische Initiative hängig (420/2020), eine weitere Parlamentarische Initiative verlangt die Schaffung einer Delegation des Stimmrechts an ein anderes Parlamentsmitglied (422/2020).

In der Stadt Bern wurde bereits im Jahr 2016 eine Motion für ein Stellvertretungssystem eingereicht (Motion 2016.SR.000093). Diese schlug ein System mit ständigen Stellvertretenden nach Westschweizer Vorbild vor, die auch bei kurzzeitigen Absenzen eingesetzt werden könnten. Der Berner Gemeinderat beantragte dem Stadtrat, die Motion abzulehnen. Er kam damals zum Schluss, dass eine mutmasslich höhere Ratspräsenz die Nachteile eines solchen Stellvertretungssystems nicht zu kompensieren vermag. Der Berner Stadtrat hat den Vorstoss aus dem Jahr 2016 jedoch noch nicht beraten (Stand 3. Juni 2021).

Zwischenzeitlich ist in der Stadt Bern im Juni 2020 noch eine weitere Motion eingereicht worden (2020.SR.000233), welche eine mit der in Biel geplanten vergleichbare Stellvertretungsregelung anstrebt. Diese Motion wird vom Berner Gemeinderat unterstützt und er beantragt dem Stadtrat, die Motion erheblich zu erklären. Die Beratung im Berner Stadtrat steht jedoch noch aus (Stand 3. Juni 2021).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass einige Kantone, vor allem in der Westschweiz, Stellvertretungsregelungen in Parlamenten kennen, diese sind aber grundlegend anders ausgestaltet (SuppleantInnen-System). In gewissen Kantonen sind zurzeit Diskussionen zur Einführung von Stellvertretungsregelungen im Gang. Im Kanton Bern hat der Grossrat im 2020 zwei entsprechende Motionen abgelehnt. Auf Gemeindeebene kennt im Kanton Bern nur Moutier eine Stellvertretungsregelung, diese unterscheidet sich aber ebenfalls grundlegend vom in der vorliegenden Motion vorgeschlagenen Modell. Biel diskutiert zurzeit im Rahmen der Gesamtrevision ihrer Stadtordnung die Einführung eines Stellvertretungsmodells, an welches sich die vorliegende Motion orientiert. In der Stadt Bern wurde vor kurzem eine ähnliche Motion eingereicht.

### 3. Argumente für und gegen eine Stellvertretungsregelung

Stellvertretungsregeln können allgemein dazu beitragen, dass Parlamentssitzungen besser besucht werden. In Köniz sind die Parlamentssitzungen mit rund 12 Sitzungen jedoch weniger zahlreich als z.B. in der Stadt Bern mit rund 20 Sitzungen pro Jahr. Entsprechend ist die Anwesenheitsquote in Köniz bisher auch regelmässig sehr hoch. Diesbezüglich besteht deshalb aus Sicht des Gemeinderates kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Ähnlich wurde bei der Ablehnung einer vergleichbaren Motion im Luzerner Kantonsparlament argumentiert.

Als weiteres Argument für die Einführung einer Stellvertretungsregelung erwähnen die MotionärInnen, dass die Einführung einer Stellvertretungsregelung die Vereinbarkeit eines Engagements im Könizer Parlament mit Familie und Beruf wesentlich erhöhen würde. Dies könnte den Parteien die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten vereinfachen.

Durch eine Stellvertretungsmöglichkeit könnte zudem die Verschiebung der politischen Kräfte bei längeren Abwesenheiten verhindert werden. Dies hätte auch die Folge, dass sich bei solchen längeren Abwesenheiten der Druck auf Parlamentarierinnen und Parlamentarier zur raschen Rückkehr oder aber zum Rücktritt verringern würde. Letztere sind immer auch mit einem Wissensverlust (insbesondere in der Kommissionsarbeit) verbunden.

In der Begründung wird als zusätzliches Argument vorgebracht, dass die Stellvertretungsmöglichkeit als Instrument der Nachwuchsförderung dienen kann, da sich jüngere, mobilere Personen für eine Kandidatur gewinnen lassen und noch weniger bekannte Personen vorübergehend im Parlament tätig sein können und damit ihre Bekanntheit und ihre künftigen Wahlchancen (innerhalb ihrer Liste) erhöhen können.

Dass Stellvertreterinnen und Stellvertreter im von der Motion vorgeschlagenen System nur für längere Absenzen zum Einsatz kommen und nicht in das Parlamentsbüro oder in eine ständige Kommission gewählt werden können sollen, würde die Umsetzung der Stellvertretung wohl vereinfachen.

Als Gegenargument kann aus demokratiepolitischer Sicht aufgeführt werden, dass auch bei Proporzahlen (mittels kumulieren und panaschieren) eine personenbezogene Wahl stattfindet und die Gewählten für eine ganze Legislatur gewählt werden. Die demokratische Legitimität der Stellvertretung liesse sich allerdings erhöhen, wenn die Wahl bereits im Bewusstsein stattgefunden hat, dass es eine Stellvertretungslösung gibt. Zudem würde gemäss Vorschlag der MotionärInnen die Stellvertretung durch jene Personen ausgeübt, welche sonst bei einem Rücktritt nachrücken würde.

In seiner Antwort zu einer ähnlichen Motion im 2016 hat der Berner Gemeinderat als Gegenargumente ausgeführt, er befürchte bei der Einführung einer Stellvertretungsregelung ungenügende Kenntnisse des Ratsbetriebs und der Dossiers bei nur kurzfristigen Teilnahmen, eine mögliche "Instrumentalisierung" von ungenügend eingebundenen StellvertreterInnen als blosses Sprachrohr, häufigere Abwesenheiten der Gewählten und Unsicherheiten in Bezug auf die Zusammensetzung des Rats.

Die Einführung der beantragten Stellvertretungsregelung würde für das Parlamentsbüro und die Fachstelle Parlament einen gewissen administrativen Mehraufwand bedeuten. Da jedoch nur längerfristige Absenzen zu einer Stellvertretungsmöglichkeit führen, sollte es sich nicht um einen bedeutenden Aufwand handeln, zumal dadurch möglicherweise der Aufwand für vorzeitige Rücktritte abnehmen könnte. Der Gemeinderat möchte an dieser Stelle dennoch darauf hinweisen, da das Könizer Parlament in den letzten Jahren die Einführung verschiedener neuer Instrumente und Verfahren beschlossen hat, welche in der Summe den administrativen Aufwand merklich erhöhen wird.

### 4. Fazit des Gemeinderats

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine Stellvertretungsregelung rechtlich zulässig ist, wenn sie auf Stufe GO oder im RAW verankert wird. Da die Motion somit nicht (allein) durch eine Anpassung von Artikel 5 des Geschäftsreglements erfolgen kann, müsste die Motion formal korrekterweise im Fall einer Erheblicherklärung durch das Parlament in ein Postulat umgewandelt werden.

Da es in der Motion um eine angemessene demokratische Vertretung der Stimmbevölkerung im Könizer Parlament sowie die Zusammensetzung und die Funktionsweise des Parlaments geht, soll nach Ansicht des Gemeinderats primär das Parlament über das in der Motion 2106 formulierte Anliegen und deren Erheblicherklärung entscheiden. Der Gemeinderat ist bereit, die Motion als Postulat erheblich zu erklären, falls die Mehrheit das Parlament dies wünscht.

Sollte die Motion (als Postulat) erheblich erklärt werden, behält sich der Gemeinderat einen gewissen Spielraum vor. Zum einen erachtet der Gemeinderat die vorgeschlagene minimale Abwesenheitsfrist von 3 Monaten als tief bemessen, damit würde in Köniz eine Stellvertretung bereits bei 2-3 Abwesenheiten ermöglicht. Ob dies sinnvoll ist, scheint dem Gemeinderat zumindest fraglich. Zum anderen werden neben den in der Motion erwähnten vier Bereichen auch noch weitere Fragen in der GO bzw. dem RAW geregelt werden müssen. Es stellt sich z.B. die Frage, wie vorzugehen ist, wenn unklar ist, ob ein legitimer Grund für eine Stellvertretung vorliegt oder ob eine Stellvertretung mehrmals pro Legislatur möglich sein soll. Schliesslich werden in der Umsetzungsvorlage auch der Verzicht auf die Ausübung einer Stellvertretung, das gleichzeitige Auftreten mehrerer Absenzen auf einer Liste, das Nachrücken und Kombinationen dieser Konstellationen, die Amtszeitbeschränkung und die Entschädigung zu regeln sein. Auch aus diesen Gründen würde der Gemeinderat dem Parlament beantragen, die vorliegende Motion bei einer Erheblicherklärung in ein Postulat umzuwandeln.

## 5. Stellungnahme des Parlamentsbüros

Der Gemeinderat hat das Parlamentsbüro zur Stellungnahme eingeladen, welche im Folgenden aufgeführt ist:

Das Büro ist primär zuständig für den Parlamentsbetrieb und verzichtet deshalb auf eine Stellungnahme. Es überlässt den Entscheid über den Vorstoss der politischen Beurteilung durch das Parlament. Das Parlamentsbüro geht jedoch davon aus, dass es bei der Umsetzung des Auftrags beigezogen würde, sofern das Parlament den Vorstoss erheblich erklärt.

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird als Postulat erheblich erklärt.

Köniz, 4. Juni 2021

Der Gemeinderat

### Beilagen

- 1) Formelle Prüfung der Motion vom 19. März 2021

### Diskussion

**Erstunterzeichner Simon Stocker, Junge Grüne:** Der Motionstitel ist eigentlich auch gleich das Ziel meines Anliegens und dass unsere ehrenamtliche Arbeit hier im Könizer Parlament besser mit unserem Berufs- und Privatleben vereinbart werden kann. Ich nehme an, alle hier haben schon am eigenen Leib erfahren, dass die freiwillige Arbeit doch einiges an Zeitaufwand und Verpflichtungen bedeutet. Konkret geht es bei diesem Vorstoss darum, dass man sich zukünftig für eine Abwesenheit einer bestimmten Dauer und aus bestimmten Gründen stellvertreten lassen kann.

Ich danke dem Gemeinderat für die gute Aufnahme und die zusätzlichen Abklärungen zum Thema in der Antwort. Ich sehe ein, dass diese Motion, so wie sie ist, noch nicht ausgereift ist und auch rechtlich in ein Postulat umgewandelt werden muss. Ich sehe diese Umwandlung in ein Postulat auch gerade als Chance für uns als Parlament an.

So können wir uns nochmals mit den verschiedenen Optionen auseinandersetzen und gemeinsam diskutieren, wie, wer, wie oft und wie lange sich stellvertreten lassen darf. In der Stadt Bern ist ein ähnlicher Vorstoss als überparteiliche Motion eingereicht worden. Ich bitte euch also auch darum hier, das Postulat geschlossen zu unterstützen und so die Diskussion für eine gute Lösung für alle zu ermöglichen.

Übrigens habe ich zuvor gerade gelesen, dass heute im Kantonsrat in Zürich eine Stellvertreterregelung für minimal drei bis maximal acht Monate - also ähnlich, wie hier in der Motion gefordert - angenommen wurde.

So wie das scheinbar bereits vom Parlamentsbüro angedacht wurde, schlage ich vor, dass unser Büro bei der Ausgestaltung einer solchen Lösung – sollte das Postulat überwiesen werden - mithilft. So können wir die Diskussionen und Anliegen unserer Fraktionen einfließen lassen.

Wenn wir jetzt aber schon die Extrarunde über ein Postulat machen, dann möchte ich den Gemeinderat bitten, noch abzuklären, was die Erfahrungen mit den bestehenden Regelungen an anderen Orten sind. Wie oft werden diese genutzt? Wie kommt es im Parlament und bei der Bevölkerung an? Wie der Gemeinderat schreibt, gibt es ja zwei Arten der Stellvertretungsregelung: Die eine sieht eine ständige Stellvertretung vor, bei welcher jederzeit ein abwesendes Parlamentsmitglied vertreten werden kann – mit sogenannte Suppleanten. Das ist beispielsweise in den Westschweizer Kantonen der Fall. Die zweite und eigentlich die in meiner Motion geforderte Regelung, sieht eine Stellvertretung erst bei einer längeren Abwesenheit aus bestimmten Gründen wie Mutterschaft, Auslandsaufenthalt oder Krankheit vor. Ich sehe grundsätzlich beide Optionen als durchaus umsetzbar und zielbringend an. Darum schlage ich vor, dass der Gemeinderat eine Option A und eine Option B ausarbeitet. Dann kann die Mitte dann am Montagmorgen vor der Behandlung noch die Option B2 ausarbeiten und dann haben wir es.

Nein, Spass beiseite. Ich habe mich entschieden, die Pro-Argumente, welche der Gemeinderat in seiner Antwort ja schon beschrieben hat, jetzt nicht nochmals einzeln aufzuzählen, da diese relativ selbsterklärend und einleuchtend sind.

Ich möchte aber noch anregen, dass man die, in der Motion unter Punkt 3 vorgeschlagenen Gründe für eine Stellvertretung auch noch ausweiten darf oder man sogar sagt, dass man keinen offiziellen Grund braucht. Es kann dem Parlament ja eigentlich egal sein, ob jemand ein Burnout hat, Vater wird, seine kranke Tochter pflegen muss, im Ausland studieren geht, ein Haus baut oder nach neun Jahren im Parlament einfach mal eine Auszeit braucht. Bei den meisten Arbeitgebern heute, darf man irgendwann unbezahlten Urlaub beziehen. Schlussendlich und das ist auch noch wichtig, geht es ja nur um die Schaffung einer Möglichkeit. Jede Person und jede Fraktion kann dann ja selbständig entscheiden, wie offen sie diese Regelung leben will. Ich finde, dies ist relativ liberal.

So, genug geredet. Ich danke für euer Mitdenken und Unterstützung.

**Fraktionssprecher Ronald Sonderegger, FDP:** Diese Motion "Vereinbarkeit von Lokalpolitik, Beruf und Familie im Könizer Parlament" lehnt die Fraktion FDP.Die Liberalen einstimmig ab. Das heutige System ist richtig und entspricht dem Willen der Könizer Wählerschaft. Wir von der FDP.Die Liberalen sehen in einer Stellvertreterregelung keinen Mehrnutzen und nur einen Mehraufwand für die Verwaltung hinsichtlich Kosten und Arbeitsaufwand.

Eine gewählte Person - und das ist bei Wahlen nun einmal so - ist eine vom Stimmvolk legitimierte Persönlichkeit. Der oder die gewählte Kandidat/in hat sein/ihr Profil vor den Wahlen bekannt gegeben und wurde aus diesem Grund gewählt. Die gewählte Person hat nun also in der Politik ihre Meinung zu vertreten, für welche sie auch gewählt worden ist. Mit einem Austausch einer gewählten Politikerin fehlt uns der Bezug zur gewählten Person, zum Geschäft, zu ihrer Meinung, welche dann mutmasslich auch durch eine Fraktionsmeinung ersetzt werden könnte. Für uns FDP.Die Liberalen ist der Wunsch nach einer solchen Stellvertretung daher schwer nachvollziehbar.

Wir empfehlen, einer gewählten Person, welche aus welchen Gründen auch immer überlastet ist und ihr Amt nicht mehr übernehmen will, zurückzutreten und auf der Wahlliste der nachfolgenden Person eine Chance zu geben, sich positiv, politisch, aktiv im Gemeindeparlament zu engagieren. Daher lehnen wir von der FDP.Die Liberalen die Motion oder eben auch deren Umwandlung ab.

**Fraktionssprecherin Franziska Adam, SP:** Vorweg, die SP-Fraktion stimmt dem Antrag der Grünen oder eben auch jenem des Gemeinderates zu, diese Motion als Postulat erheblich zu erklären. Eine Stellvertreterregelung im Parlament macht für die SP-Fraktion Sinn. Die Vereinbarkeit von Lokalpolitik, Beruf und Familie kommt allen Parlamentarierinnen und Parlamentariern entgegen. Wie diese Stellvertretungen aussehen, muss genau abgeklärt werden. Ob bereits nach drei Monaten schon eine Stellvertretung Sinn macht, ist eher fraglich.

Da gilt es zu bedenken, dass diese Stellvertretung Kenntnisse der Dossier haben muss, welche zum Teil sehr komplex sind. Wenn die Abwesenheiten der Parlamentarier und Parlamentarierinnen länger dauern, lohnt es sich aber auf jeden Fall. Es kann auch bei einer langen Krankheit der Fall sein, bei welcher diese Stellvertretung Sinn macht.

Wie dieses Stellvertretungssystem aussehen soll, das muss sorgfältig abgeklärt werden. Laut Kanton kann ja jede Gemeinde für sich entscheiden und es müsste dann in der Gemeindeordnung und auch im Reglement Wahlen und Abstimmung verankert und von den Stimmberechtigten beschlossen werden. Auch das AGR wäre involviert. Der Aufwand ist also relativ gross.

Abschliessend kann gesagt werden, dass nur einzelne Gemeinden diese Stellvertreterregelungen kennen, es lohnt sich aber gerade in der heutigen Zeit, über diese Regelungen nachzudenken.

Die SP-Fraktion ist gespannt, welche Variante uns in Form eines Postulats vorgelegt werden wird.

**Fraktionssprecher Michael Lauper, SVP:** Wir haben in der SVP-Fraktion diesen Vorstoss sehr kontrovers diskutiert. Wir haben uns gefragt, ob man mit dem Vorstoss Einzelfälle regeln will oder ob sich da Leute den Sitz warmhalten wollen. Wenn es in der Vergangenheit zu Rücktritten aus dem Parlament gekommen ist, war das meistens, weil die Personen aus der Gemeinde weggezogen sind, wegen der Amtszeitbeschränkung oder weil sie sich beruflich verändern wollten. Und wenn es ein beruflicher oder privater Grund ist, ist es meistens so, dass dies auch längere Abwesenheiten beinhaltet, also meistens über ein Jahr und in diesen Situationen würde diese Stellvertreterregelung gar nicht gerecht werden.

Dieser Vorstoss hat zur Folge, dass der Parlamentsbetrieb unberechenbarer werden würde, weil es spätestens nach drei Monaten Abwesenheit wieder zu einem Wechsel kommen würde. Die Kontinuität des Ratsbetriebs wäre in Frage gestellt. Die anderen Ratsleute müssten sich noch vermehrt wieder auf neue Charaktere einstellen. Auch die Verwaltung wird noch mehr belastet, weil man dann ja auch einem Stellvertreter eine kleinere Ehre antun müsste, indem man ihn für die Sitzungen einladen oder wenn er seine Stellvertretungsfunktion erfüllt hat, auch wieder gebührend verabschieden müsste.

Aus diesen Gründen lehnt die SVP diesen Vorstoss grossmehrheitlich ab und wir werden auch einer Umwandlung in ein Postulat nicht zustimmen.

**Fraktionssprecher EVP-glp-Mitte-Fraktion Lucas Brönnimann, glp:** Ehrenamtliches Engagement liegt der Mitte-Fraktion sehr am Herzen. So wäre vielleicht auch eine Ehrung eines solchen ehrenamtlichen Engagements denkbar.

Doch jetzt zum Postulat. Die Mehrbelastung trifft unter anderem vor allem die Jungen, welche ins Berufsleben kommen, welche jung Mutter oder Vater werden, welche im Rahmen einer Ausbildung sehr flexibel sein müssen. Zynische Bemerkung meinerseits am Rande: Das sind eben genau diese Jungen, welche hier über die Zukunft entscheiden könnten, welche sie selber auch noch miterleben.

Die Überlastung trifft aber auch viele andere Personen, so zum Beispiel Eltern, Unternehmer, selbständige Erwerbende, Kulturschaffende, Personen in Isolation aufgrund des Virus, aber auch Militär- oder Zivildienstleistende in Folge einer Mobilmachung, um nur einige Beispiele zu zeigen, welche auch einen aktuellen Bezug haben, und viele mehr.

Wir haben im letzten Traktandum auch über die Demokratie gesprochen. Also auch hier ein kurzer Gedanken dazu: Desto aufwändiger und hürdevoller ein politisches Engagement ist, umso homogener werden auch die Parlamentsmitglieder, also umso weniger Gedanken aus der ganzen Bevölkerung kommen hier rein.

Zur Antwort des Gemeinderates aber noch ein kleines Detail. Die Motion 2020.RRGR.237 "Mutterchaftsvertretung für Grossrätinnen ermöglichen" ist nicht, wie vom Gemeinderat geschrieben, abgelehnt worden, sondern sie wurde zurückgezogen. Das ist ein wichtiger Unterschied. Im Kleid eines Postulats kommt diese Motion jetzt aber auch passend daher. Schliesslich gibt es eine Vielzahl denkbarer Lösungen um die Parlamentsarbeit mit den übrigen Verpflichtungen zu koordinieren. So zum Beispiel auch eine vorgängige elektronische Stimmabgabe – dann würde es quasi eine virtuelle Stellvertretung. Oder dass man die Stimme auf eine Parlamentskollegin oder Parlamentskollege überträgt und diese dann im Raum abstimmen soll. Oder es wäre sogar denkbar, dass man die physische Abwesenheit, vielleicht durch ein elektronisches Bild ersetzt. Das wäre auch eine Art Stellvertretung, welche aber sehr flach wäre.

Im Übrigen gibt es noch sehr viele weitere offene Fragen, welche geklärt werden müssen, auf welche wir sehr gespannt sind. Die EVP-glp-Mitte-Fraktion sagt darum "ja" zum ehrenamtlichen Engagement, sagt darum "ja" zu partizipativen, flexiblen und bunten politischen Arbeit und damit "ja", zu diesem Postulat.



**Gemeindepräsidentin Annemarie Berlinger:** Wir haben es in der Antwort bereits geschrieben, es ist in unseren Augen primär etwas, was das Parlament für sich entscheiden muss. Es geht um neue Funktionsweisen. Wenn ich den Voten richtig gefolgt bin, dann läuft es darauf hinaus, dass dieses Anliegen als Postulat überwiesen wird. Das bedeutet, dass wir hier selbstverständlich noch weitere Abklärungen machen werden, so wie das Simon Stocker gewünscht hat. Da wird man schauen müssen, was an anderen Orten bereits funktioniert und was man dort für Lösungen gewählt hat. Und dann werden wir euch im Rahmen der Postulatserarbeitung einen Vorschlag machen.

Was ich noch sagen muss ist, dass es in meinen Augen nicht in ein *Lust haben* oder *nicht Lust haben* ausufern darf und darum denke ich, ist es wirklich wichtig, dass man die Kriterien für eine Stellvertretung festlegt und dann aufgrund dieser Kriterien diese einfach auch macht. Bei Krankheit, gibt es ein Recht darauf, dass man nicht sagen muss, was man hat, aber ob es jetzt Beruf, Krankheit oder familiäre Pflichten sind, das müsste man differenzieren.

Sonst können wir uns in der Erarbeitung direkt austauschen, was ja sicher mit dem Parlamentsbüro so angedacht ist.

## Beschluss

Die Motion wird als Postulat erheblich erklärt.  
(Abstimmungsergebnis: Mehrheit offensichtlich)

PAR 2021/78

**V2109 Richtlinienmotion (glp, EVP, die Mitte) „Gleichstellung dank Elternzeit und Altersteilzeit“**  
Beantwortung; Direktion

## Vorstosstext

Der Gemeinderat wird beauftragt, eine zeitgemässe Freizeitregelung für Mitarbeitende der Gemeinde Köniz einzuführen.

Er hat dabei folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Der allgemeine Ferienanspruch aller Mitarbeitenden ist auf fünf Wochen (25 Tage) zu beschränken.
- Mitarbeitende erhalten nach der Geburt ihres Kindes eine bezahlte Elternzeit. Den Vätern werden 14 bezahlte Freiwochen (70 Tage) gewährt, wovon zwei Wochen nach dem Erwerbsersatzgesetz<sup>14</sup> abgegolten werden. Für den 14-wöchigen Mutterschaftsurlaub gilt das Erwerbsersatzgesetz. Die reglementarische Ausgestaltung soll sich diesem Bundesgesetz anlehnen.
- Zur Entlastung älterer Mitarbeitenden soll ein Altersteilzeitmodell eingeführt werden.
- Die Umlagerung des allgemeinen Ferienanspruchs zugunsten der Elternzeit und des Altersteilzeitmodells soll möglichst kostenneutral erfolgen.

## Begründung

Die Gemeinde Köniz gewährt gemäss aktueller Personalverordnung<sup>15</sup> ihren Mitarbeitenden bis zum vollendeten 44. Altersjahr jährlich 26 Ferientage. Danach steigt mit zunehmendem Alter der Ferienanspruch kontinuierlich alle zwei Jahre um einen Tag. Mitarbeitende ab dem 60. Altersjahr erhalten somit jährlich sieben Wochen Ferien. Dieser linear wachsende Ferienanspruch ist unzeitgemäss und ungerecht. Die Regelung führt insbesondere bei älteren Kadermitarbeitenden zu kaum zu kompensierenden Abwesenheiten, was insbesondere ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter belastet.

<sup>14</sup> Erwerbsersatzgesetz, EOG vom 25. September 1952 (Stand am 1. Januar 2021)

<sup>15</sup> Art. 71 Personalverordnung vom 17.8.2011 mit Änderungen bis 29. August 2018, Gemeinde Köniz

Väter erhalten nach Geburt ihres Kindes einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub. Seit der schweizweiten Einführung per 1.1.2021 ist dieser, wie der 14-wöchige Mutterschaftsurlaub, nach dem Erwerbsersatzgesetz abgegolten.

Ein zeitgemässes Freizeitmodell beinhaltet einerseits anstelle von «Altersferien» ein Altersteilzeitmodell, bei dem Mitarbeitende beispielsweise ab dem 58. Altersjahr Anspruch auf ein reduziertes Wochenpensum hätten, ohne dass der in der Pensionskasse versicherte Lohn im gleichen Masse reduziert würde. Andererseits braucht es eine Elternzeit, in der Mutter und Vater die erste intensive Familienzeit gemeinsam zuhause erleben können. Die Kinderbetreuung kann somit von Beginn weg gleichberechtigt organisiert werden. Die gesellschaftliche Gleichstellung erfordert eine Gleichbehandlung der Geschlechter und eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Was schweizweit (noch) nicht umgesetzt ist, könnte in Köniz zum Vorzeigemodell werden!

Die Vorteile dieses Modells sind:

- Das veraltete Ferienmodell, welches älteren Mitarbeitenden unverhältnismässig viel Ferientage zuschreibt, wird kostenneutral zu einem alltagsrealitätsnahen Modell umgewandelt.
- Mit einer Elternzeit wird echte Gleichstellung vorgelebt. Davon profitiert die gesamte Gesellschaft.
- Ältere Mitarbeitende könnten dank reduziertem Pensum im Alltag entlastet werden und Beruf und familiäre Verpflichtungen besser vereinbaren bzw. ihre Work/Life-Balance verbessern.
- Köniz profitiert letztlich vom volkswirtschaftlichen Nutzen der Elternzeit. Dank besserer Vereinbarkeit arbeiten Mütter rascher wieder höherprozentig und wegen der dadurch verbesserten Weiterbildungsmöglichkeiten und Karrierechancen tendenziell auch länger. Dem Fachkräftemangel wird damit entgegengewirkt.

## **Eingereicht**

15. März 2021

## **Unterschrieben von 11 Parlamentsmitgliedern**

Sandra Röthlisberger, Katja Niederhauser, Iris Widmer, Markus Bremgartner, Toni Eder, Simon Stocker, Roland Akeret, Cathrine Liechti, Christina Aebischer, Casimir von Arx, Andreas Lanz

## **Antwort des Gemeinderates**

### **1. Formelle Prüfung (nur bei Motion)**

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion gibt das Parlament dem Gemeinderat eine Richtlinie vor (siehe Beilage 1: Motionsprüfung des Gemeindeschreibers vom 26. März 2021).

### **2. Ausgangslage**

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, eine andere Freizeitreglung für Mitarbeitende der Gemeinde Köniz einzuführen. Konkret umschreiben die Motionäre in der Begründung, dass der linear wachsende Ferienanspruch unzeitgemäss und ungerecht sei. Vorgeschlagen wird, dass der Ferienanspruch aller Mitarbeitenden auf fünf Wochen (25 Tage) zu beschränken ist. Neu soll aber auch Vätern nach der Geburt ihres Kindes eine 14-wöchige Elternzeit gewährt werden. Und für ältere Mitarbeitende soll ein Altersteilzeitmodell eingeführt werden, welches ein reduziertes Wochenpensum ermöglicht, ohne dass der in der Pensionskasse versicherte Lohn im gleichen Masse reduziert würde. Die Reduktion des allgemeinen Ferienanspruches zugunsten der Elternzeit und des Altersteilzeitmodelles soll möglichst kostenneutral erfolgen.

### 3. Aktuelles Ferienmodell

Mitarbeitende der Gemeinde Köniz haben gemäss Artikel 27 der Personalverordnung pro Kalenderjahr Anspruch auf 26 Tage Ferien bis zum Jahr, in dem sie das 44. Altersjahr erreichen. Der Anspruch beträgt daraufhin bis zur Vollendung der nächsten 2 Altersjahre jeweils 1 Tag mehr. Somit ergibt sich bei Vollendung des 65. Altersjahres ein Anspruch von 37 Tagen.

Gemäss einem Benchmarking der Anstellungsbedingungen von 13 Organisationseinheiten der öffentlichen Verwaltung im Jahr 2019<sup>16</sup> gehört diese Regelung im Vergleich der reinen Ferientage zu den grosszügigen Lösungen. Allerdings lassen sich Anstellungsbedingungen nicht bloss aufgrund der Anzahl Ferientage beurteilen, sondern sollten gesamthaft betrachtet werden.

### 4. Bezahlte Elternzeit

Das Parlament hat am 31.05.2021 gemäss Antrag des Gemeinderats das Postulat V2025 "Beibehaltung des durch die Gemeinde entschädigten, zehntätigen Vaterschaftsurlaubs" (SP) erheblich erklärt. Damit wird der Gemeinderat beauftragt, den bezahlten Vaterschaftsurlaub von bisher 10 auf neu 20 Tage erhöhen. Mit dieser Lösung würde Gemeinde Köniz den gesetzlich vorgeschriebenen Anspruch übertreffen.

### 5. Altersteilzeitmodell

Im Rahmen der Umsetzung der Personalstrategie 2021-2025 erarbeitet die Personalabteilung gegenwärtig auch Varianten möglicher Altersarbeitszeitmodelle. Es stehen insbesondere die Themen "Bogenkarriere" und "Nachfolgeplanung" im Vordergrund. Dabei wird einerseits die Möglichkeit einer schrittweisen Reduktion des Arbeitspensums, andererseits die Möglichkeit einer Reduktion der Führungs- oder Aufgabenverantwortung für eine schrittweise Übergabe an eine (potentielle) Nachfolge geprüft. Ziel dieser Massnahmen ist, die Gemeinde Köniz als attraktive und moderne Arbeitgeberin zu positionieren und den Mitarbeitenden ihren Bedürfnissen und der Lebenssituation angepasste flexiblere Führungs- und Fachkarrieren in der Gemeindeverwaltung zu ermöglichen. Zugleich erhofft sich der Gemeinderat mit neuen Arbeitszeitmodellen dem Fachkräftemangel in bestimmten Bereichen entgegenzuwirken.

Dabei gilt es stets auch zu bedenken, dass sich die Arbeitsgebiete und Löhne der Angestellten in der Gemeinde Köniz mit ihren ca. 100 (!) verschiedenen Berufen stark unterscheiden. Was für eine Führungsposition eine gute Lösung sein kann, mag bei einem handwerklichen Mitarbeitenden nicht passen. Hier gilt es immer ausgewogene Lösungen zu finden.

### 6. Fazit

Während der Gemeinderat im Grundsatz dem Anliegen der Motionär\*innen folgen kann ("zeitgemässe Freizeitregelung") erachtet er den konkret vorgeschlagenen Weg als nicht zielführend um die Gemeinde Köniz als attraktive Arbeitgeberin weiter zu entwickeln. Obwohl die Vorschläge prüfenswert sind und in gewissen Situationen Sinn machen könnten, würde die Umsetzung der Motion in der vorliegenden Form in der Gemeinde Köniz konkret nur die Anstellungsbedingungen für eine Gruppe von Mitarbeitenden verbessern (Väter nach der Geburt eines Kindes und Angestellte älter als 58 Jahre). Hingegen würde die Reduktion der Ferientage *alle* Mitarbeitenden älter als 44 Jahre betreffen und damit für eine Vielzahl der Mitarbeitenden eine Verschlechterung der Anstellungsbedingungen bedeuten.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die Anzahl maximaler Ferientage der Mitarbeitenden im Vergleich mit andern öffentlichen Verwaltungen hoch ist. Wie oben ausgeführt, erarbeitet der Gemeinderat gegenwärtig im Rahmen der Umsetzung der Personalstrategie 2021-2025 Varianten möglicher Altersarbeitszeitmodelle, wo auch einzelne Punkte der vorliegenden Motion diskutiert werden sollen. Er wird dies aber mit einem gesamtheitlichen Blickwinkel machen, um zu verhindern, dass die Anstellungsbedingungen isoliert zu Gunsten oder zu Lasten einer Gruppe verändert werden.

<sup>16</sup> Teilnehmende öffentliche Verwaltungen: Burgdorf, Kanton Bern, Belp, Bern, Köniz, Langenthal, Ostermundigen, Thun, Spiez, Adliswil (ZH), Bülach (ZH), Chur (GR), Riehen (BS)

Der Gemeinderat erachtet die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen als nicht zielführenden Weg zur Steigerung der Attraktivität der Gemeinde als Arbeitgeberin und beantragt dem Parlament, die Motion abzulehnen.

## Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird abgelehnt.

Köniz, 07.07.2021  
Der Gemeinderat

## Beilagen

- 1) Formelle Prüfung der Motion vom 26. März 2021

## Diskussion

**Erstunterzeichnerin Sandra Röthlisberger, glp:** Echte Gleichstellung zwischen beiden Elternteilen, Gleichstellung aber auch zwischen jüngeren und älteren Mitarbeitenden. Die Gleichstellung ist keine Forderung nach Gleichheit, sondern nach gleichen Chancen – auch im Arbeitsmarkt. Eine zeitgemässe Freizeitregelung berücksichtigt die unterschiedlichen Bedürfnisse: Bedürfnisse, welche aufgrund unterschiedlicher Lebensphasen entstehen.

Während der Familienphase ist eine Elternzeit zu gleichen Teilen ein wichtiges Anliegen, damit beide Elternteile mit einem partnerschaftlichen Familienmodell wieder der Erwerbstätigkeit nachgehen können. Während einer späteren Lebensphase braucht es Modelle, welche Frauen und Männern die Möglichkeit bieten, sich schrittweise und finanziell abgesichert, zunehmend anderen Lebensthemen zu widmen und doch im Arbeitsprozess zu verbleiben. Sprich, eine Altersteilzeit.

Weil die Ferienregelung auf Verordnungsstufe geregelt ist, fühlt sich der Gemeinderat alleine für dieses Thema zuständig. Die Motion wurde deshalb als Richtlinienmotion herabgestuft und der Gemeinderat lehnt diese auch gleich ab. In der Antwort schreibt er aber, dass er die Gemeindeverwaltung als moderne und attraktive Arbeitgeberin positionieren möchte, weil der Fachkräftemangel in bestimmten Bereichen ein echtes Problem sei. Im Rahmen der Personalstrategie soll ausgearbeitet werden, welche zukünftigen Modelle in Frage kommen und wie man sich als Arbeitgeber positionieren möchte, um diesem Problem entgegen zu treten. Wie er diesen Wegweiser stellt, wissen wir nicht, wir wissen aber, dass eine Modernisierung allenfalls etwas kostet.

Im heutigen Personalreglement steht in Art. 47 zum Ferienanspruch: "Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf mindestens fünf Wochen bezahlte Ferien pro Jahr." Also 25 Tage. Das Mindestens wurde dann in der Verordnung sehr grosszügig ausgelegt. Heute haben nämlich alle mindestens 26 Tage, ältere Mitarbeitende bis zu 37 Tage Ferien. Der Anspruch ist linear wachsend und im Vergleich zu anderen Gemeinden und Arbeitgebern sehr grosszügig.

Die Gesamtsumme aller Ferienwochen beträgt heute etwa 4'000 Wochen für alle 680 Mitarbeitenden. Diese Betrachtung ist von der Statistik 2020 abgeleitet, in welcher die Anzahl der Mitarbeitenden und ihre Altersstruktur aufgeführt ist. Wenn alle "nur" fünf Wochen Ferien hätten, wären es 3'400 Wochen. Was will ich damit sagen? Der heutige Ferienanspruch summiert sich also um zusätzliche 600 Wochen pro Jahr über das, was über dieses "mindestens" hinausgeht. 600 Wochen sind viel, dies entspricht etwa den Arbeitsstunden von 13 Vollzeitstellen. Zum Vergleich: Eine Elternzeit mit 14 Wochen für beide, würde den durchschnittlich sieben Vätern pro Jahr, zusätzlich zum Vaterschaftsurlaub 10 Wochen Elternzeit gewähren. Das ergibt 70 Wochen. Von den 600 Wochen wären also noch viel übrig. Viel für Altersteilzeitmodelle, viel für Modernisierung.

Es geht hier nicht darum, jemanden Ferien zu missgönnen. Nein, es geht darum, dass in der Ferienordnung viel Potenzial liegt, um moderne zeitgemässe Anstellungsbedingungen zu formen. Denn, wir wissen es alle: Es ist nicht mehr drin, als das, was wir heute haben. Eine kostenneutrale Umsetzung – und das ist der Punkt, welchen wir in dieser Motion fordern - braucht viel politischen Willen und der kommt in Form dieses ausgewogenen Antrags. Es ist für alle etwas drin.

Aber die einen mögen die Umverteilung nicht, die anderen wollen lieber einfach ganz auf die grosszügigen Ferienansprüche verzichten, wiederum andere wollen einfach mehr von allem für alle und noch ein bisschen mehr für die Einzelnen. Das kann heiter werden, wenn der Gemeinderat seine Personalstrategie dereinst im Personalreglement umgesetzt sehen will.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich werde die Motion in ein Postulat umwandeln. Damit wird der Gemeinderat in einem Bericht aufzeigen müssen, wie er die Ferienregelung reformieren will. Ich bin überzeugt, dass die vorgegebene Stossrichtung einer "möglichst kostenneutralen Umsetzung" am meisten Spielraum für gute Lösungen schafft. Und wir aus der EVP-glp-Mitte-Fraktion wollen das Personalwesen modernisieren, weil Köniz Fachkräfte braucht. Und für dieses Anliegen der Modernisierung des Personalwesens werden wir eine Mehrheit suchen. Heute ist dieses Anliegen kostenneutral, später wird es uns vermutlich etwas kosten. Ich bitte euch deshalb, heute diesem Antrag aus der politischen Mitte zuzustimmen.

**Fraktionssprecher Ronald Sonderegger, FDP:** Die Richtlinienmotion "Gleichstellung dank Elternzeit und Altersteilzeit" lehnt die Fraktion FDP. Die Liberalen, einstimmig ab.

In einem geben wir den Motionären Recht: Das Ferienmodell der Gemeinde Köniz, ab dem 44. Altersjahr, ist überdurchschnittlich grosszügig. Es sucht in der Privatwirtschaft seinesgleichen. Es ist immer so: Es ist einfach Geld zu verteilen, welches man nicht selber erarbeiten muss.

Und wieder scheint hier die Beschäftigungspolitik im Vordergrund zu stehen. Der Gemeinde werden zusätzliche Aufgaben aufgebürdet, mit welchen Arbeitszeit und Kosten generiert werden. Dieser Auftrag ist kein gesetzlicher, welcher die Gemeinde ausführen muss und gehört nicht in die Kernaufgaben der Gemeinde Köniz. Allenfalls wäre zu überlegen, ob man vielleicht die ganze Feriengeschichte angleichen könnte, wie es in der Privatwirtschaft gemacht wird.

Die Gemeinde Köniz begründet ihre Ablehnung ausführlich und ihre Erklärung ist für die FDP. Die Liberalen nachvollziehbar. Wir von der FDP lehnen diese Motion ab und ebenfalls die Überweisung in ein Postulat.

**Fraktionssprecherin Dominique Bühler, Grüne:** Mit zunehmendem Druck auf die Gemeindeangestellten, wie die Übernahme von neuen Aufgaben trotz Budget-Druck, mit Blick auf die Gleichstellung und vielleicht auch mit Blick auf die Diskussion zur verlängerten Lebensarbeitszeit, ist es wichtig, dass die Arbeitsverhältnisse, der Gemeindeangestellten modern und attraktiv sind und auch so bleiben. Dazu gehört, dass die Elternzeit mit einem zeitgemässen Modell angeboten wird. Ein Schritt wurde bereits in diese Richtung gemacht und die Elternzeit für Väter wurde auf Nachdruck des Parlaments erhöht. Aber auch sonstige Änderungen der bisherigen Praxis sind nötig.

Flexible Wege werden immer wichtiger. Auch für Köniz - da sie als Arbeitgeberin eine grosse Spannweite an Berufen anbietet. Wir sind daher mit der Antwort des Gemeinderats einig, dass diese Herausforderungen der Freizeitregelung gesamthaft und für alle Altersgruppen angeschaut werden müssen.

Den Ansatz der Motionärin haben wir aber als Anstoss interessant gefunden. Die Elternzeit und Altersteilzeit werden mit einem kostenneutralen Modell neugestaltet. Ob das möglich und sinnvoll ist, bleibt uns aber mit der kurzen Antwort des Gemeinderates vorenthalten.

Wir möchten mehr über dieses Modell und die Möglichkeit erfahren und unterstützen daher die Umwandlung in ein Postulat. Wir sehen dieses Postulat auch als einen Stoss vorwärts für die Gemeinde, denn die Beantwortung würde gleichzeitig Anreize für die Umsetzung der Personalstrategie 2021-2025 geben, welche ja gemäss Gemeinderat in der Umsetzung ist. Aber wie wir im IAFP gelesen haben, wurde das Legislaturziel 7.5 "Die Gemeinde ist eine attraktive Arbeitgeberin" grösstenteils nicht erreicht. Hier könnte es also noch einen Schub nach vorne brauchen. Noch etwas Wichtiges: Neue Regelungen sollten keinen Abbau bedeuten, sondern Möglichkeiten für Neues schaffen.

**Fraktionssprecher Adrian Burkhalter, SVP:** Wir von der SVP haben dies intensiv diskutiert. Ist es wirklich sinnvoll, noch mehr Freizeit, noch mehr Ferien zu geben? Mit Erreichen des 65. Altersjahres hat jemand 37 Tage Ferien. In der Privatwirtschaft ist dies schlecht möglich. Und wir, welche von der Landwirtschaft kommen, sehen dies sehr, sehr negativ.

Gründe, warum wir dies ablehnen: Die Umverteilung, so wie es sich die Initianten vorstellen, ist nicht einfach. Die über 40-Jährigen werden bestraft, weil man diesen etwas wegnimmt. Und Personen, welche es in der Gemeinde Köniz betrifft und welche davon profitieren können, sind vielleicht etwa 10 Personen. Einen solchen Aufwand, für 10 Personen, steht für uns in keinem Verhältnis. Darum lehnen wir diese Motion ab, ein Teil von uns wird aber der Umwandlung in ein Postulat zustimmen.

**Fraktionssprecherin Claudia Cepeda, SP:** Es ist weitläufig bekannt, dass die SP grosse Sympathien für Vorstösse hat, welche das Anliegen Vereinbarkeit von Beruf und Familie adressieren. Dieser Teil des Vorstosses liest sich also gut. Doch schon bald kommen leider zwei grosse Aber, welche am Ende dazu führen, dass wir den Vorstoss nicht unterstützen können.

Erstens, das Opfer ist viel zu gross und ungerecht. Wir können keinen Vorstoss unterstützen, welcher für so viele Mitarbeiter der Verwaltung eine massive Verschlechterung der Anstellungsbedingungen bedeutet. Es hat seinen Sinn, dass ältere Menschen mehr Ferientage zur Verfügung haben. Der Erholungsbedarf steigt mit zunehmendem Alter. Wir machen Politik für Alle, statt für Wenige, das gilt auch hier, auch wenn Wenige von einem zeitgemässeren Familienmodell profitieren würden. Zwei Anspruchsgruppen, nämlich Alt und Jung, gegeneinander auszuspielen, ist einfach falsch. Wie nehmen niemandem die wohlverdienten Ferien weg.

Bemerkung am Rand an dieser Stelle: Die Verwaltung ist daran, die Personalstrategie 2021-2025 zu erarbeiten. Darin sind Themen wie Bogenkarrieren und Nachfolgeplanung adressiert und wir begrüssen das sehr und sind auf das Resultat gespannt.

Das zweite Aber: Der Begriff "Elternzeit" wird falsch angewendet. Dazu muss an dieser Stelle ein kleiner Exkurs in das Thema Mutterschaftsentschädigung und Elternzeit gemacht werden, da hier offenbar noch Unklarheit herrscht, inwiefern sich diese beiden Begriffe unterscheiden. Was ist Mutterschaftsentschädigung? Mutterschaftsentschädigung ist die Leistung, welche von der Mutterschaftsversicherung erhalten wird. Diese erhalten alle Frauen, welche ein Kind geboren haben, welche in einem Arbeitsverhältnis stehen, dies aber wegen Mutterschutz nicht ausüben können und auch nicht dürfen. Beim Mutterschutz geht es, wie der Name schon sagt, um den Schutz der Mutter nach einer Niederkunft, damit sich der Körper von den Strapazen einer Geburt und einer Schwangerschaft ausreichend erholen kann.

Was ist Elternzeit? Bei der Elternzeit geht es um die Befreiung der Erwerbstätigkeit, damit sich die Eltern – beide Eltern – der Betreuung des Nachwuchses widmen können – unabhängig vom Geschlecht. In diesem Vorstoss wird also der Begriff "Elternzeit" nicht richtig angewendet, da die bezahlte Betreuungszeit nur dem Vater zur Verfügung stehen würde. Übrigens geschieht dies auch seitens des Gemeinderates, welcher in der Beantwortung des Vorstosses im Kapitel 4 von "bezahlter Elternzeit" spricht. Elternzeit muss immer für beide Elternteile on top zur Mutterschaftsentschädigung zur Verfügung stehen, damit man von Gleichstellung sprechen kann und es sind einfach zusätzliche Wochen für den Vater, wovon hier die Rede ist. Dabei kann festgelegt werden, dass ein gewisser gleicher Anteil einer echten Elternzeit für je einen Elternteil reserviert sein soll. So wie es hier verlangt wird, wird irrtümlicherweise davon ausgegangen, dass Mütter im Rahmen der Mutterschaftsentschädigung bereits Elternzeit beziehen und dem ist nicht so.

Ein Modell, welches echte Gleichstellung fördert, ist zum Beispiel die Initiative für eine Kantonale Elternzeit von der SP, welche im April bei der Staatskanzlei eingereicht worden ist. Wer sich also für Vereinbarkeit von Beruf und Familie einsetzen möchte, ist herzlich eingeladen, diese Initiative zu unterstützen.

Also: Verbesserungen im Bereich von Gleichstellung durch Elternzeit muss man entkoppelt von Sparmassnahmen innerhalb der Verwaltung behandeln. Aber zu diesem Teil werden wir sicher bald von der FDP. Die Liberalen endlich konkrete Lösungsvorschläge sehen, welche aufzeigen, wie die strukturellen Millionendefizite, ohne Steuererhöhung, rein nur durch Verwaltungsreorganisation und Prozessoptimierungen ausgeglichen werden sollen. Bis nämlich nicht endlich konkrete Lösungsansätze von euch auf dem Tisch liegen, sind dies nämlich nur leere Worte.

**Tanja Bauer, SP:** Ich möchte drei Ergänzungen zu meiner Vorrednerin machen.

Das erste möchte ich als Mutter von drei Kindern machen: Im Titel dieses Vorstosses steht "Gleichstellung". Gleichstellung bedeutet, Gleiches gleich zu behandeln und Ungleiches ungleich. Meine Vorrednerin hat es zuvor ausgeführt, Mutterschaftsentschädigung ist nicht gleich Elternzeit. Und zwar aus dem ganz einfachen Grund: Ich habe noch nie einen Mann gesehen, welcher schwanger war oder ein Kind bekommen hat. Da geht es bei der Mutterschaftsversicherung also wirklich darum, dass man arbeitsrechtlich von der Arbeit befreit ist und nicht arbeiten darf und dass dies entschädigt wird. Es geht also um die Gesundheit. In der Elternzeit geht es um geteilte Elternschaft.

Der zweite Punkt ist, dass wir hier in diesem Vorstoss Sachen zu vermischen beginnen: Personalrecht wird immer so erarbeitet, dass es ein Geben und Nehmen ist, es sind Verhandlungen. Es heisst nicht ohne Grund Sozialpartnerschaft, man lebt dies auch in der Verwaltung so und das sage ich als VPOD-Präsidentin.

Man kann nicht einfach nach einer Verhandlung, nachdem ein Gesetz entstanden ist, mit welchem man vielleicht den einen mehr Ferien gegeben hat, diese dafür aber etwas Anderes abgeben mussten - einfach einen Teil dieses Verhandlungsergebnisses auflösen - und zwar einfach einige Jahre später. Wir wissen eigentlich gar nicht – oder doch, wir wissen es, wenn wir nachschauen würden – von wo diese anscheinend so grosszügige Ferienregelung kommt. Diese hat natürlich irgendwo Ausgleich gefunden.

Zum dritten Punkt möchte ich als Präsidentin des Initiativkomitees für eine kantonale Elternzeit etwas mehr sagen: Elternzeit ist erstens keine Ferien, sondern Elternzeit ist eine bezahlte Auszeit, damit man sehr wohl auch arbeitet - das wissen alle, welche Kinder haben. Und es ist eine Antwort auf den Fachkräftemangel. Und zum Schluss ist es sogar volkswirtschaftlich gesamthaft gesehen sinnvoll, weil Eltern viel öfters im Berufsleben bleiben. Was auch noch sehr wichtig ist, sie sind so viel produktiver, weil sie nämlich in ihrer Arbeit Vollgas geben und dann ganz gezielt gemeinsam unterstützen können, um Kinder zu haben. Und nein, die Privatwirtschaft kann sich solche Sachen auch leisten: Man muss schlicht und einfach die Gewinne zum Teil auch in die Mitarbeitenden investieren und nicht sämtliche abführen. Darum werde ich aus Überzeugung auch diesem Postulat zustimmen.

**Sandra Röthlisberger, glp:** Vielen Dank für diese Diskussion. Interessant, von wo diese Argumente kommen. Ich spürte eine gewisse Zustimmung von Seiten der Grünen und auch von Seiten der SVP soll es einzelne Stimmen geben, ich danke dafür.

Zur SP möchte ich sagen, dass wir im Grunde dasselbe Ziel haben. Ich habe euren schönen Flyer hier und ich habe dieses Anliegen auch unterstützt. Die Elternzeit auf Gemeindeebene ist dann vielleicht eine andere Auslegung, weder jene, welche ihr hier zurecht fordert und auch die Argumente, welche ihr hier vorbringt, sind auf jeden Fall die Richtigen.

Auf Gemeindeebene ist die Frage, was gemeint ist: In der Darstellung, wie wir es hier aufgezeigt haben, soll es einfach so sein, dass die Väter, wenn sie Väter werden, die gleiche Zeit zu Hause mit ihrem Kind verbringen können, wie dies die Mütter auch können und zwar nach der Geburt. Und das ist eine wichtige Zeit für die Familie. Wir sprechen hier von Ferienregelung, wir sprechen hier von Arbeitszeitmodell - es geht primär auch darum, dass Frauen die gleiche Chance auf dem Arbeitsmarkt haben, weil ihre Männer auch 14 Wochen zu Hause sind oder wie lange auch immer - die Ausgestaltung dieser Ferienregelung wäre dann ja noch zu machen. Frauen im Alter, in welchem man Kinder bekommt, sollen keinen Nachteil haben, wenn sie sich irgendwo bewerben, weil sie dann ja ausfallen könnten. Abgesehen davon - auch wenn das hier nicht Thema ist, weshalb ich das nicht allzu stark aufgeführt habe – hat es für zu Hause Bedeutung, wenn beide da sind. Es hat Bedeutung für die Verantwortlichkeit. Aber vor allem geht es auch darum, dass man ein partnerschaftliches Familienmodell wählen kann, weil beide die gleichen Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben. Ich finde es schade, dass wir uns hier in diesem Thema widersprechen. Ich glaube, es gibt die lachenden Dritten hier und damit ist vermutlich der Sache nicht gedient.

**Gemeindepräsidentin Annemarie Berlinger:** Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, dass diese Motion abgelehnt wird. Wir haben in unseren Ausführungen vor allem gesagt, mit dem, was hier gefordert wird, werden zwar einige wenige profitieren, aber der grosse Teil der Mitarbeitenden heute würde weniger Ferien haben, als sie heute haben.

Wir haben es in den Diskussionen auch gehört: Ferienregelungen sind in der Regel nicht unabhängig von anderem. Die Ferienregelung in der Gemeinde Köniz ist grosszügig, das ist so, aber das ist Teil eines ganzen Pakets, welches in sich stimmig war, als man das letzte Mal das Personalreglement und die Verordnung überarbeitet hat. Und von daher scheint es dem Gemeinderat als gefährlich, wenn man hier jetzt einfach etwas hinausbricht und dann einfach für einige wenige Mitarbeitende plötzlich auf Kosten von vielen Mitarbeitenden die Anstellungsbedingungen verschlechtert.

Es ist mir in der Diskussion noch aufgefallen, dass einiges vermischt wurde: Einerseits spricht man von Freizeitregelung, dann ist es wieder der Ferienanspruch und die Familienzeit wird auch gleich noch reingemischt, der Gemeinderat beantragt klar, dass man das hier so ablehnt. Nicht weil er den einzelnen ihr Anliegen, welche in dieser Motion verpackt sind, grundsätzlich absprechen würde. Es ist wichtig, dass man diese nach einer gewissen Zeit wieder anschaut und das ist jetzt der Fall: Wir haben dies in der Personalstrategie auch so festgelegt, da hat es Punkte, welche man definitiv überarbeiten wird – doch es ist schwierig hier jetzt etwas raus zu brechen und willkürlich zu prüfen. Und wenn ich höre, es soll jetzt ein Postulat daraus werden, so hat dies der Gemeinderat noch gar nicht diskutiert, sondern er hat klar gesagt, dass er die Motion ablehnt.

Ich lege euch nahe, diese Motion abzulehnen. Das heisst nicht, dass diese Themen vom Tisch sind, im Gegenteil, aber so, wie sie hier miteinander verknüpft und zum Teil auch gegeneinander ausgespielt werden und doch sehr unterschiedlich ausgelegt werden können, bin ich der Meinung, dass dies keine zielführende Lösung ist.

Isabelle Feller hat die Sitzung verlassen. Es sind 34 Parlamentsmitglieder anwesend.

## Beschluss

Die Richtlinienmotion wird als Postulat erheblich erklärt.  
(Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen für erheblich, 13 für Ablehnung)

PAR 2021/79

## Verschiedenes

Folgende Vorstösse werden eingereicht:

- 2123 Interpellation (Heidi Eberhard, FDP, Franziska Adam, SP) "Köniz innerorts"
- 2124 Interpellation (EVP-glp-Mitte-Fraktion) "Welches Angebot für eine Dauergrabpflege besteht in der Gemeinde Köniz"

## Diskussion

**Annemarie Berlinger, Gemeindepräsidentin:** Ich will euch im Hinblick auf nächsten Montag noch kurz über die Hochrechnung per Ende Juni zur Rechnung 2021 informieren. Wir rechnen aktuell mit einem Defizit von gut CHF 4.8 Mio. Budgetiert ist ein Defizit von CHF 8.6 Mio. Die heute erwarteten Besserstellungen haben vor allem zwei Gründe: Das eine ist ein besserer Steuerertrag und das andere ist ein tieferer Transferaufwand. Der Steuerertrag und der Transferertrag ist das, auf was das Budget 2022, welches ihr am kommenden Montag diskutiert, basiert. Es bestätigt uns damit die Annahmen, welche wir für das Budget 2022 getroffen haben. Das wäre es von meiner Seite, damit wir hier alle auf dem gleichen Stand sind. Die Finanzkommission wurde vergangene Woche detailliert informiert. Doch es ist wirklich wichtig im Kopf zu behalten, dass dies eine erste Hochrechnung ist, das kann sich noch etwas verändern, schliesslich ist das noch nicht die Rechnung, wie wir sie Ende Jahr abschliessen werden.

**Adrian Burkhalter, GPK-Präsident:** Wir haben dem Gemeinderat das Bildungsreglement Spez-Sek. zurückgewiesen. Bei der Zurückweisung haben wir aber vergessen, das Datum zu setzen. Wir haben den Gemeinderat nun gebeten, uns das Datum zu geben, wann er mit diesem Geschäft wieder ins Parlament kommt. Der Gemeinderat war so gut und hat uns das gesagt: Die Spez-Sek. Lerbermatt wird am 6. Dezember 2021 hier erneut behandelt.

**Parlamentspräsidentin Katja Niederhauser-Streiff:** Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schliesse ich die heutige Sitzung. Wir sehen uns kommenden Montag wieder, erholt euch gut.



**Im Namen des Parlaments**

Katja Niederhauser-Streiff  
Parlamentspräsidentin

Verena Remund  
Leiterin Fachstelle Parlament